

Dokumentation des Themenschwerpunktes:

Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz

der 14. Bundestagung der DBH
15. bis 18. September 1991, Saarbrücken

DBH MATERIALIEN Nr. 22
ISSN 0938-9474

Teil I

Die weiteren 3 Themenschwerpunkte sind dokumentiert
in den Materialienheften 23, 24 und 25

© DBH
Deutsche Bewährungshilfe e.V.
Mirbachstr. 2
53173 Bonn
Tel.: 0228 - 35 37 26

Bonn - Bad Godesberg 1994

Schutzgebühr DM 8,00

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

**Dokumentation der 14. Bundestagung "Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik"
vom 15. bis 18. September 1991 in Saarbrücken**

Teil I

Themenschwerpunkt: Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz

Materialienheft Nr. 22

Teil II

Themenschwerpunkt: Strafrecht im Kontext von Wertewandel und Normsetzung

Materialienheft Nr. 23

Teil III

Themenschwerpunkt: Kriminalpolitik im europäischen Entwicklungsprozeß

Materialienheft Nr. 24

Teil IV

**Themenschwerpunkt: "Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft,
sich in das Leben in Freiheit einzugliedern"**

Materialienheft Nr. 25

Inhalt

	Seite
Vorwort <i>Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner</i>	1
Vortrag des Staatssekretärs des Bundesministeriums der Justiz <i>Ingo Kober</i>	3
Arbeitskreis 1 Berufliche Standards als Grundlage einer berufsspezifischen Arbeitsfeldkonzeption der Sozialarbeit im Umfeld der Justiz <i>Prof. Dr. Heinz Baumann</i>	9
Arbeitskreisergebnis <i>Theo Rensmann</i>	12
Arbeitskreis 2 Staatliche und freie Hilfe für Straffällige in gemeinsamer Verantwortung <i>Prof. Dr. Max Busch</i>	15
Arbeitskreisergebnis Aufgabenteilung und Schwerpunktsetzung in der Straffälligenhilfe <i>Ulrich Lange</i>	28
Arbeitskreis 3 Materielle Not Straffälliger - Professionelle Ohnmacht ohne Ende?	
Arbeitskreisergebnis <i>Doris Meyer</i>	41

	Seite
Arbeitskreis 4 Stress am Arbeitsplatz <i>Peter Schondelmaier</i>	45
 Arbeitskreisergebnis	 50
Arbeitskreis 5 Perspektive Clearingstelle: Wohin geht der Weg der Gerichtshilfe? <i>Wilfried Haltermann</i>	51
 Arbeitskreisergebnis	 69
Arbeitskreis 6 40 Jahre Bewährungs(hilfe)zeit - Perspektiven auf bewährter Basis <i>Günther Kastenhuber</i>	71
 Arbeitskreisergebnis <i>Albert van Heek</i>	 77
Arbeitskreis 7 Süchte und Suchtgefahren - die Herausforderung bleibt <i>Thomas Bader</i>	81
 Arbeitskreisergebnis <i>Michaela Schreiber</i>	 89

Vorwort

Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner

Die 14. Bundestagung "Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik" fand im September 1991 in Saarbrücken statt. Die DBH konnte eine erfreulich hohe Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Praxis, Politik und Wissenschaft im Feld der sog. Sozialen Strafrechtspflege am Tagungsort (d.h. der Universität des Saarlandes) versammeln.

Das Konzept der Bundestagung sah, nach dem sonntäglichen Eröffnungsnachmittag, für zwei Arbeitstage mehrere Themenschwerpunkte vor. Jeder Themenschwerpunkt untergliederte sich in Arbeitsgruppen mit Referenten und Moderatoren. Zu Beginn der Beratungen beleuchtete der damalige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB), Bewährungshelfer Karl Rohr aus Kiel, das Problemfeld unter dem Leitthema "Aus der Praxis, für die Praxis". Am Ende der Beratungen folgten am dritten Arbeitstag die Berichte aus den Arbeitsgruppen, eine Würdigung der Tagung durch Bundesrichter Harmut Horstkotte sowie eine Schlußrede des Vorsitzenden der DBH.

Im Schwerpunktthemenbereich I: "Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz" befaßten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beruflichen Standards Sozialer Arbeit, mit staatlicher und freier Hilfe für Straffällige in gemeinsamer Verantwortung sowie mit dem Problem, ob die materielle Not Straffälliger zu einer professionellen Ohnmacht ohne Ende führt. Weitere Arbeitsgruppen handelten vom Streß am Arbeitsplatz und von der bleibenden Herausforderung durch Süchte und Suchtgefahren. Die zentralen Praxisfelder wurden mit den folgenden Arbeitsgruppen thematisiert: "Perspektive Clearingstelle: Wohin geht der Weg der Gerichtshilfe?" und "40 Jahre Bewährungs(hilfe)zeit - Perspektive auf bewährter Basis".

Im Schwerpunktthema II: "Strafrecht im Kontext von Wertewandel und Normsetzung" ging es um das Grundsatzproblem, ob das Strafrecht als Garant oder als ultima ratio des sozialen Rechtsstaats einzustufen sei. Einzelne Konkretisierungsfelder wurden mit den folgenden Themen abgedeckt: Reformfordernisse im Strafrecht; Diversion in der Praxis; der Ausgleich zwischen Täter und Opfer im Spannungsfeld zwischen Vergeltung und Vergebung; Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht; schließlich, besonders aktuell, mögliche Strategien im Umgang mit gewaltbereiten Gruppen.

Im Schwerpunktthema III: "Kriminalpolitik im europäischen Entwicklungsprozeß" gab es eine bemerkenswert internationale Beteiligung. Die Themen reichten von einer Kriminalitätsanalyse bis zur Integration der Berufsrollen: Europa ohne Grenzen - grenzenlose Kriminalität?; Funktionen und Chancen einer sog. Kriminalpolitik von unten; Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz im internationalen Bereich; New Directions of Probation and Offenders' Aid in Europe - Where are we going to?

Im Schwerpunktthema IV: "Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern" ging es (auch) darum, die vollzugsbezogene Reformarbeit und Straffälligenhilfe, die bis dato durch den Bundesverband der Straffälligenhilfe vertreten worden war, in die Konzeption einer verbreiterten DBH mit einzubinden. Die drei Arbeitsgruppen widmeten sich Reformkonzepten auf dem Gebiet des Justizvollzuges, Ausländern und Frauen im Justizvollzug.

Der Besuch der einzelnen Veranstaltungen ließ erkennen, daß die Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer breit gestreut waren und daß das Angebotsprofil insgesamt diesen Interessen gerecht wurde. Nichtsdestoweniger gab es auch vereinzelte Kritik. Sie wurde gerade an der Vielgestaltigkeit des Angebotes festgemacht. Das verbreitetste kritische Argument muß im Rückblick und in der Vorschau auf andere große Tagungen ernst genommen und planerisch sorgfältig durchdacht werden. Es geht dahin, daß ab einer gewissen Menge der angebotenen Themen die Vielfalt in Unübersichtlichkeit umzuschlagen droht. Unübersichtlichkeit muß dabei nicht notwendig objektiv vorliegen. Es reicht aus, wenn sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer subjektiv von zuviel "Auswahlpflicht" betroffen fühlen.

Vielleicht hat auch die Geschichte der nun vorliegenden Dokumentation etwas mit diesem Problem zu tun. Ganz generell werden heutzutage in den verschiedensten Feldern von Theorie und Praxis geschlossene Tagungsdokumentationen kaum mehr vorgelegt. Entsprechende (in der Regel sehr umfängliche oder mehrbändige) Veröffentlichungen unter einem Kongreßtitel oder allenfalls einem allgemeinen Sachtitel werden dann immer weniger vom "Markt" angenommen und nachgefragt. Wenn dann noch, bei einer recht großen Anzahl von beteiligten Autoren, einzelne Beiträge verspätet geliefert werden, wenn durch (im Einzelfall ohne weiteres nachvollziehbare) nachträgliche Abänderungen von Titel oder/und Inhalt von Beiträgen sich die Aufbau-logik eines Sammelbandes gegenüber dem Ursprungskonzept ändert: Wenn dies und anderes eintritt, dann hat ein Buchprojekt nicht nur seine Geschichte, wie das Sprichwort sagt; es droht selber zu einer langen Geschichte zu werden.

So ging es in Teilen auch der Redaktion bei der Bearbeitung der Texte zur 14. Bundestagung. Am Ende hat die Redaktion beherzt aus der Not eine Tugend gemacht und hofft, daß das Ergebnis gefällt: Zu jedem Themenschwerpunkt sind die bis zu einem Schlußdatum eingereichten Texte geschlossen gesammelt und werden nunmehr in einem gesonderten Materialienheft den Beteiligten, anderen Vorbestellern und sonst Interessierten preisgünstig angeboten. Jede(r) Leser(in) kann sich mithin ein eigenes Menu sachorientiert zusammenstellen. Der Zeitablauf hat der Qualität der Beiträge nichts angetan. Wie die Lektüre zeigt, hat (gelegentlich muß man sagen: leider) auch die Aktualität der Themen nicht oder nicht viel an Bedeutung eingebüßt. Mögen die Materialienhefte auch die gegenwärtige Diskussion befruchten!

Vortrag des Staatssekretärs des Bundesministeriums der Justiz

Ingo Kober

Zu Ihrer 14. Bundestagung überbringe ich Ihnen die Grüße des Bundesministers der Justiz. Herr Bundesminister Dr. Kinkel ist leider verhindert, selbst zu Ihnen zu sprechen. So möchte ich anhand der Leitworte Ihrer Tagung - Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik - Ihnen einige Gedanken aus dem Bundesministerium der Justiz übermitteln. Dabei verstehe ich die soziale Arbeit als einen spezifischen Zugang zur Bewältigung anstehender Probleme in der Strafrechtspflege, das Strafrecht einschließlich des Strafprozeßrechts als die normative Grundlage der Aufgaben und Problemlösungen und die Kriminalpolitik als einen Bereich, der uns zusammenführt, um zu gemeinsamen Plattformen und Zielvorstellungen zu gelangen.

Wie bei den früheren Bundestagungen bietet auch das jetzige Programm einen weit gespannten Überblick über aktuelle Probleme und Diskussionen im Bereich der sozialen Strafrechtspflege. Aus dem Programm ragen für mich namentlich die Fragen der Projektarbeit, des Täter-Opfer-Ausgleichs und des Aufbaus der sozialen Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern heraus.

I. Projektarbeit

Mit der Projektarbeit ist in den letzten Jahrzehnten ein wirksames Instrument zur Fortentwicklung der Strafrechtspflege entstanden. Ausgehend vom praktischen Bedarf werden Unternehmungen der verschiedensten Art zur Lösung anstehender Probleme auf regionaler oder örtlicher Ebene begonnen und durchgeführt. Die besondere Chance dieses Ansatzes besteht darin, daß zugleich mit der Lösung örtlicher Probleme allgemeine und generelle Fragen bewußt gemacht und einer Lösung näher geführt werden. Es geschieht das, was nicht selten mit dem zutreffenden Begriff der "Reform von unten" bezeichnet wird.

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, daß zwischen Fortschritten in der Gesetzgebung und in der Praxis Wechselwirkungen bestehen. Gelungene gesetzliche Reformen sind vorher in der Praxis erprobt worden; Gesetzgebungsarbeiten und in Kraft getretene Gesetznormen haben Einfluß auf die Fortentwicklung der Praxis gehabt. Besonders dann, wenn Gesetzentwürfe Rechte und Pflichten, Leistungsansprüche und Eingriffsbefugnisse zu regeln haben, müssen sie auf die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Rücksicht nehmen. Die Reform muß schon vorher in Gang gesetzt und zu Ergebnissen geführt worden sein. Es wäre deshalb naiv, Reformen ausschließlich oder in der Hauptsache von gesetzlichen Änderungen zu erwarten. Das überschätzt die Möglichkeiten der zentralen Instanzen und der Gesetzgebungsorgane. Allgemein muß dies namentlich dann zu Fehlerwartungen führen, wenn - wie zur Zeit - zahlreiche besonders drängende Probleme einer Lösung bedürfen.

In diesem Kontext hat die Projektarbeit eine auch in der Kriminalpolitik nicht zu unterschätzende Bedeutung gewonnen. Die Geschichte des Vereins Bewährungshilfe ist ein lebhaftes Zeugnis hierfür. Bevor eine umfassende gesetzliche Grundlage zur Strafausset-

zung und Bewährungshilfe eingeführt worden war, ist es mit Hilfe des Vereins gelungen, schon ab 1951 Bewährungshelfer einzustellen und auf der Grundlage des Gnadenrechts eine Entwicklung anzubahnen, deren gesetzliche Ausgestaltung erst 1953 in Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes seinen Niederschlag gefunden hat. Später hat der Verein unter anderem Formen der Ausbildung und Fortbildung für Bewährungshelfer und Gerichtshelfer entwickelt, die die Grundlage für einen bundeseinheitlichen Ausbildungsstand geworden sind.

Dies ist inzwischen Geschichte. Aber auch in der Gegenwart werden an zahlreichen Orten wichtige Unternehmungen in der Gestalt von Modellversuchen durchgeführt. Ich nenne Projekte wie die

- zur Haftentscheidungshilfe,
- zur Beschäftigung von arbeitslosen Probanden,
- zur Beratung von Straffälligen und deren Angehörigen,
- zur Entschuldung,
- und nicht zuletzt zum Täter-Opfer-Ausgleich.

Diese bei weitem nicht vollständige Aufzählung zeigt schon: Zahlreich und verschiedenartig wie die Probleme müssen auch die zur Lösung entstandenen Unternehmungen sein. Allen diesen Projekten ist gemeinsam, daß sie in Neuland vorgestoßen sind und daß sie sich in Problemlagen bewähren müssen, in denen es bisher keine umfassenden Lösungen gibt. Den besonderen Wert der Projektarbeit für die praktische Kriminalpolitik sehe ich darin, daß in den Projekten die Realität unseres Lebens eine Chance erhält, sich gegen abstrakte und ideologische Vorstellungen, gegenüber Reglementierung und Gesetzesflut durchzusetzen. Ausgangspunkt für Projekte ist deshalb immer der tatsächliche Bedarf. Eine willkommene Begleiterscheinung ist die Aktivierung örtlicher und regionaler Hilfsbereitschaft und Mitwirkung.

Eine weitere nicht zu unterschätzende Bedeutung liegt auch darin, daß die an dem tatsächlichen Bedarf und an konkreten Lösungsmöglichkeiten orientierten Unternehmungen die beteiligten Behörden und die im öffentlichen Leben stehenden Personen sensibler für anstehende Fragen und ihre Lösungen machen. Nicht selten bedarf es nachhaltigen Einsatzes einer Gruppe problembewußter Mitbürger und Mitbürgerinnen, damit ein bis dahin verdrängtes Problem erkannt wird und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

II. Täter-Opfer-Ausgleich

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich hat eine der zahlreichen Projektformen in den letzten Jahren eine besondere Bedeutung erlangt. Dies kommt nicht von ungefähr. Jedem in der Strafrechtspflege Tätigen sind Situationen bekannt, in denen deutlich wurde, daß die strafrechtliche Sanktion den mit der Straftat entstandenen Konflikt nicht gelöst hat und ihn auch nicht lösen konnte. Hier setzt der Täter-Opfer-Ausgleich ein. Er läßt die friedentiftende Funktion des Rechts deutlicher hervortreten. Unter aktiver und einführender Hilfe eines Vermittlers soll im Rahmen der Strafrechtspflege der durch die Straftat entstandene Konflikt behoben werden. Zugleich tritt mit der Vermittlertätigkeit eine neue und qualifizierte Form sozialer Arbeit in der Strafrechtspflege hervor.

In den zahlreichen Projekten und Unternehmungen zum Täter-Opfer-Ausgleich sehe ich ein besonders markantes Beispiel für die Wechselwirkung von praktischen Bemühungen zur Lösung anstehender Probleme, für die dadurch bewirkte Entstehung und Ausweitung des Problembewußtseins und schließlich für den Beginn allgemeiner und auch gesetzlicher Lösungen. War die Zeit der Strafrechts- und Strafvollzugsreform in den 60er und Anfang der 70er Jahre stark von dem Gedanken der Behandlung straffälliger Menschen beherrscht, so wurde die Aufmerksamkeit danach stärker dem Tatgeschädigten und dem Tatopfer zugewandt. Nunmehr scheint sich beides in der Synthese der friedentiftenden Funktion des Rechts zusammenzufinden.

Das 1976 in Kraft getretene Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten signalisierte damals schon etwa zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, daß die Bemühungen um die Resozialisierung der Straffälligen durch Bemühungen um die Opfer der Straftat ergänzt werden müssen. Das Gesetz führte zu einer stärkeren Verbreitung des Opferschutzgedankens und leitete eine Entwicklung ein, die noch lange keinen Abschluß gefunden hat. Das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 war ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Weg. Konsequenterweise mußte der nächste Schritt der des Täter-Opfer-Ausgleichs sein.

Wie Schreckling zu Beginn seiner im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten Bestandsaufnahme zum Täter-Opfer-Ausgleich dargestellt hat, geht es nicht lediglich darum, den Sanktionenkatalog des Strafrechts um eine weitere ambulante sozialpädagogische Maßnahme abzurunden, sondern darum, den staatlichen Strafanspruch zurückzustellen, wenn die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung des durch die Straftat entstandenen Konflikts besteht. Zutreffend weist er darauf hin, daß damit ein Grundprinzip demokratischen Gemeinwesens angesprochen wird. Erfahrungen aus den Projekten zeigen immer wieder, daß es nicht lediglich um Schadensersatz geht, sondern um die wirkliche Lösung des durch die Straftat ausgebrochenen Konflikts, die zwar auch Schadensersatz umfaßt, sich aber nicht in ihm erschöpft. Dies im Einzelfall in die Wege zu leiten und zu begleiten, ist Aufgabe der unparteiischen Vermittler, deren sachkundige Tätigkeit ein konstitutiver Faktor des Täter-Opfer-Ausgleichs ist. Hier wird im Einzelnen noch vieles zu überlegen und zu gestalten sein im Hinblick auf Leitlinien für diese Tätigkeit und die rechtlichen Grundlagen und Grenzen namentlich hinsichtlich der Stellung des Opfers und des Tatgeschädigten. Dies möchte ich jedoch nicht weiter vertiefen. Es wird wohl auch Gegenstand der Überlegungen in den Arbeitsgruppen sein.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die beiden in der Reihe "recht" vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Darstellungen zum Täter-Opfer-Ausgleich hinweisen. Eine weitere Darstellung zu diesem Thema wird Ende 1991 veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen bieten Informationen über das, was zur Zeit praktiziert wird. Sie sollen ferner Hilfe geben und der Ausweitung der Projekte dienen. Ich bin stolz, daß es uns in schwierigen finanzpolitischen Verhandlungen gelungen ist, voraussichtlich im nächsten Jahr mit Mitteln aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Justiz ein Service-Büro bei der Deutschen Bewährungshilfe einzurichten, das sich der Beratung und Förderung der Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte widmen wird.

In der Gesetzgebung ist mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30. August 1990 eine erste ausdrückliche gesetzliche Grundlegung des Täter-Opfer-Gedankens eingeführt worden. Ich hoffe, daß eine weitere Ausweitung und Verfestigung auch im Bereich des Erwachsenenstrafrechts erfolgen kann. Damit zeigen sich Perspekti-

ven für die Zukunft: Das Ziel muß eine flächendeckende, das Strafrecht für Jugendliche und für Erwachsene umfassende Ausweitung der Ausgleichsprojekte sein. Soziale Arbeit, Normgebung und Kriminalpolitik müssen zusammenwirken, damit dieses Ziel erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang erscheint mir wichtig, darauf hinzuweisen, daß dem Täter-Opfer-Ausgleich auch beim Aufbau der sozialen Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern eine wichtige Rolle zukommt. Möglichkeiten einer einvernehmlichen Konflikt-schlichtung ohne Druck staatlicher und gesellschaftlicher Organe und überhaupt die friedenstiftende Funktion des Rechts müssen wie in den alten Bundesländern für den Aufbau der Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern eine richtungsweisende Wirkung entfalten. Das muß noch stärker erkannt werden. Ich hoffe, daß das Servicebüro vom nächsten Jahr an eine wesentliche Hilfe auch hierzu leisten kann.

III. Aufbau der sozialen Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern

Der Aufbau der sozialen Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern stellt sich als eine aktuelle und dringende Aufgabe dar. Erfreulicherweise helfen - nicht zuletzt auch in Gestalt von Patenschaften - Ministerien und Behörden und Organisationen der Strafrechtspflege der alten Bundesländer mit. Bewährungshelfer, Gerichtshelfer und Sozialarbeiter des Strafvollzuges sowie nicht zuletzt auch private Verbände der Bewährungs- und Straffälligenhilfe fördern den Aufbau.

Der Aufbau der sozialen Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern bedeutet vornehmlich:

- Aufbau der Organisation der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und des Strafvollzuges entsprechend den geltenden Vorschriften
- Beteiligung der Bürger an den Organen der Rechtspflege nicht zuletzt durch regionale und örtliche Verbände für Bewährungs- und Straffälligenhilfe und
- vor allem: Vertrauen in die Strafrechtspflege entstehen zu lassen.

Es wird noch großer Anstrengungen aller Beteiligten bedürfen, bis dieses Ziel erreicht ist. Nach dem Zusammenbruch der ehemaligen DDR kommt nach und nach die ganze Wahrheit über eine Justiz ans Licht, die das Recht auf Parteilichkeit und sozialistische Gerechtigkeit reduziert und seine Bedeutung für die Freiheit des einzelnen verneint hat. Ein solches Rechtsverständnis hat natürlich auch Auswirkungen auf die Behandlung der Straffälligen und die Ausgestaltung der strafrechtlichen Maßnahmen gehabt, die - eingebunden in dieses ideologische Gerüst - durch polizeilich-militärische Standards geprägt wurden.

Um einem Mißverständnis vorzubeugen: Es genügt nicht, das rechtsstaatliche Instrumentarium zur Verfügung zu stellen. Unsere verfassungsrechtliche Ordnung fordert zugleich, daß den sozialstaatlichen Verpflichtungen Genüge getan wird. Dies muß beim Aufbau berücksichtigt werden. Nur scheinbar ergibt sich hierbei ein Vorrang für den Aufbau der Strafgerichte und Staatsanwaltschaften gegenüber der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe und dem sozialen Dienst in den Justizvollzugsanstalten. Es scheint zunächst einzu-leuchten, daß es keiner Gerichtshilfe bedarf, solange keine oder nur wenig Strafverfolgung stattfindet und daß es keiner Bewährungshilfe bedarf, solange Gerichte kaum Strafaussetzung zur Bewährung festsetzen. Es stellt jedoch einen Fehlschluß dar, wenn aus dieser logischen Nachrangigkeit eine zeitliche Reihenfolge geschlossen werden sollte.

Die Maßnahmen unserer Strafrechtspflege können nur dann entsprechend unseren gesetzlichen Vorschriften erlassen und durchgeführt werden, wenn zugleich für die Verwirklichung ihrer sozialen Ausgestaltung gesorgt ist. Dies haben auch die Justizminister und Justizsenatoren der Länder auf ihrer Herbstkonferenz im November 1990 in Augsburg gesehen und zum Aufbau der Bewährungshilfe, der Erwachsenengerichtshilfe und der Führungsaufsichtsstellen in der Anfangsphase des Aufbaus der Sozialen Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern gemeinsame Hilfsmaßnahmen beschlossen. Die Erfahrungen, die in der Deutschen Bewährungshilfe seit nunmehr fast 40 Jahren mit der Ausbildung und Fortbildung von Sozialarbeitern im Bereich der Strafrechtspflege gemacht worden sind, sind in dankenswerter Weise in ein Qualifizierungsprogramm für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Bundesländer in der Bewährungs- und Gerichtshilfe eingegangen. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben diese Ausarbeitung als sehr hilfreich empfunden.

Die Justizminister und Justizsenatoren der Länder haben in ihrer Entschliebung den Schwerpunkt der sozialen Hilfe in der Strafrechtspflege durch hauptamtliche und staatliche Kräfte betont, aber auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, ehrenamtliche Kräfte zu gewinnen. Dies macht die Zweispurigkeit der Arbeit deutlich: Professionelle Sozialarbeit läßt sich an beruflichen Maßstäben messen, bedeutet organisatorische Kontinuität und vollen beruflichen Einsatz. Aber es mag auch Nachteile geben, die ihren Grund in der Einbindung der Sozialarbeiter in eine behördliche Organisation haben. Dies kann sich gegenüber dem Probanden als Hemmschwelle auswirken. Die Chancen ehrenamtlicher Straffälligenhilfe sehe ich in größerer Spontaneität, stärkerer gesellschaftlicher Integration des Helfers und in der ungeteilten Konzentration auf einen oder nur wenige Hilfsbedürftige.

Damit kein Mißverständnis entsteht: Ich begrüße die ehrenamtliche Tätigkeit nicht als Mittel, die Fallzahlen der hauptberuflich tätigen Sozialarbeiter zu vermindern. Dies mag eine Folge sein, obwohl eine Entlastung nicht zweifelsfrei eintritt: Der ehrenamtliche Helfer bedarf der Unterstützung und dies bedeutet zugleich wieder Arbeit für den beruflichen Helfer. Wichtig erscheint mir zu betonen, daß ehrenamtliche Hilfe nicht als "Ersatz" für berufliche aufgefaßt werden darf. Ehrenamtliche Straffälligenhilfe ist nicht eine Hilfe minderer Art. Sie hat ihre eigene Qualität. Vielleicht bietet die ehrenamtliche Hilfe noch am aussichtsreichsten die Chance, die häufig geforderte durchgehende Hilfe für Straffällige zu verwirklichen. Wo behördliche Zuständigkeiten Grenzen setzen, kann sich der ehrenamtliche Helfer oft frei und dem Wechsel der Lebensbereiche des Probanden folgend bewegen.

Ein letzter Hinweis noch auf die Möglichkeit privater Organisationen, die Straffälligenhilfe durch Patenschaften zu fördern. Dieses Instrument, das sich im Bereich der Behörden bereits segensreich ausgewirkt hat, sollte auch im Bereich der privaten Straffälligenhilfe Früchte tragen. Wie ich sehe, sind in dankenswerter Weise bereits zahlreiche Initiativen dieser Art entstanden.

Ich möchte nicht schließen, ohne Ihnen für Ihre ehrenamtliche und berufliche Tätigkeit in der Strafrechtspflege zu danken. Der Dank gilt auch besonders dem Vorstand und den Mitgliedern der Deutschen Bewährungshilfe für die Vorbereitung dieser Tagung. Ich wünsche Ihnen allen, daß es - wie in den früheren Jahren - zu einem lebhaften und fruchtbaren Erfahrungs- und Gedankenaustausch kommt.

Berufliche Standards sozialer Arbeit

Arbeitskreis 1

Moderation: Theo Rensmann

Referent: Professor Dr. Heinz Baumann

Berufliche Standards als Grundlage einer berufsspezifischen Arbeitsfeldkonzeption der Sozialarbeit im Umfeld der Justiz

Professor Dr. Heinz Baumann

I. Problemlagen als Ausgangsbasis

1. *Auswirkungen des Berufsbildes*

- 1.1 Die Berufsgruppe der Sozialarbeit/Sozialpädagogik befindet sich gegenüber anderen Berufsgruppen noch immer in einem defizitären beruflichen Entwicklungsprozeß.
- 1.2 Die Professionalisierungsprobleme der Gesamtberufsgruppe haben Auswirkungen auf die berufliche Position und Stellung der Sozialarbeit innerhalb der Justiz.
- 1.3 Der professionelle Status der Sozialen Fachkräfte im Bereich der Justiz ist letztendlich ein Spiegelbild des negativen Berufsbildes der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.
- 1.4 Arbeitsfeldprobleme der Sozialarbeit im Umfeld der Justiz sind immer auch Professionalisierungsprobleme.
- 1.5 Die beruflichen Konflikte in den Arbeitsfeldern der Justiz begünstigen individuelle Lösungsmuster.
- 1.6 Die individuellen Lösungs-, Ausweich- und Kompensationsversuche stützen Einzelkämpfersituationen und bewirken Entsolidarisierungsprozesse.

2. *Problemsituation innerhalb der Justiz*

- 2.1 Die Arbeitsfelder der Sozialarbeit im Umfeld der Justiz sind in ihrer Entstehung überwiegend als juristische "Abfallprodukte" einzustufen.
- 2.2 Die Sozialarbeit hat die Sozialen Arbeitsfelder der Justiz mit fachlichen Ansprüchen besetzt, ohne die erforderliche berufsspezifische Arbeitsfeldkonzeption entwickelt zu haben. Sie "lebt" vielmehr - von einigen Ansätzen abgesehen - bis heute mit den entwicklungshistorischen "Abfallprodukten".
- 2.3 So ist es nicht verwunderlich, daß die Sozialen Arbeitsfelder innerhalb der Justiz überwiegend von einseitigen institutionell-verwaltungsorientierten Fremdbestimmungsvorgaben im Sinne von Durchführungsbestimmungen und Arbeitsvorschriften geprägt sind. Diese Arbeitsfeldbedingungen wirken sich defizitär auf die professionelle Position und Stellung der Sozialarbeit innerhalb der Justiz aus.

- 2.4 Das berufliche Selbstverständnis der Sozialarbeit innerhalb der Justiz als eine einheitliche Berufsgruppe ist bisher zu wenig entwickelt und somit auch zu schwach in der Justiz verankert. Vorherrschend ist zumeist noch ein persönliches Ausprägungsprofil der sozialen Fachkräfte, welches die berufliche Leistungsebene sehr stark individualisiert und zu Ausgrenzungstendenzen innerhalb der Kollegenebene führt.
- 2.5 Insgesamt gesehen arbeitet die Sozialarbeit im Justizbereich ohne ein klares und eindeutiges Arbeitskonzept, welches berufsspezifische Positionen, Leitlinien, Zielsetzungen und Handlungsebenen verdeutlicht und - nicht zuletzt nur für Außenstehende - das berufliche Handeln verständlich, nachvollziehbar und überprüfbar gestaltet, sondern auch eine gewisse Verbindlichkeit erst gewährleistet.

3. *Problemsituation in der Bewährungshilfe*

- 3.1 Die Bewährungshilfe stagniert in ihrer professionellen Entwicklung.
- 3.2 Der Bewährungshilfe fehlt es an einem eindeutigen berufsspezifischen Profil.
- 3.3 Die Handlungsebene ist zu einseitig auf reaktive Bereiche abgestellt.
- 3.4 Die Zielsetzung und der professionelle Anspruch der Sozialarbeit sind nicht in Übereinstimmung mit der Justiz definiert.
- 3.5 Die Funktionen der Bewährungshilfe sind weitgehend ohne direkte Beteiligung der Berufsgruppe der Sozialarbeit bestimmt.
- 3.6 Individualistische Theorie-Ebenen verhindern oft ein ganzheitliches Problemverständnis und erschweren die Umsetzung adäquater Hilfsangebote.

II. **Konsequenzen und Lösungsansätze**

1. *Forderungen an die Mitarbeiterebene*

- 1.1 Die Sozialarbeit in der Justiz muß ihre arbeitsfeldspezifischen Professionalisierungsangelegenheiten eigenverantwortlich, aktiv und eigenständig durchsetzen. Dafür ist eine eindeutigere Formulierung der Professionalisierungsziele notwendig.
- 1.2 Das professionelle Selbstverständnis der Justiz-Sozialarbeit muß gezielt über arbeitsfeldorientierte Fortbildungsveranstaltungen und über die Supervision aufgebaut werden. Gerade die Supervision ist eine zentrale Ausgangsbasis für die berufliche Solidaritätsebene, wenn sie entsprechend inhaltlich angelegt und durchgeführt wird.
- 1.3 Sozialarbeit in der Justiz muß klarer berufsspezifisch definiert und in eine konkrete professionelle Arbeitsfeldkonzeption gefaßt werden.
- 1.4 Diese Entwicklungsarbeit muß mittelfristig in einem arbeitsteiligen Prozeß ergebnisorientiert von den Fachkräften der Sozialen Arbeit innerhalb der Justiz geleistet werden.
- 1.5 Die dafür erforderlichen Organisationsebenen müssen - unter Einbeziehung bestehender Solidarebenen - bewußt genutzt bzw. aufgebaut werden.
- 1.6 Sozialarbeit innerhalb der Justiz kann ihre Professionalisierung nur angemessen lösen, wenn die Realisierung einer arbeitsfeldbezogenen Solidargemeinschaft im Sinne einer wirksameren und verbindlicheren Berufsgruppenebene gelingt.

2. Konzeptionelle Lösungsaspekte

- 2.1 Die professionellen Problemstellungen im Arbeitsfeld der Justiz bedürfen konzeptionelle Lösungsebenen.
 - Einseitige institutionelle Um- bzw. Neuorganisationen sind "Scheinlösungen". Langfristig werden die nicht gelösten inhaltlichen Probleme auf einer anderen Organisationsebene verlagert.
 - Doppelstrategien auf Organisations- und Konzeptionsebene sind zwar geeignete Lösungsansätze, doch sehr zeit- und prozeßaufwendig.
 - Eine differenzierte konzeptionelle Vorarbeit in dem Sinne, daß auf deren Ergebnishintergrund erst institutionell-organisatorische Weiter- oder Neuentwicklungen effektiv abgeklärt werden können, erscheinen demgegenüber insgesamt gesehen situations- und lösungsadäquater.
- 2.2 Berufliche Standards bilden die Grundlage für eine konzeptionelle Entwicklungsarbeit der Sozialarbeit innerhalb der Justiz.
- 2.3 Inhaltlich sind die beruflichen Standards der Sozialarbeit abgestellt auf die berufsethische, theoretische, analytische und handlungsweisende Fachebene dieser Berufsgruppe. Die Standards beinhalten zentrale Aussagen zu diesen vier Konstellationspunkten einer Berufskonzeption.
- 2.4 Berufliche Standards sind in ihrer Bedeutung:
 - Grundsätze für ein berufliches Selbstverständnis
 - Grundkonsens für gemeinsame Berufspositionen
 - Bindung für gemeinsame Berufspositionen
 - Grundlage für eine Berufssolidarität und Profilbildung
 - Kriterien einer beruflichen Selbstkontrolle
 - Grundstrukturen für eine Arbeitsfeldkonzeption.
- 2.5 Die Arbeitsfeldkonzeption für die Sozialarbeit innerhalb der Justiz ist von dieser grundlegenden Konsens-Ebene ausgehend zu entwickeln.
- 2.6 Ein möglicher konzeptioneller Rahmen, der zugleich Raster oder Gliederung für die Entwicklung einer Arbeitsfeldkonzeption der Sozialarbeit in der Justiz sein könnte, läßt sich abschließend wie folgt differenzieren:
 - Begründungs- und Problemstellungsebene
 - Leitlinien- und Zielebene
 - Institutions- und Organisationsebene
 - Klientenebene
 - Aufgaben- und Leistungsebene
 - Problemverständnis- und Analyseebene
 - Kompetenz- und Entscheidungsebene
 - Mitarbeiterebene
 - Handlungs- und Durchführungsebene
 - Reflexions- und Kontrollebene.

Auf der Grundlage dieses Strukturmodells kann eine konzeptionelle Entwicklungsarbeit umgesetzt werden.

Arbeitskreisergebnis

Theo Rensmann

Die Auseinandersetzung um das professionelle Selbstverständnis von Sozialarbeit und Bewährungshilfe/Gerichtshilfe im besonderen war in der Vergangenheit vordringlich geprägt durch Stichworte wie Dienst- und Fachaufsicht auf der einen und fachspezifische Kontrolle beruflichen Handelns auf der anderen Seite. Von Bewährungshelfern ist eigentlich seit Bestehen der Bewährungshilfe immer wieder die Forderung erhoben worden, an die Stelle berufsfremder Kontrolle jene zu setzen, die von Berufskollegen auf der Grundlage einer fachspezifischen Kompetenz wahrgenommen wird. Quadt kommt in einem Beitrag der Zeitschrift *Bewährungshilfe* von 1968 zu dem Schluß, daß der Richter von seiner Ausbildung und Praxis her kein Fachmann im Sinne sozialarbeiterischen Selbstverständnisses sei und sich damit die Frage stelle, ob er "zur fachlichen Aufsicht legitimiert" sei (*BewHi* 1/1968, S. 81). Und eine Arbeitsgruppe der Bundestagung 1976 fordert, "die Organisation von Bewährungshelfern ist so zu strukturieren, daß sie in der Lage ist, die Funktion von Fachaufsicht selbst auszuführen. Fachberatung, fachliche Förderung und die Möglichkeit zur Kontrolle beruflichen Handelns verhindern das Vordringen der Dienstaufsicht". Der frühere Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer, Hartmut Wegener, wird noch deutlicher, wenn er Dienst- und Fachaufsicht nicht für notwendig ansieht und dies damit begründet, "daß Sozialarbeit sich mit den Mitteln der Sozialarbeit kontrollieren kann". Die Dienstaufsicht hat nach seinem Verständnis nur zu gewährleisten, "daß Kontrolle beruflichen Handelns stattfindet" (H. Wegener, Einführungsreferat auf der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer Niedersachsen am 24.11. 1976 in Celle).

Forderungen sind somit in der Vergangenheit zur Genüge gestellt worden - ihre erhoffte Wirkung scheint dagegen auszubleiben. Dünkel sieht einen Anteil für diese Entwicklung bei den Bewährungshelfern selbst, wenn er schlußfolgert: "Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die fachliche Kontrolle als Tabu behandelt werden soll (*BewHi* 1/1990, S. 39)." Diese Feststellung oder Beobachtung mag für viele zutreffen und Forderungen wie nach der Ausübung von Kontrolle durch Angehörige des eigenen Berufes allein ohne den Nachweis ihrer Verbindlichkeit für den Fordernden haben lediglich Appellcharakter. Nur - dies ist bestenfalls ein Anteil. Den anderen Anteil haben die Anstellungsträger zu verantworten. Nach wie vor setzen sie Berufsfremde ein, die Aufsicht ausüben und Beurteilungen abgeben und auch nach wie vor sind etwa die bereitgestellten Finanzmittel für Supervision nur der berühmte Tropfen auf den heißen Stein.

Die aktuelle Diskussion um berufliche Standards erfolgt vor dem Hintergrund dieser Entwicklungs- und Zustandsbeschreibung. Sie ist ein weiterer Beitrag zur Professionalisierung eines Berufsfeldes und richtet sich primär an die im Berufsfeld Tätigen.

Fachaufsicht und Kontrolle beruflichen Handelns werden in einem größeren Zusammenhang diskutiert und von umfassenderen Positionen heraus als in der Vergangenheit be-

gründet. In weit höherem Maße als bislang treten zudem die Rechte des Klienten ins Blickfeld - vielleicht zugunsten einer zeitweilig ausgeprägten Selbst-Betrachtung.

Die Diskussion um Standards ist weit gestreut, eine Vielzahl von Gruppen und Gremien hat Papiere konzipiert und der Fachöffentlichkeit vorgelegt: von Kollegen in Dienststellen über Bezirks- und Landesarbeitsgemeinschaften bis hin zu Gewerkschaften und Berufsverbänden.

Die Deutsche Bewährungshilfe hat mit der Wahl des Themas "Berufliche Standards sozialer Arbeit" die aktuelle Diskussion aufgegriffen und die Tatsache, daß sich etwa 90 Teilnehmer der Bundestagung für diese Arbeitsgruppe entschieden hatten, mag als Beleg dafür gelten, daß hier ein zentrales und bedrängendes Thema aufgegriffen wurde.

Die Begründung für die Notwendigkeit beruflicher Standards kann auf zwei Ebenen erfolgen: Sozialarbeit zumal im Justizbereich ist u.a. dadurch gekennzeichnet, daß es keine Beschränkungen auf bestimmte Problemstellungen von Klienten und davon abgeleitet spezifische Handlungskonzepte gibt - die Etikettierung "kriminell/straffällig" ist zwar ein Auswahlkriterium aber kein spezieller Arbeitsansatz. Die Arbeit des Sozialarbeiters in der Justiz orientiert sich inhaltlich nicht primär an diesem Kriterium - sie ist alltagsorientiert. Diese "offene Situation" kann subjektiv zu Unsicherheiten führen und in deren Folge zu dem Wunsch nach klaren Vorgaben, wobei man diese unter keinen Umständen und sicherlich berechtigt vom Anstellungsträger erwartet - sieht man etwa von den gesetzlichen Vorgaben ab. Standards übernehmen die Funktionen handlungsleitender Maxime und wirken damit für den einzelnen entlastend.

Die zweite Ebene ist die Wirkung nach außen: Standards dokumentieren Professionalität. Die eigene Qualifikation muß nicht permanent unter Beweis gestellt werden. Der Inhaber einer durch Standards ausgezeichneten Berufsrolle hebt sich vom Nicht-Professionellen ab; er beansprucht Kompetenz im Sinne sachlicher und fachlicher Zuständigkeit.

In der Diskussion in der Arbeitsgruppe wurde zumal aufgrund der Ausführungen des Referenten ein weiteres deutlich: Standards können nur vor dem Hintergrund eines zuvor entwickelten Professionalisierungsmodells entwickelt werden. Ein solches Modell muß ausgehen von generellen Aussagen zur Profession von Sozialarbeit, um davon ableitend konkrete Aussagen zum spezifischen Berufsfeld Sozialarbeit in der Justiz machen zu können. Die in den zurückliegenden Jahren vorgelegten Konzepte zur Fortentwicklung der sozialen Dienste in der Justiz verkürzen die Diskussion auf strukturelle Aspekte. Veränderungen in der Effektivität der Arbeit können nur bedingt über den Weg einer Änderung organisatorischer Rahmenbedingungen erfolgen.

Auf der Grundlage des Referates von Professor Dr. Baumann entwickelten die Mitglieder der Arbeitsgruppe die folgenden Standards:

1. Professionelle Sozialarbeit setzt die fachliche Qualifikation als Diplomsozialarbeiter/ Sozialpädagoge voraus (+).
2. Der SozialarbeiterIn hat die Grundrechte zu achten und arbeitet nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit, Übermaßverbot).
3. Berufliches Handeln der Sozialarbeit darf die Rechtsstellung des Klienten nicht verletzen.
4. Der SozialarbeiterIn muß das Selbstbestimmungsrecht des Klienten wahren.
5. Berufliches Handeln muß transparent sein auf den Ebenen
 - Soz. Arb. - Klient
 - Soz. Arb. - Institution
 - Soz. Arb. - Kollegen
 - Soz. Arb. - andere Berufsgruppen
 - Soz. Arb. - Öffentlichkeit.
6. Kontrolle beruflichen Handelns muß über die eigene Berufsgruppe abgesichert werden.
7. Zur Sicherung fachlicher Qualifikation ist berufliche Fort- und Weiterbildung erforderlich.
8. Zur professionellen Sozialarbeit gehört der Austausch zwischen Theorie und Praxis.
9. Berufliche Sozialarbeit hat strukturelle, gesellschaftliche und persönliche Benachteiligungen des Klienten aufzuzeigen und an deren Veränderungen mitzuwirken.

+ Anmerkung: Die erforderliche Übergangsregelung in den neuen Bundesländern muß diesem beruflichen Standard angeglichen werden und eine berufliche Gleichstellung ermöglichen.

Im Rahmen des Arbeitskreises war es nicht möglich, die Erarbeitung von Standards abzuschließen. Dies müßte umgehend auf allen Ebenen der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie im Justizvollzug fortgeführt werden. Für die Sozialarbeit innerhalb der Justiz ist von dieser grundlegenden Konsensebene ausgehend eine Arbeitsfeldkonzeption zu entwickeln.

In diese Diskussion müssen die nachfolgenden Stichworte einfließen:

Umfang und Grenzen von Betreuung und Kontrolle / Freiwilligkeit im Hilfsprozeß / Schutz persönlicher Daten / keine Sanktionen bei Ablehnung von Hilfe / Dienst- und Fachaufsicht / Verbesserung der Rechtsstellung des/der SozialarbeiterIn / Anforderung an Supervision / Einrichtung beruflicher Kammern (Ehrengerichte) / Konzeption und Ziel / Wahrnehmung von Leitungsfunktionen durch die eigene Berufsgruppe.

**Staatliche und freie Hilfe für Straffällige
in gemeinsamer Verantwortung**

Arbeitskreis 2

**Moderation: Ulrich Lange
Referent: Professor Dr. Max Busch
Siegfried Bayer
Peter Moll**

**Staatliche und freie Hilfe für Straffällige
in gemeinsamer Verantwortung**

Professor Dr. Max Busch

Zur staatlichen und zur freien Straffälligenhilfe sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Veröffentlichungen erschienen. Das Problem wurde in vielerlei Hinsicht diskutiert¹⁾. Angesichts der Dominanz soziologischer Argumentation traten dabei insbesondere Strukturprobleme in den Vordergrund²⁾.

Dieses Referat befaßt sich im Wesentlichen mit den inhaltlichen Fragestellungen, weniger mit den Strukturen der Zusammenarbeit. Da auch hierzu zahlreiche Veröffentlichungen vorliegen, sollen nur einige Grundzüge aufgewiesen werden. Wenn dabei vieles gesagt wird, was bereits bekannt sein dürfte, ergibt sich hierfür eine gewisse Berechtigung, weil die Teilnehmer und Interessenten aus den neuen Bundesländern vor der immensen Aufgabe stehen, eine Vielzahl von neuen Handlungssystemen kennenzulernen und daher auch zu unserem Thema einige grundlegende Hinweise benötigen. Außerdem sind doch in den letzten Jahren einige Akzentverschiebungen erfolgt und neue Schwerpunkte in der Praxis und in der Theorie entstanden, so daß es zumindest sinnvoll erscheint, die gegebene Situation nachzuzeichnen. In einer Aussprache kann dann von den Vertretern der Praxis, die an dieser Arbeitsgruppe teilnehmen, überprüft werden, inwieweit hier Veränderungen wahrzunehmen und neue Akzente zu setzen sind.

- 1) Busch, Max, Ehren- und Nebenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug. In: Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis, 2. Auflage, Berlin 1988, S. 221 ff. Marks, Erich, freie Helfer im Strafvollzug, in: ZStVZ und Straffälligenhilfe, Heft 2/85, S. 82 ff. Müller-Dietz, Heinz, Anspruch und Wirklichkeit sozialer Arbeit in der Strafrechtspflege heute, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 2/87, S. 63 ff. Trapp, H. J., Dimensionen ehrenamtlicher Straffälligenhilfe. In: Bewährungshilfe 24, 1977, S. 191-202.
- 2) Besonders deutlich bei Maelicke, Bernd / Simmedinger, R. (Hg.), Die Reform der sozialen Dienste in der Justiz, ISS-Paper Nr. 15, Frankfurt am Main 1986.

Staatliche Hilfe für Straffällige

Staatliche Hilfe für Straffällige ist in unserer Strafrechtspflege gesetzlich verankert und damit zumindest von den Normen her abgesichert. Ob und inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen ausreichen und ob sie der Wirklichkeit entsprechen oder diese prägen, wäre zu prüfen. Da wir aus zeitlichen Gründen nicht die ganze Breite der Problematik abhandeln können und da der Schwerpunkt unserer Arbeit auf der freien Hilfe und der Zusammenarbeit in gemeinsamer Verantwortung liegt, soll staatliche Hilfe hier nur kurz skizziert werden. Wir berücksichtigen dabei nicht die historische Entwicklung, sondern beschränken uns auf eine Beschreibung der gegenwärtigen Situation.

Staatliche Hilfe für Straffällige findet in den verschiedenen Interaktionsfeldern statt, die sich aus der Strafrechtspflege und dem Ablauf strafrechtlichen Handelns ergeben.

In Verfahren ist die Gerichtshilfe angesiedelt, die Straffälligenhilfe betreiben soll (Haftvermeidung, Berücksichtigung sozialer Komponenten im Verfahren, Hilfe für in Verfahren verwickelte Täter, die Informationen und Orientierung benötigen). In § 160, 3 StPO erscheint die Gerichtshilfe als helfende Institution für die Staatsanwaltschaft. In § 463 d tritt die Gerichtshilfe als Entscheidungshilfe für das Gericht auf. Im Verfahren gegen Jugendliche ist die Jugendgerichtshilfe in § 38 JGG verankert. Im Gegensatz zum Erwachsenenrecht sind dort deutlich Aufgaben der Jugendgerichtshilfe genannt, wobei eine erzieherische und soziale Begleitung während des gesamten Verfahrens und auch während der Strafverbüßung ausdrücklich festgeschrieben ist. Geht man davon aus, daß im Erwachsenenstrafrecht pädagogische Aspekte zurücktreten und es fraglich erscheint, ob Erwachsene noch erzogen werden können und sollen, dann bleibt auf jeden Fall die Aufgabe sozialer Hilfe, die in den jetzt bestehenden Bestimmungen zur Gerichtshilfe überhaupt nicht genannt wird. Daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß Gerichtshilfe lediglich Hilfe für das Gericht ist, aber keinerlei persönliche Hilfe für den Angeklagten oder in U-Haft befindlichen realisiert werden sollte oder müsse. Hier scheint in den gesetzlichen Grundlagen eine wesentliche Lücke zu klaffen, die jedoch in dieser Arbeitsgruppe nicht zu behandeln ist. Wir werden auf die Problematik der Hilfe im Strafverfahren allerdings unter dem Aspekt der Zusammenarbeit von behördlicher und freier Straffälligenhilfe noch zurückkommen.

Die Straffälligenhilfe im Strafvollzug ist im 9. Titel "Soziale Hilfe" verankert (§ 71 bis 75 StVollzG). Die hier genannte soziale Hilfe wird als Hilfe "der Anstalt" bezeichnet. An dieser Stelle ist nichts über die Zusammenarbeit mit der freien Hilfe gesagt. Allerdings wird dann im § 154 (Zusammenarbeit) gefordert, daß "mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege" eng zusammenzuarbeiten ist. Weiter heißt es dort: "Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten."

Im Bereich der Bewährungshilfe ist ebenfalls von einer Zusammenarbeit mit der freien Hilfe nicht unmittelbar die Rede. Allerdings besteht gesetzlich die Möglichkeit, ehrenamtliche Bewährungshelfer zu bestellen (§ 56 d StGB bzw. § 24, 1 JGG). Will man überprüfen, inwieweit von dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch gemacht werden kann, muß man die Funktionen von Bewährungshelfern kritisch prüfen. Im Gesetz ist von Aufsicht und Leitung und von Hilfe und Betreuung die Rede. Diese Funktionen haben eine mehr oder minder geringe oder große Nähe zu behördlicher Tätigkeit, so daß verschiedene Aspekte zu berücksichtigen sind, die u.U. einander widerstreiten. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß Aufsicht in höherem Maße behördliche Tätigkeit ist, während die Hilfe und Betreuung in den Aufgabenbereich freier Kräfte durchaus fallen kann. Die Zwitterstellung von Bewährungshilfe zwischen Hilfe und Kontrolle wirkt sich auf das Verhältnis von freier und staatlicher Bewährungshilfe aus. Auch dies muß noch näher überprüft werden, soweit hier nicht schon entsprechende Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen vorliegen.

Die staatliche Straffälligenhilfe ist aber auch in nicht der Strafrechtspflege zuzurechnenden Gesetzen verankert, wie sich dies aus ihrer sozialen Aufgabe auch notwendigerweise ergibt. Im neuen KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26.06.1990 ist die Jugendgerichtshilfe ausdrücklich als eine Aufgabe der Mitwirkung der Jugendbehörden genannt (§ 52). Dies ist insofern erwähnenswert, als es im Bereich der Jugendhilfe immer noch Bestrebungen gibt, sich von der Problematik der straffälligen Jugend zu distanzieren. Dies scheint insofern berechtigt, als durch die Einbeziehung des Phänomens Kriminalität die Gefahr entsteht, daß alle von der Jugendhilfe betreuten Jugendlichen stigmatisiert werden, d.h. daß keine Grenze mehr zwischen Jugendhilfe einerseits und Kriminalitätsbekämpfung andererseits wahrgenommen wird. Mit der gesetzlichen Regelung in § 52 hat der Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt, daß auch die sog. kriminellen Jugendlichen zur Jugend gehören³⁾ und eine "Verbannung" in die Strafrechtspflege nicht zulässig ist.

Auch im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sind alle Bestimmungen entsprechend auf Straffällige und Straftentlassene anzuwenden. Die Problematik der Straffälligenhilfe ist aber dort noch einmal über die allgemeinen Hilfeangebote hinaus im Unterabschnitt 12 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) aufgegriffen worden, und zwar in § 72, der die Hilfe für Personen, "bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen", behandelt. In der VO zu § 72 BSHG wird der Personenkreis der "aus Freiheitsentziehung Entlassenen" in § 5 ausdrücklich genannt. Näher umschrieben werden diese Personen als solche, "die aus einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in ungesicherte Lebensverhältnisse entlassen werden oder entlassen worden sind". In dieser VO sind auch Art und Umfang der Maßnahmen beschrieben, die diesem Personenkreis zur Verfügung gestellt werden sollen. Für einzelne Hilfebereiche, z.B. für die Arbeitsbeschaffung, gelten darüber hinaus die entsprechenden Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung (Arbeitsförderungsgesetz usw.).

Für die spätere Diskussion der Zusammenarbeit zwischen freier und staatlicher Straffälligenhilfe ist nicht uninteressant, auch zu vermerken, daß in der früheren DDR-Gesetzgebung 1977 ein eigenes "Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug

3) Busch, Max, Ist die straffällige Jugend nicht auch "unsere" Jugend? In: Unsere Jugend, Heft 2/83, S. 56 ff.

entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben - Wiedereingliederungsgesetz" erlassen wurde. Nach diesem Gesetz waren die Kommunalbehörden für die Wiedereingliederung der Straftentlassenen verantwortlich. Es wurden ehrenamtliche Eingliederungshelfer eingesetzt, die in etwa unserem Bewährungshelfer entsprachen, jedoch nicht die entsprechende fachliche Vorbildung hatten. Die Betriebe und Genossenschaften in der DDR, in die der ehemalige Häftling eingewiesen wurde, waren verpflichtet, diesen zu beschäftigen und seine Wiedereingliederung zu fördern. Die Maßnahmen der Kommunalbehörden und der Betriebe unterstanden der staatsanwaltlichen Aufsicht. Da im Westen häufig dieses Gesetz als vorbildlich betrachtet oder zumindest als nachahmenswert und anregend bezeichnet wird, wobei jedoch meist Detailkenntnisse fehlen, wäre eine Auseinandersetzung mit dieser Art von Entlassenenhilfe durchaus interessant. Da aber in einer westlichen Demokratie ein Verfügungsrecht über Straftentlassene in dem Sinne, wie dies in der DDR der Fall war, verfassungsrechtlich nicht haltbar ist, fehlen die Voraussetzungen für eine so weitgehende Intervention.

Eine andere Frage ist, ob nicht eine intensivere Durchgestaltung der Straffälligenhilfe auf dem Gesetzeswege notwendig wäre. Dazu könnte man das vor einigen Jahren vorgelegte "Bundesresozialisierungsgesetz" analysieren, um festzustellen, ob dadurch nicht eine intensivere Straffälligenhilfe und Entlassenenhilfe möglich werden könnte. Es handelt sich hierbei aber um den Entwurf für ein weitgehend auf Organisationsfragen begrenztes Gesetz, das inzwischen auch wieder aus der Diskussion herausgenommen wurde. Insgesamt scheint es nicht sehr sinnvoll zu sein, auf dem Gebiet der Gesetzgebung einen Perfektionismus zu betreiben und alles und jedes in der Form von Paragraphen zu regeln. Da die Situation nach der Entlassung sehr mannigfaltig ist und sich Standardsituationen nur begrenzt feststellen lassen, würden auch Versuche, Gesetze zu perfektionieren, an der Mannigfaltigkeit des Lebens scheitern. Viel wichtiger wäre, daß die staatliche Straffälligenhilfe finanziell, personell und von der Akzeptanz her besser gestellt würde, als dies bisher geschehen ist. Dazu wären sicherlich auch außerhalb der Gesetzgebung Initiativen erforderlich⁴⁾.

Das Erscheinungsbild der freien Straffälligenhilfe

Die freie Straffälligenhilfe wurde in der Vergangenheit häufig als "ehrenamtliche Straffälligenhilfe" bezeichnet. Da die hier in Frage kommenden Handlungsformen nicht ohne weiteres als "ehrenamtlich" bezeichnet werden können, erscheint es sinnvoller, von freier Straffälligenhilfe zu sprechen. Ein Ehrenamt stellt eine Formalisierung dar, die den Formen des Helfens heute kaum noch entspricht. Andererseits wird man damit die Ethik, die hinter diesem Begriff steht, nicht einfach suspendieren. Es sollte eigentlich für jeden Bürger eine Ehre sein, Ämter, d.h. Funktionen in der Gesellschaft zu übernehmen, um die Verantwortung des Bürgers für die Gesellschaft zu verdeutlichen und staatliches Handeln möglichst weitgehend zu vermeiden⁵⁾. Freie Straffälligenhilfe bedeutet nicht, daß gesetzli-

4) Das Wiedereingliederungsgesetz ist im Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 10 vom 14.04.1977, S. 98 ff. veröffentlicht. Mit diesem Gesetz wurde eine Trennung der Wiedereingliederung vom Strafvollzugsgesetz der DDR durchgeführt. Sie war bis dahin ein Bestandteil der Strafvollzugsgesetzgebung. Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) hat 1986 einen Diskussionsentwurf für ein Bundesresozialisierungsgesetz vorgelegt. Impuls hierzu war im wesentlichen die defizitiäre Behandlung der Straffälligenhilfe im Strafvollzugsgesetz von 1977. Hierzu: Maelicke, Bernd, Brauchen wir ein Bundesresozialisierungsgesetz?, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 4/86, S. 144 ff.

5) Dazu Busch, Max, 1988, a.a.O., siehe Fn. 1.

che Voraussetzungen nicht zu beachten wären, doch muß das Helfehandeln in dieser gesellschaftlichen Funktion frei bleiben von Reglementierungen und unnötigen Festlegungen. Wo die Grenze des freien Handelns in Kooperation mit dem Strafvollzug, der Bewährungshilfe und der Strafrechtspflege insgesamt zu ziehen ist, wird entsprechend der historischen Situation und der gegebenen Aufgaben immer wieder neu ausgehandelt werden müssen. Dazu lassen sich lediglich einige wenige Grundaussagen machen, die im folgenden noch behandelt werden.

Freie Straffälligenhilfe können wir grob in drei Formbereiche einteilen:

1. Freie Hilfe durch Einzelpersonen
2. Freie Hilfe durch Verbände und Vereine
3. Freie Hilfe durch Alternativen und Selbsthilfegruppen

Zu diesen Hilfebereichen ist anzumerken:

Zu 1.: Die freie Straffälligenhilfe ist im 19. Jahrhundert, im wesentlichen im kirchlichen Rahmen durch Einzelpersonen, die sich für das Los von Inhaftierten und Straftentlassenen einsetzten, geschaffen worden. Wenn sich auch diese vereinzelt Helfer sehr schnell zu Vereinen und Verbänden zusammenschlossen, blieb doch bis in die Gegenwart die Situation erhalten, daß einzelne Personen, ohne sich organisieren zu wollen, Straffälligenhilfe betreiben und sich zur Verfügung stellen. Diese Helfer sind nicht einfach als Leute zu definieren, die irgendwelchen diffusen Mitleidsregungen unterliegen. Sie haben sehr verschiedene Motive und verstehen ihre Aufgabe durchaus unterschiedlich.

Zunächst gibt es Helfer, die keine spezifische berufliche Ausbildung haben oder diese im Zusammenhang mit Straffälligenhilfe nicht einsetzen wollen oder können, die aber aus ihrer Lebenserfahrung und ihren zwischenmenschlichen Fähigkeiten heraus Beratung und Betreuung anbieten. Inwieweit sie bei dieser Tätigkeit der Unterstützung durch (staatlich angestellte) Fachkräfte bedürfen, muß jeweils geprüft werden. Es gibt aber auch durchaus Einzelpersonen, die für spezifische, mit ihrer beruflichen Qualifikation zusammenhängende Aufgaben Angebote machen (z.B. für handwerklich orientierte Freizeitgruppen in Jugendstrafanstalten). Auf Hilfeformen werden wir später noch zurückkommen.

Zu 2.: Bzgl. der Verbände und Vereine kann man feststellen, daß Straffälligenhilfe zunächst von einigen Großverbänden (Caritasverband, Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk, Paritätischer Wohlfahrtsverband) neben anderen Aufgaben mehr oder minder umfangreich wahrgenommen werden. Daneben gibt es örtliche Straffälligenhilfevereine, in denen häufig beruflich mit dem Problem vertraute Personen leitend tätig sind (Richter, Staatsanwälte, Sozialarbeiter und Bewährungshelfer). Diese örtlichen oder auch überregionalen Bewährungshilfe- oder Straffälligenhilfevereine haben bereits eine längere Tradition und nehmen bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. insbesondere die Finanzierung von Hilfemaßnahmen) wahr.

Zu 3.: In den letzten Jahrzehnten sind zum Teil im Rahmen von kritischen Analysen der Vereine und Verbände alternative Gruppen entstanden, die teilweise auch mit einem gesellschaftskritischen Aspekt an die Probleme der Straffälligenhilfe herangingen. Die Vorwürfe, die hier zum Teil gegenüber traditioneller Straffälligenhilfe erhoben wurden, können hier nicht nachgeprüft werden, sie sind aber sowohl für die freiwillige Straffälligenhilfe als auch für die Zusammenarbeit von Bedeutung. In diesen Gruppen ist weithin eine starke Parteilichkeit für die Straffälligen gegenüber Behörden und der Gesellschaft festzustellen. Teilweise wird jede Zusammenarbeit mit staatlicher Straffälligenhilfe abgelehnt. Daneben haben sich weithin auch Selbsthilfegruppen gebildet, die jedoch in der Straffälligenhilfe nur in engen Grenzen operieren können, weil stets die Gefahr krimineller Gruppenbildung und negativer subkultureller Aktivitäten droht. Im allgemeinen sind Selbsthilfegruppen dann effektiv, wenn sie mit Fachkräften kooperieren, die dort allerdings eine spezifische, sehr sensible Rolle spielen.

Typologie der freien Hilfen

Wenn von Typologie der freien Hilfen gesprochen wird, sind damit nicht Methoden und Alltagsprobleme der Sozialarbeit, auch nicht im Rahmen freier Initiativen gemeint. Vielmehr sollen hier typische Ansätze des Agierens im Rahmen des durch die Strafrechtspflege gesetzten Bedingungssystems erörtert werden, womit zugleich Felder oder auch Krisenbereiche der Zusammenarbeit zwischen freier und staatlicher Straffälligenhilfe angeschnitten werden.

Im Verfahren kann freie Straffälligenhilfe direkt kaum wirken. Sie ist aber in indirekter Weise von besonderer Bedeutung und darf auf keinen Fall vernachlässigt werden. Soweit Straffällige in Untersuchungshaft sind, haben sie bzgl. sozialer Hilfe und Betreuung durch Sozialarbeiter eine schlechtere Stellung als Strafgefangene. Soweit es sich nicht um die wenigen Fälle von Verdunkelungsgefahr handelt, müßte hier Straffälligenhilfe aus der Gesellschaft in erhöhtem Maße eingreifen. Hier treten bestimmte Notlagen besonders in Erscheinung: Plötzliche und häufig unerwartete Inhaftierung gefährden familiäre, berufliche und wirtschaftliche Lebensbedingungen, auch und gerade wenn diese nichts mit der Straffälligkeit als solcher zu tun haben. Ebenso geschieht es häufig, daß Untersuchungshaft plötzlich aufgehoben wird und dann Entlassene vor unlösbaren Aufgaben stehen. Während der Straffällige sein Entlassungsdatum wenigstens in etwa vorausberechnen kann und allenfalls durch plötzliche vorzeitige Entlassung überrascht wird, sind Entlassungen aus der Untersuchungshaft fast immer unvorbereitet zu bewältigen. Freie Kräfte müßten im Zusammenwirken mit der Gerichtshilfe dafür Sorge tragen, daß durch die Schaffung entsprechender Bedingungen in der Freiheit Haftvermeidung möglichst häufig realisiert werden kann. Auch für die Verfahrensbeschleunigung können sich freie Organisationen und Helfer einsetzen, um Zeiten der Ungewißheit abzukürzen und zu einer weiteren Lebensplanung zu gelangen. Freilich gibt es hier eine Fülle von Problemen, z.B. bzgl. der Abgrenzung gegenüber Rechtsberatung, die durch freie Kräfte und auch durch Fachkräfte der Straffälligenhilfe nicht durchgeführt werden darf. Hier tritt bei einem immerhin erheblichen Prozentsatz von Untersuchungsgefangenen auch die Frage der Versorgung und der Hilfe für die zurückgebliebene Familie ins Blickfeld⁶⁾.

6) Busch, Max, Zur Situation der Frauen von Inhaftierten, in: Schriftenreihe des BMJFFG, Band 194, 1-3, Bonn 1987.

Während der Strafverbüßung stehen den Inhaftierten zwar die Sozialarbeiter der Justizvollzugsanstalten zur Verfügung, doch können diese lediglich in der Anstalt und in Einzelfällen nach "draußen" operieren, während freie Kräfte am Heimatort des Inhaftierten hilfreich sein können. Die in § 154 StVollzG festgelegte enge Zusammenarbeit muß hier zur Wirkung kommen, wenn die Arbeit der Sozialarbeiter im Vollzug fruchtbar werden soll. Selbst bei guter personeller Besetzung kann diese Aufgabe nicht ausschließlich von den Sozialarbeitern in Zusammenarbeit mit den Sozialbehörden außerhalb der Anstalt abgedeckt werden. Welche Probleme sich für die Zusammenarbeit zwischen freien Kräften und dem Strafvollzug ergeben, ist bereits eingehend bearbeitet, in Tagungen erörtert und dargestellt worden. In den Anstalten können sowohl Einzelbetreuungen als auch Gruppenarbeit mit verschiedenen Zielsetzungen, die wir noch erörtern werden, angeboten werden. Die Strafvollzugsbehörden sollten bzgl. dieser Angebote nicht bremsend und einengend, sondern vielmehr helfend und fördernd wirksam werden, wenn sie ihre Resozialisierungsaufgabe ernst nehmen. Über Rechte und Pflichten von freien Helfern in Strafanstalten müssen klare Vereinbarungen getroffen werden, und zwar im Einzelfall, auch wenn entsprechende Richtlinien für freie Helfer in fast allen Bundesländern bestehen. Insbesondere ist dabei zu beachten, daß es sich bei den Hilfen durch freie Helfer und Organisationen nicht um einen Status des "Lückenbüßers" für fehlende behördliche Hilfe handelt. Der freie Helfer hat eine spezifische Aufgabe. Er trägt zur Öffnung der geschlossenen Anstalten zur Gesellschaft bei und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Straftäter, der sonst in der Anstalt nur mit Behördenvertretern konfrontiert wird. Auch die Unterscheidung, daß der staatlich beschäftigte Sozialarbeiter Fachkraft und der freie Helfer Laie sei, trifft keineswegs immer und überall zu. Es gibt durchaus Personen, die mit hoher spezifischer Qualifikation in Strafanstalten arbeiten und daher durchaus auch eine Ergänzung und Entlastung der professionellen Sozialarbeiter darstellen.

Im Bereich der Bewährungshilfe und der ambulanten Maßnahmen erweitern sich die Aufgaben, die freien Kräften übertragen werden können, ständig. Hier gibt es verschiedene Modelle der Zusammenarbeit von behördlichen und freien Kräften. So ist z.B. in der Bewährungshilfe zu fragen, inwieweit im Einzelfall eine Arbeitsteilung zwischen behördlicher und freier Tätigkeit ermöglicht werden kann. Dies ist sicher nicht so zu realisieren, daß der amtliche Bewährungshelfer die Kontrollfunktion übernimmt und die Hilfefunktion durch den freien Helfer wahrgenommen wird. Bewährungshelfer sollten aber vorurteilsfrei mit freien Kräften kooperieren, weil sie noch mehr als die Sozialarbeiter in Strafanstalten ihre Probanden ohnehin nicht von der Gesellschaft isolieren können. Wird dies anerkannt, muß ein gesteigertes Interesse daran bestehen, den Probanden mit positiv eingestellten und helfend aktiven Personen zusammenzubringen. Ein Konkurrenzsystem besteht hier nicht, zumal Bewährungshelfer im allgemeinen überlastet sind und daher für jede Mithilfe dankbar sein sollten. Wie solche Kooperationsmodelle aussehen, kann hier im einzelnen nicht dargelegt werden. Die neuen Formen ambulanter Hilfe, z.B. im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs oder von sozialen Trainingskursen, stellen in neuen Dimensionen die Frage, inwieweit hier freie Kräfte mitwirken können. Hier stehen wir noch im Anfang der Diskussion, zumal es für die Durchführung derartiger Maßnahmen auch noch an spezifisch qualifizierten Fachkräften fehlt. Auch in Programmen "Arbeit statt Strafe" und in der Schuldnerberatung wäre durchaus eine Mit-

wirkung freier Kräfte sinnvoll und nützlich. Gerade bei der Schuldnerberatung wird deutlich, daß Sozialarbeiter häufig aus ihrer Ausbildung nicht die erforderlichen wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse haben, die hier in einer komplizierten Gesellschaft Voraussetzung für wirksames Handeln sind.

Hält man sich die hier nur skizzenhaft angedeutete Fülle von Aufgaben vor Augen, wird sofort deutlich, daß es noch viel zu wenig freie Hilfe gibt und das hier noch eine intensive Aktivierung der Bevölkerung für die Probleme sozialer Randgruppen angestrebt werden muß.

Inhaltliche Aufgaben der freien Hilfe

Wenn von der Zusammenarbeit zwischen freier und staatlicher Straffälligenhilfe in gemeinsamer Verantwortung gesprochen wird, erscheint es erforderlich, die Aufgaben der freien Hilfe zu verdeutlichen oder zu systematisieren, weil hier eine gesetzliche Regelung wie bei der öffentlichen Straffälligenhilfe fehlt. Man kann die Aufgaben der freien Hilfe in vier Bereiche einteilen:

1. Soziale Hilfen
2. Bildungshilfen
3. Verfahrens- und Kommunikationshilfen
4. Institutionshilfe

Zu 1.: Die Hilfen, die hier gemeint sind, werden im allgemeinen als die Standardaufgaben sozialer Hilfe bezeichnet. Es handelt sich zunächst um die sog. soziale Hilfe, die in der Beschaffung von Wohnung, Arbeit und sozialen Kontakten besteht. Darüber hinaus haben sich weitere Spezialgebiete angesiedelt, z.B. Finanzierungshilfen, Schuldnerberatung und Integrationshilfen, z.B. durch Täter-Opfer-Ausgleich und durch die Vermittlung in soziale Systeme (Vereine, Nachbarschaft usw.). Hier sind zwar teilweise auch Behörden eingeschaltet (z.B. Wohnungsamt und Arbeitsamt), wobei diese jedoch lediglich ein Minimum an Leistung erbringen und dieses Angebot nicht auf die spezifische Zielgruppe Straffällige ausgerichtet ist. Gerade hier bedarf es nach wie vor trotz aller anderslautenden sozialisationstheoretischen Argumente der Einzelfallhilfe, die mühsam und zeitaufwendig ist und bleibt.

Zu den sozialen Hilfen gehört auch die psycho-soziale Hilfe, die insbesondere in der persönlichen Beratung zur Lebensführung besteht. Konfliktregelung (mit Angehörigen, Familie, Arbeitgeber usw.) bildet hier ebenfalls einen zentralen Schwerpunkt. Auch hier werden Fachkräfte, die im allgemeinen von gesellschaftlichen Instanzen zur Verfügung gestellt werden, nicht entbehrlich sein. Psycho-soziale Hilfe kann aber auch von freien Helfern gewährt werden, wobei allerdings häufig eine humanwissenschaftliche Vorbildung (Lehrer, Psychologe oder ähnliche Berufe) angebracht oder sogar notwendig ist. Wo die Grenzen der mitmenschlichen Hilfe allein mit dem guten Herzen liegen, ist nicht eine Frage der Motivation oder des Willens, sondern abhängig von der Komplexität und Differenziertheit der anstehenden Problemkonstellationen.

Zu 2.: Bei Bildungshilfen ist zunächst an schulische und berufliche Qualifikation zu denken. Hier werden Sozialarbeiter von Verbänden und von staatlichen Stellen nur in begrenztem Rahmen wirksam werden können. Im wesentlichen müssen hierfür spezifische Fachkräfte gewonnen werden. Rechtliche und fachliche Kenntnisse sind hier im allgemeinen Voraussetzung. Wer aber Bildungsarbeit mit Straffälligen betreibt, kann dies nicht so tun, als habe er unbelastete Menschen aus der Gesellschaft vor sich. Es bedarf hier einer Information oder Fortbildung freier Mitarbeiter, die z.B. in Kleingruppen oder für einzelne schulischen und beruflichen Nachholbedarf decken, um dem in seiner Lebensgeschichte häufig geschädigten Straffälligen den Zugang zum allgemeinen gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Bewährungshilfe und andere Fachdienste müssen in diesem Bereich noch lernen, spezifische Bildungshilfen zu vermitteln und den dort wirkenden Helfern beratend zur Seite zu stehen. Dieses Gebiet ist bis jetzt kaum erschlossen, weil Hilfe im allgemeinen in vordergründig-plakativer Weise an den unter 1. genannten Notständen festgemacht wird.

Zu 3.: Besondere Probleme stellt die Hilfe während des Verfahrens, wie bereits früher erwähnt wurde. Neben der Abgrenzung gegen die Rechtsberatung ergibt sich hier eine Vielzahl von Problemen. Für die Zielgruppe "Neulinge" in der Strafrechtspflege, also z.B. für Erstbestrafte, ergibt sich die rudimentäre Aufgabe, zum Verstehen des Verfahrens beizutragen⁷⁾. Im weiteren Sinne gehört hierher auch die Bemühung um eine Lösung von insbesondere jungen Menschen aus kriminellen Verbindungen. Diese Aufgabe ist überhaupt noch nicht erkannt und methodisch in Angriff genommen. Andererseits wird sie immer dringender angesichts einer zunehmenden organisierten Kriminalität.

Zu 4.: Unter Institutionshilfe sind Prozesse zu verstehen, die zur Verbesserung der Handlungssysteme und der Strukturen der Straffälligenhilfe beitragen. Hierher gehört in erster Linie im Rahmen des Strafvollzuges der Beirat, der nicht auf Einzelfallhilfe zentriert sein soll und auch keine zusätzliche Beschwerdeinstanz darstellt. Vielmehr ist seine Aufgabe, der Anstaltsleitung und den zuständigen Oberbehörden zu verdeutlichen, wo Mängel und Schwierigkeiten im Strafvollzug auftreten und Verbesserungen erforderlich sind. Der Beirat ist als eine kritische Begleitinstitution zu sehen, so wie dies der Wehrbeauftragte für den militärischen Bereich sein soll. Auch hier bleiben noch viele Wünsche offen. Da die Beiräte mit freien Kräften besetzt sind oder sein sollten, ergibt sich auch hier die Problematik der Zusammenarbeit von freien Kräften und Behörden. Dazu wäre intensiv nachzudenken. Es erscheint verständlich, daß bei einer derart machtausübenden Institution wie dem Strafvollzug ein solcher Beirat besonders dringend erforderlich ist. Aber auch bei den ambulanten Maßnahmen (Bewährungshilfe, Sozialämter, Jugendämter) wäre eine solche kritische Beteiligung der Öffentlichkeit und freier Kräfte sinnvoll. Insofern kann ein zwar in den Grundstrukturen vorhandenes demokratisches System durchaus noch eine Differenzierung und Qualifizierung vertragen⁸⁾.

7) Busch, Max, Strafverfahren und Wahrheitsfindung - sozialpsychologische Dimensionen des Strafverfahrens. In: Festschrift für J. M. Häußling, Otterbach 1990, S. 22 ff. Abgedruckt auch in: Informationsdienst Hessen der Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, neue Folge, Heft 2, 1991, S. 23 ff.

8) Dazu: Jürgen Gandela, Anstaltsbeiräte in: Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis, 2. Auflage, Berlin 1988, S. 229 ff. Dort auch weitere Literatur.

Es wurden hier nur einige Richtungen angedeutet, in die Hilfeprobleme zwischen freier und staatlicher Zuständigkeit zur Diskussion stehen. Sicherlich gibt es noch eine Vielzahl hier nicht genannter Aufgaben, die einer Bewältigung harren. Wesentlich ist, daß nicht das oberflächliche Gerede über Zusammenarbeit und die Organisation von Zusammenarbeit einfach fortgesetzt wird, ohne inhaltliche Vertiefung und Qualifizierung zu fördern.

Soziologie der freien Hilfe

Unter diesem etwas fremden Titel sollen Probleme behandelt werden, die mit der gesellschaftlichen Einordnung der freien Hilfe zu tun haben. Freie Helfer müssen⁹⁾, wenn sie mit Straffälligen arbeiten, die Strafrechtspflege als gesellschaftliche Einrichtung bejahen. Strafrechtspflege ist Voraussetzung und Rahmen einer solchen Arbeit. Daß die Strafrechtspflege keine ideologisch einheitliche Größe mehr ist, wird auch dem Laien aus dem Schulstreit deutlich. Dies ändert jedoch nichts an einer positiven Grundeinstellung zu der hier gegebenen öffentlichen Aufgabe. Um Verdächtigungen zu entgehen, muß hier festgestellt werden, daß Bejahung eines wie auch immer strukturierten Strafrechtssystems nicht die kritiklose Hinnahme aller hier gegebenen Verhältnisse meint. Wer aber über Kritik nicht hinauskommt und nicht eine konstruktive Lösung der anfallenden Probleme will, kann in diesem Bereich nicht mitarbeiten, ohne die Adressaten zusätzlich zu schädigen.

Unabhängig von dieser Problematik gilt für die Einordnung freier Hilfeformen der Grundsatz, daß der Staat nur da intervenieren sollte, wo die Gesellschaft dies nicht hinreichend tun kann. Auch Organisationen der Hilfe und hauptamtliche Helfer müssen nicht unbedingt im öffentlichen System angesiedelt sein. Der Staat kann durchaus eine Vielzahl von Funktionen delegieren. Andererseits darf er aber seine eigene Verpflichtung zur sozialen Hilfe (z.B. Strafvollzug) nicht dadurch paralysieren, daß er die soziale Hilfe außerhalb des Vollzugs ansiedelt und aus einem in der Lebenswelt Strafanstalt wirkenden Instrument einen peripheren Besucherdienst macht. Die Bemühungen um eine Volksjustiz in der ehemaligen DDR zeigen auch deutlich, welche Gefahren bestehen, wenn man hoheitliche Funktionen, die selbstverständlich demokratisch kontrolliert werden müssen, unmittelbar in die Hand gesellschaftlicher Kräfte gibt. Es kann also nicht um eine Auflösung der Justiz sondern lediglich um eine Öffnung in Richtung auf gesellschaftliche Hilfesysteme gehen.

In diesem Zusammenhang spielt auch die Frage eine Rolle, ob Kriminalität gesellschaftlich hergestellt ist oder ob es anlagemäßig fixierte Fehlentwicklungen gibt. So weit man nachweisen kann, daß abweichendes Verhalten über gesellschaftliche Defizite entstanden ist (mangelhafte Familien- und Bildungsorganisation), wird soziale Hilfe sich auch um die Verbesserung der verantwortlichen Systeme kümmern müssen. Auch hier wird der Staat eine kritische Zusammenarbeit zulassen müssen. Andererseits kann aber auch die Tatsache evtl. sich ergebender Anlagedefizite soziale Hilfe nicht suspendieren. Wenn es solche

9) Leider muß auch bzgl. der hauptamtlichen Mitarbeiter gefordert werden, daß sie eine Mindestleistung an positiver Mitwirkung im gegebenen gesetzlichen Rahmen akzeptieren müssen, wenn sie für die Gesellschaft konstruktiv arbeiten sollen. Auch Sozialarbeiter sind nicht als "Kritik-Fachleute" angestellt, auch wenn sie Kritik üben müssen. Sie haben konstruktive Hilfe auch in unzulänglichen Systemen zu leisten.

defizitäre Konstellationen geben sollte, kann es lediglich Aufgabe der Hilfe sein, innerhalb der anlagemäßig vorgegebenen Grenzen das Mögliche zu erreichen, wie dies ja auch bei der Behindertenhilfe für die Sozialarbeit selbstverständlich ist. Der sicherlich wichtige Streit um diese Frage ist also für soziale Hilfe nur von strategischer, nicht aber von grundsätzlicher Bedeutung.

Fragestellung und Ausblick

In diesem abschließenden Abschnitt sollen noch einmal einige anstehende Aufgaben und Problemkonstellationen beleuchtet werden, die Grundlage einer Diskussion werden könnten.

Hier wäre zunächst zu fragen, welche besonderen Probleme gerade in unserer Gegenwart auftauchen. Zunächst ist festzustellen, daß durch das Strafvollzugsgesetz strukturelle Veränderungen für die Zusammenarbeit zu registrieren sind. Die Installierung oder Ausdehnung von Möglichkeiten der Lockerungen des Vollzuges und der Gewährung von Urlaub eröffnen neue Felder¹⁰⁾. Hier hat neben der öffentlichen Straffälligenhilfe die freie Hilfe eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Neu und belastend ist das Problem des organisierten Verbrechens. Inwieweit hier eine Zusammenarbeit zwischen freier und staatlicher Straffälligenhilfe möglich ist, müßte noch geprüft werden, sobald man überhaupt weiß, wie man mit diesem Phänomen im Bereich der Straffälligenhilfe umgehen soll. Wie kann es gelingen, entlassene Strafgefangene vor der Vereinnahmung durch kriminelle Organisationen zu schützen? In begrenztem Rahmen gilt dies auch für den Bereich der Bewährungshilfe und der ambulanten Maßnahmen. Methoden und einigermaßen sichere Erkenntnisse gibt es hier noch nicht.

Daß freie Kräfte bei neuen und zusätzlich belastenden Problemen wertvolle Hilfe leisten können, wird an den Problemkreisen Drogen und Ausländer deutlich. Es wird der öffentlichen Hand in Zeiten angespannter Haushaltslage keineswegs überall und immer möglich sein, eine eigene Drogenhilfe zu installieren oder für Ausländer spezifische Hilfsangebote bereitzustellen. Es ist hier auch besonders deutlich, daß staatliche Hilfe zusätzliche Belastungen bringt, weil sie auf Gruppen trifft, die behördlichem Handeln gegenüber skeptisch und mißtrauisch sind. Gerade hier ist aber auch deutlich zu vermerken, daß die freie Organisation in entsprechenden Hilfsvereinen den Staat und die Kommunen nicht von ihrer Verpflichtung suspendiert. Vielmehr ist die Gesellschaft verpflichtet, die Aktivitäten auf diesen Feldern zu unterstützen, selbst wenn sie nicht immer im Interesse des Staates arbeiten. Lediglich durch ausgesprochen gesellschaftswidrige Zielsetzungen könnte ein Problem entstehen. Eine Gängelung der freien Hilfe - auch evtl. durch strafrechtspolitische Aspekte - erscheint nicht nur nicht angebracht, sondern für die Sache schädlich.

10) An der Universität/Gesamthochschule Wuppertal haben wir eine Untersuchung zum Problem "Hilfe und Begleitung bei Strafurlaub" durchgeführt, die leider nicht abgeschlossen und veröffentlicht werden konnte. Aus dem empirischen Material ergab sich jedoch, daß bei der Vorbereitung, der Durchführung und der Aufarbeitung des Strafurlaubs noch kaum eine geregelte Hilfe anzutreffen ist.

Wie bereits bemerkt, nehmen die ambulanten Maßnahmen ständig zu. Neue Formen der Hilfe wie Schuldnerberatung und Täter-Opfer-Ausgleich erfordern neue Organisationsformen und neue Helfer (z.B. Experten für die jeweils spezifische Aufgabe). Auch hierzu ist nicht nur bzgl. der Gewinnung freier Kräfte, sondern auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit von staatlichen und freien Kräften noch vieles zu bedenken und zu klären. Partner freier Kräfte oder Vereine sind hier nicht nur die Strafrechtspflege, sondern eine Vielzahl von Instanzen. Wenn von der Zusammenarbeit staatlicher und freier Straffälligenhilfe gesprochen wird, muß dieser dritte Partner, seien es Jugend- oder Sozialämter, Arbeitsamt, oder auch Geldinstitute einbezogen werden. Auch hier ergeben sich schon methodisch viele Fragen, insbesondere wenn derartige Institutionen andere und zum Teil konträre Zielsetzungen haben.

Ein weiteres Phänomen, das in unseren Tagen besonders intensiv ins Blickfeld rückt, ist die Tatsache der "leeren Kassen". Wenn die Zuschüsse für soziale Einrichtungen und Organisationen in letzter Zeit nicht nur nicht erhöht sondern gekürzt werden, bedeutet dies eine Reduzierung der Chancen der Hilfe. Es muß im politischen Raum deutlich gemacht werden, daß dadurch der Gesellschaft auf längere Sicht gesehen zusätzliche Kosten entstehen, die dann unter noch ungünstigeren Bedingungen unter Umständen bezahlt werden müssen. Die Schwäche sowohl staatlicher als auch freier Straffälligenhilfe ist hier die Tatsache, daß unmittelbare Rechnungen nicht aufgestellt werden können und die Kausalität zwischen unterlassener Unterstützung einerseits und nachteiligen Folgen andererseits zwar einleuchtend aber schwer nachweisbar ist. Daß die Notwendigkeit zum Sparen dazu führt, daß über Selbsthilfe und freie Hilfe, über Beteiligung der Bürger an Vereinsaktivitäten durch Spenden und Beiträge wieder mehr nachgedacht wird, ist sicher nicht nachteilig. Es darf aber nicht dazu kommen, daß freie Hilfe als Lückenbüßer eingesetzt wird und unmittelbar staatliche Verpflichtungen übernimmt. Dies gilt auch für die Selbsthilfe, die, wie bereits betont, stets einer fachlichen Beratung bedarf, wenn sie gelingen soll.

Damit sind wir bei einem Problem, das immer besteht, heute aber besonders dringlich ist. Es ist in Zusammenarbeit zwischen staatlicher und freier Straffälligenhilfe eine Aktivierung der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Die Straffälligenhilfe jeder Form steht nach wie vor einem Hintergrund von Vorurteilen. Sowohl die weitverbreitete Skepsis gegen den Erfolg der Bemühungen um Straffällige als auch die Selbstgerechtigkeit, die davon ausgeht, daß der Straffällige sein Unglück selbst verschuldet habe und sich davon auch wieder befreien müsse, sind nach wie vor nicht ausgeräumt. Gerade die Etablierung des Weißen Ringes, der großen Organisation für Opferhilfe, zeigt deutlich, daß die Straffälligenhilfe sehr schnell in den Vergleich zu anderen hilfsbedürftigen Gruppen kommt. Es ist nur allzu einleuchtend, daß Opferhilfe mehr moralische Berechtigung habe als Straffälligenhilfe. Daß aber andererseits Straffälligenhilfe und damit die Vermeidung von Rückfall auch indirekt Opferhilfe ist, weil dadurch Straftaten und damit Opfer vermieden werden, ist nicht jedem Bürger präsent. Hier muß ständig Aufklärungsarbeit geleistet werden. Eine qualifizierte und gezielte Einwerbung von Helfern und die Bemühung um Geldspenden, insbesondere die Förderung von Projekten sind ebenfalls nicht ohne eine ausgebaute Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dabei geht es nicht um Werbemethoden, wie sie in der Wirtschaft üblich sind. Es müssen eigene Wege beschritten werden, bei denen allerdings

zu bedenken ist, daß der Adressat, nämlich der Mann und die Frau auf der Straße, die bereits genannten Gegenargumente und Bedenken hat.

Abschluß und Ausblick

Es konnte hier eine Vielzahl von Feldern aufgewiesen werden, auf denen freie und staatliche Straffälligenhilfe zusammenarbeiten. Die Forderung dieser Tagung sollte sein, die Bedeutung der freien Hilfe zu betonen und ihre Arbeit zu fördern, andererseits den Staat und seine Organe nicht aus ihrer Verpflichtung zu entlassen. Dies kann durch die Öffentlichkeitswirkung einer solchen Tagung befördert werden, z.B. durch Pressekonferenzen und Berichterstattung der Medien. Aber auch die Mitarbeiter der Straffälligenhilfe, seien es freie Kräfte, seien es staatliche Funktionäre, müssen gegenseitige Abgrenzungen, Befürchtungen und vielleicht sogar hier und da Verdächtigungen abbauen, um zu einer besseren Zusammenarbeit zu kommen. Dies ist eine humane und kommunikative Aufgabe und kann nicht durch noch so gute Strukturen und Organisationsformen allein bewirkt werden.

In den neuen Bundesländern gab es bisher keine von den Bürgern frei aufgebauten Vereine und Organisationen. Inzwischen haben sich dort aber auch Gruppierungen gefunden, die eigene Initiativen entwickeln. Diese Organisationen benötigen finanzielle und fachliche Beratung aus dem Westen, jedoch nicht eine Gängelung und Bevormundung. Es sind mehr die technischen und rechtlichen Probleme, die es hier zu lösen gilt. Die Notwendigkeit und den Wert freier Bürgeraktivitäten haben die Bewohner der neuen Bundesländer bereits in der Vergangenheit an deren Fehlen ablesen können. Sie haben auch in den vergangenen zwei Jahren oft schmerzhaft erfahren, daß es überhaupt nur kleine Fortschritte gibt, wenn die Bürger selbst aktiv werden. Hier bedarf es keiner Belehrung. Die politischen Ereignisse der letzten beiden Jahre sollten beiden Teilen Deutschlands die Erkenntnis vermitteln, daß Freiheit, Entfaltung und Emanzipation nur da möglich sind, wo nicht staatliche Allmacht etabliert ist. Dies gilt auch in einem Bereich, in dem Versorgung und staatliche Organisation besonders einleuchtend und verständlich gefordert werden. Mit dem Satz "der Staat sperrt die Leute ein, er soll sie auch resozialisieren und versorgen", wird eine Haltung deutlich, die davon ausgeht, daß der Staat ein dem Bürger gegenüber bestehendes fremdes Gebilde sei. Daß öffentliche Hilfe und staatliches Intervenieren nur in anderer Form organisiertes und zusammengefaßtes Handeln der Gemeinschaft der Bürger sind, muß bewußt gemacht werden. Insofern sind sowohl freie als auch staatliche Straffälligenhilfe lediglich verschiedene Handlungsstrategien einer gesellschaftlichen Aufgabe, die in die Verantwortung aller Bürger fällt, so daß Gegensätze und Kooperationschwierigkeiten eigentlich von vornherein unangemessen sind. Daß dennoch in einer komplizierten, vielgestaltigen und pluralistischen Gesellschaft Spannungen entstehen, läßt sich nicht vermeiden. Es ist auch Aufgabe der Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Bereich der Straffälligenhilfe, hier ihre eigentliche Sozialisationsarbeit zu realisieren, indem sie Wege und Methoden zur Zusammenarbeit staatlicher und freier Kräfte entwickelt, fördert und sich mit der Verpflichtung zur Kooperation identifiziert.

Arbeitskreisergebnis

Aufgabenteilung und Schwerpunktsetzung in der Straffälligenhilfe^{*)}

Ulrich Lange

Einleitung

Konnte man ambulante Straffälligenhilfe jahrzehntlang getrost mit Bewährungshilfe gleichsetzen, weil es kaum bedeutsame andere Träger gab, so hat sich das Bild insbesondere im Laufe der letzten Jahre gewaltig verändert. Neben der Bewährungshilfe wurde die Gerichtshilfe eingeführt und ständig ausgebaut. Die Jugendgerichtshilfe entwickelte sich in vielen Jugendämtern zu einem Spezialdienst. Die meiner Meinung nach entscheidende Veränderung aber geschah, als die freien Träger den "Markt der Straffälligenhilfe" für sich entdeckten und, beflügelt durch gesetzliche Bestimmungen wie das 1. JGGÄndG und das KJHG, mannigfaltige Aktivitäten entfalteten.

Vor diesem Hintergrund soll im folgenden versucht werden, soziale Arbeit im Umfeld der Strafjustiz darzustellen und zu klären, ob und wie Straffälligenhilfe den besonderen Problemlagen Delinquenten gerecht werden kann. Zu diesem Zweck wird detailliert zu Zielen, Funktionen und Strukturmerkmalen sozialer Arbeit mit Straffälligen Stellung genommen.

Bezogen auf die Sozialarbeiter/innen steht im Mittelpunkt der Überlegungen die Frage: Müssen alle alles können? Ist die derzeit vielbeschworene Ganzheitlichkeit¹⁾ in diesem Arbeitsfeld leistbar, wird sie der Komplexität der vielfältigen Probleme Straffälliger gerecht, ist sie hinsichtlich struktureller Vorgaben wünschenswert und bezüglich funktionaler Gegebenheiten sowie zielgerichteter Ansprüche gerechtfertigt? Oder ist gerade eben deshalb Spezialisierung erforderlich, die in Schwerpunktsetzung und Aufgabenteilung zum Ausdruck kommt? Zunächst geht es jedoch um die Beschreibung der Straffälligenhilfe allgemein: Zu ihren Zielen, Funktionen und Trägern, sowie sich aus entsprechenden Strukturmerkmalen ergebenden Problemen.

1. Straffälligenhilfe

Im strafjustitiellen Umfeld hat sich ein professionelles sozialpädagogisches Arbeitsfeld herausgebildet, das unter dem Begriff **Straffälligenhilfe** alles zusammenfaßt, was an sozialpädagogischen Maßnahmen und Angeboten der Hilfe und Betreuung aber auch der Kontrolle und Aufsicht aus Anlaß von Straffälligkeit entsprechend den Phasen des Strafverfahrens vorgehalten wird.

*) Der Beitrag erschien in überarbeiteter Fassung mit dem Titel: "Justizförmige Sozialkontrolle oder soziale Integrationshilfe" in: "Neue Kriminalpolitik" 4/1992, S. 28-33.

1) Vgl. Autorengruppe Duisburg; 1985, S. 219-229.

Sozialarbeit ist zu einem festen Bestandteil der Strafjustiz geworden. Ohne sie ließe sich der Anspruch einer humanen und sozialen Strafrechtspflege kaum einlösen. Dennoch kann nicht von Gleichberechtigung im Sinne einer Partnerschaft ausgegangen werden. Die Strafjustiz bedient sich der Sozialarbeit bei Bedarf für ihre Zwecke, die Sozialarbeit hingegen ist immer von den Entscheidungen der Justiz abhängig.

In einem eindrucksvollen Bild ist einmal sehr plastisch von der "Sozialarbeit im Souterrain der Justiz"²⁾ gesprochen worden. Dieses Bild könnte den Zustand nicht trefflicher beschreiben: Die Sozialarbeit als Kellerkind der Justiz, die bei Bedarf in die höheren, lichtereren und luftigeren Etagen vorgelassen wird, aber im wesentlichen ihr Dasein eben dort nicht fristet.

1.1. Zielbestimmungen

Bei der Zielbestimmung sozialer Arbeit im strafjustiziellen Kontext tut man gut daran, wenn man versucht, beiden Seiten, nämlich sowohl der Sozialpädagogik, als auch der Strafjustiz, gerecht zu werden.

Die für die Straffälligenhilfe griffigste Definition macht abweichendes Verhalten zum zentralen Gegenstand der Sozialarbeit und sieht ihr entscheidendes Ziel in Verhinderung, Abbruch und Eindämmung daraus entstehender Prozesse der Absonderung³⁾. Kriminalität stellt ohne Frage eine schwerwiegende Form von Abweichung dar, auf die gesellschaftlich durch Absonderung, nämlich im härtesten Fall mit Freiheitsentzug durch Kasernierung, reagiert wird.

Das Strafrecht verfolgt durch den Einsatz von Sozialarbeit das Ziel der Individualprävention. Durch Einwirken auf den Täter soll erneute Straffälligkeit vermieden werden. Besonders deutlich ist dieses Ziel in § 2 Satz 1 Strafvollzugsgesetz beschrieben, wo es heißt: "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)." Ähnliches gilt nach § 56 d, Absatz 1 Strafgesetzbuch für die Bewährungshilfe: "Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten." Auch das Ziel der positiven Generalprävention im Sinne von Normverdeutlichung läßt sich auf diesem Wege realisieren, denn Sozialpädagogik erfüllt auch aufklärende Aufgaben.

1.2. Funktion

Straffälligenhilfe erfüllt drei Funktionen, die zwar in engem Wirkungszusammenhang stehen, aber isoliert betrachtet werden können:

- a) die der Sanktion (z.B. Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, Schadenswiedergutmachung, Anordnung von Bewährungshilfe),

2) Müller/Otto 1986, S. VII-XXII.

3) Wurr/Trabandt, 1980, S. 15.

- b) die der informationellen Zuarbeit (z.B. Berichte der Jugendgerichtshilfe, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe),
- c) die der Abfederung und der sozialverträglichen Gestaltung strafjustitieller Entscheidungen mit Mitteln der Sozialarbeit (z.B. Umwandlung von Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit; Alternativangebote zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung; sozialpädagogische Betreuung Inhaftierter/Arrestanten).

Von den Betroffenen werden die Funktionen a) und b) in der Regel zunächst repressiv erfahren. Die darin steckenden Hilfsmöglichkeiten werden kaum wahrgenommen, weil primär die Sanktion, das zgedachte Übel erlebt wird und vielleicht erst später erkannt wird, daß daraus auch Vorteile und konkrete Lebenshilfe erwachsen können. Lediglich die Funktion zu c) kann sofort als soziale, Entlastung schaffende Hilfestellung erlebt werden.

1.3. Träger der Straffälligenhilfe

Die Straffälligenhilfe steht auf drei Säulen:

- a) Strafvollzug,
- b) Soziale Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe) und Jugendgerichtshilfe,
- c) freie Straffälligenhilfe.

Die Träger zu a) und b) sind öffentliche, die zu c) freie.

Die freien Träger der Straffälligenhilfe sind entweder die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Vereine bzw. Verbände, die zum Teil mit den Spitzenverbänden korporativ verbunden sind, Fördervereine der Straffälligen- und Bewährungshilfe und zuweilen Bürgerinitiativen.

In zweierlei Hinsicht unterscheiden sich die freien von den öffentlichen Trägern: Zum einen gibt es freie Träger mit einem ausschließlichen Spezialangebot an Straffällige und solche mit einem allgemeinen, also auch allgemein zugänglichen, Angebot an sozialen Hilfen und zum anderen ermöglichen freie Träger auch ehrenamtliches Engagement.

2. Strukturprobleme

Ein Strukturproblem besonderer Art ist die Tatsache, daß es kein rechtlich einheitliches System der Straffälligenhilfe gibt. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich einerseits im materiellen und formellen Strafrecht und andererseits im Sozialleistungsrecht. Es tauchen Begriffe auf wie: Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, soziale Hilfe während des Vollzuges, Hilfe zur Entlassung, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, soziale Trainingskurse, soziale Gruppenarbeit, Betreuungshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich usw. Der Begriff **Straffälligenhilfe** aber taucht bezeichnenderweise nirgends auf. Rein rechtlich gesehen gibt es also keine Straffälligenhilfe, obwohl sie sich in der sozialpädagogischen Fachterminologie eingebürgert hat.

Wichtig erscheint auch, auf zwei weitere fundamentale Strukturmerkmale der Sozialarbeit einzugehen, nämlich auf ihre originären Arbeitsfelder, Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe⁴⁾ und den Dualismus zwischen öffentlichen und freien Trägern, sowie sich daraus ergebender Probleme für die Straffälligenhilfe.

2.1. Arbeitsfelder

Sozialarbeit findet im allgemeinen in ihren klassischen Arbeitsfeldern

- Jugendhilfe
- Sozialhilfe
- Gesundheitshilfe statt.

Straffälligenhilfe ist **kein** eigenständiges System der Sozialarbeit im Sinne dieser klassischen Arbeitsfelder. Sie ist eher als ein Subsystem innerhalb dieser Arbeitsfelder zu begreifen, das Anteile aller drei enthält.

In der Regel lassen sich öffentliche und freie Träger der Sozialarbeit problemlos diesen klassischen Arbeitsfeldern zuordnen. Im Hinblick auf die öffentlichen Träger der Straffälligenhilfe wird dies jedoch schwierig, denn sie ressortieren mit Ausnahme der Jugendgerichtshilfe bei der Justiz, die den originären Trägern von Sozialarbeit⁵⁾ gemeinhin **nicht** zuzurechnen ist.

2.2. Dualismus zwischen öffentlichen und freien Trägern

Grundsätzlich finden wir in der Sozialarbeit, also auch in der Straffälligenhilfe, die Unterscheidung in öffentliche und freie Träger. Hinsichtlich der Straffälligenhilfe ist nun zu fragen, welche Bedeutung dieser Zweigleisigkeit beizumessen ist. Worin unterscheiden sich staatliche und freie Straffälligenhilfe? Gibt es ein spezifisches Profil staatlicher und freier Hilfe für Straffällige? Verneint man diese Frage, könnte man eigentlich getrost auf das eine zu Gunsten des anderen verzichten. Eingedenk des Subsidiaritätsprinzips würde vermutlich die staatliche Straffälligenhilfe auf der Strecke bleiben. Bejaht man jedoch die Frage, dann ist weiter zu fragen, worin liegen die Unterschiede und welches sind die typischen Profile staatlicher und freier Träger der Straffälligenhilfe.

Und wenn es Spezifika gibt: Wo sind die Schwerpunkte und wo findet Aufgabenteilung statt? Ist es möglich, die verschiedenen Angebote so aufeinander abzustimmen, daß sich daraus ein System sich ergänzender Hilfen entwickelt?

Diese Fragestellungen leiten über zu einer knappen Beschreibung der Klientel und den Aufgaben sozialer Arbeit mit Straffälligen. Weiterführend werden Überlegungen angestellt, wie sich unter dieser Aufgabenstellung sowie unter den beschriebenen Funktionen und Strukturen bedürfnisorientierte Hilfen realisieren lassen und wie sie gestaltet werden können.

4) Pfaffenberger, 1980, S. 277.

5) Vgl. Frehsee, 1991, S. 35: "Mit der Resozialisierungsorientierung hat sich das Strafrecht Funktionen angepaßt, die originär solche der sozialen Versorgungs- und Kompensationssysteme sind und dort auch bleiben sollten."

3. Aufgaben der Straffälligenhilfe

In den weit überwiegenden Fällen ist die Klientel der Straffälligenhilfe dadurch ausgewiesen, daß sie in psychosozial desolaten Verhältnissen lebt: Gefühlslabilität, Suchtmittelgefährdung bzw. -abhängigkeit, Vereinsamung, Ich-Schwäche stehen beispielhaft für einige psychische Defizite; Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Verarmung, hohe Schuldenlast, sind Beispiele sozialer Notlagen. Häufige Straffälligkeit rundet dieses Bild an Auffälligkeiten ab. Dabei handelt es sich nicht etwa um Einzelproblematiken, sondern durchgängig um Multiproblemlagen, die sozialpädagogischer Intervention bedürfen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich das strafrechtliche Ziel der Individualprävention und das sozialpädagogische der Verhinderung, des Abbruches und der Eindämmung von Dissoziierungsprozessen auf der Handlungsebene operationalisieren durch:

- a) Verbesserung der Lebenslagen Straffälliger und
- b) Einflußnahme auf das gesamte Strafverfahren zur Justizvermeidung, mindestens aber zur Vermeidung bzw. Verkürzung freiheitsentziehender Maßnahmen⁶⁾.

Durch die Verbesserung defizitärer Lebenslagen, mögen sie individueller Natur sein oder im engeren bzw. weiteren sozialen Umfeld liegen, lassen sich kriminalitätsverursachende Faktoren aufdecken und bearbeiten. Lebenslagenverbesserung ist aber auch immer ein Schritt hin zur sozialen Integration, die zur Minimierung krimineller Gefährdung beitragen kann.

Zur Verhinderung von Absonderung, insbesondere durch Freiheitsentzug, ist es erforderlich, auf sämtliche Phasen des Strafverfahrens Einfluß zu nehmen, um Alternativen zu Haft und Arrest anbieten zu können.

4. Justiznahe und justizferne Hilfen

Aufgrund der eben dargelegten komplexen Problemlagenstruktur Straffälliger und der sich daraus ergebenden Aufgabenstellung will es sinnvoll erscheinen, daß die verschiedenen Träger eine *Arbeitsteilung* und *Schwerpunktsetzung* vornehmen. Es können sowohl *justiznahe* als auch *justizferne* sozialpädagogische Hilfen erforderlich werden.

4.1. Justizferne Hilfen

Justizferne Hilfen bedeuten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslagen. Dies können beispielhaft sein:

- Im Bereich existentieller Grundversorgung: Gewährung von Unterkunft und Verpflegung in (teil-)stationären Einrichtungen wie Heimen, Wohngruppen usw.,
- im Bereich Ausbildung und Arbeit: schulische und berufliche Förderung und Integration, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten,

6) Vgl. Maelicke/Simmedinger, 1987, S. 107; ebenso Arbeiterwohlfahrt, 1986, S. 348-352; zu "Justizvermeidung" auch Frehsce, 1991, S. 36.

- im Bereich Beratung/Therapie: ambulante und (teil-)stationäre Hilfen zum Erwerb und zur Sicherung von Einkommen und Wohnen sowie bei Schulden, Sucht, Partner- und anderen psychosozialen Problemen.

Diese Hilfen sind ohne weiteres den allgemeinen Angeboten der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe zuzurechnen. Größtenteils besteht darauf ein Anspruch nach den entsprechenden Sozialleistungsgesetzen. Insbesondere freie Träger halten diese justizfernen Hilfen vor. Als justizfern müssen sie deshalb bezeichnet werden, weil jedermann/frau bei entsprechender Bedürftigkeit darauf einen Anspruch erheben kann, auch ohne straffällig zu sein. Da diese Maßnahmen im hohen Maße an individuellen Bedürfnissen orientiert sein müssen, ist ihre Handhabung nur sehr unbürokratisch und überaus flexibel denkbar. Insoweit wären öffentliche Träger mit ihren bürokratischen Beschränkungen dafür ausgesprochen ungeeignet. Außerdem fördert die "Nichtbehördlichkeit" die Akzeptanz bei den Adressaten.

4.2. Justiznahe Hilfen

Unter justiznahen Hilfen sind jene sozialpädagogischen Interventionen zu verstehen, die direkt auf das Strafverfahren einwirken. Dabei geht es im besonderen um

- Vermeidung justizförmiger Verfahren und
- Vermeidung bzw. Verkürzung freiheitsentziehender Sanktionen

durch Diversion in Form von Verfahrenseinstellungen, Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), Alternativen zu Arrest und Haft in Form von sozialen Trainingskursen, Betreuungsweisungen, Bewährungshilfe.

Zur Realisierung dieser Hilfen in engster Ablehnung an das gesamte Strafverfahren erscheinen die öffentlichen Träger am geeignetsten, denn sie ressortieren (mit Ausnahme der Jugendgerichtshilfe) bei der Justiz und sind von Gesetzes wegen in das Strafverfahren eingebunden. Daß sie Teil des "Justizapparates" sind, trägt sicherlich zur Erhöhung ihrer Akzeptanz bei Gerichten, Staatsanwaltschaften usw. bei.

4.3. Gestaltung justizferner Hilfen

Zur Vermeidung von Stigmatisierung, zur Erleichterung des Zuganges und zur Erhöhung der Akzeptanz bei den Hilfeempfängern sollten die freien Träger bestrebt sein, Hilfen vorzuhalten, die nicht nur aus Anlaß von Straffälligkeit in Anspruch genommen werden können. Sie sollten versuchen, sich aus dem "Dunstkreis" einer repressiven Strafjustiz fernzuhalten, was konsequenterweise auch den Verzicht auf informationelle Zuarbeit an die Justiz beinhaltet, die Sache der öffentlichen Träger ist. Auf "Sonderveranstaltungen für Straffällige"⁷⁾ sollte zu Gunsten allgemeiner Angebote verzichtet werden, auf die sowohl Straffällige als auch Nichtstraffällige zurückgreifen können. Maßstab für die Inanspruchnahme der Angebote freier Träger sollte nicht Straffälligkeit, sondern die Behebung einer psychosozialen Mängellage sein. Das heißt, daß Hilfen - wie die folgenden Beispiele zeigen - in die allgemeine Angebotspalette der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe integriert sein können:

7) DPWV, 1989, S. 8.

- Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs:
Denkbar ist - wie dies häufig geschieht - eine "Sonderveranstaltung" für straffällige Jugendliche und Heranwachsende nach § 10 JGG, wo sie, die "Gerichtserfahrenen", sozusagen unter sich sind. Denkbar ist aber auch, und diese Variante ist meiner Meinung nach die bevorzugenswertere, daß die Sanktion als sogenannte soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG)⁸⁾ im Rahmen eines allgemeinen Jugendhilfe-Angebotes realisiert wird, an der straffällige und nichtstraffällige Jugendliche und Heranwachsende beteiligt sind. Die inhaltliche Gestaltung der Gruppenarbeit erreicht alle gefährdeten Jugendlichen, egal ob sie straffällig aufgefallen sind oder nicht.
- Stationäre Hilfen für Haftentlassene:
können in sog. Übergangseinrichtungen für diesen Personenkreis gewährt werden. Was aber spricht dagegen, Einrichtungen vorzuhalten, die Obdachlosen, Nichtseßhaften und anderen Gefährdeten offenstehen, egal ob straffällig oder nicht, ob haftentlassen oder nicht? Sozialhilfebedürftig sind sie wegen fehlenden Obdachs, nicht wegen ihrer Straffälligkeit.
- Im Bereich der Gesundheitshilfe wird seit jeher weitgehend auf "Sonderveranstaltungen" verzichtet. Vorbeugung, Hilfe und Behandlung mit Mitteln der Sozialarbeit in Beratungsstellen, Kliniken und Rehabilitations-Einrichtungen orientieren sich nicht primär an Straffälligkeit. Die entsprechenden physischen und psychischen Defizite sowie ihre Behebung stehen hier im Vordergrund. Kriminalität wird da eher als Sekundärphänomen betrachtet.
Allerdings - und der Hinweis sollte an dieser Stelle nicht unterbleiben - findet natürlich in dem Bereich der Beratung und Therapie illegaler Drogenkonsumenten diese "Sonderveranstaltung" statt. Das hängt aber wohl weniger mit einer Fokussierung auf das definierte Problem Kriminalität zusammen als vielmehr mit der strafrechtlichen und gesellschaftlichen Kriminalisierung Abhängigkeitskranker.

4.4. Gestaltung justiznaher Hilfen

Auch für die sozialen Dienste der Justiz samt Jugendgerichtshilfe als Träger justiznaher Hilfen gilt das Gebot der Entstigmatisierung. Sie müssen deshalb darauf bedacht sein, eine schnellstmögliche Ablösung von Institutionen der Strafjustiz, zu der sie selbst gehören, zu erreichen. Aus diesem Grunde auch verbieten sich für sie zuweilen langfristige Angebote zur Lebenslagenverbesserung. Eigene Angebote sollten - unter Subsidiaritätsgesichtspunkten - nur dort vorgehalten werden, wo andere Träger der Regelversorgung dafür nicht, oder nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, beispielsweise Schuldnerberatung, Wohn- und Arbeitsprojekte. Die öffentliche Straffälligenhilfe hat vielmehr die Funktion der Moderation und Motivation, d.h. der Erschließung, Hinführung und Begleitung ihrer Klientel zu den Regelsystemen der sozialen Versorgung. Konkrete Gestaltung justiznaher Hilfen in enger Anlehnung an das Strafverfahren bedeutet für

8) "Nach der Begründung zum KJHG-Regierungsentwurf bezieht sich diese Regelung auf Erfahrungen mit sogenannten Erziehungskursen, auch soziale Trainingskurse genannt, die besonders bei delinquenten Jugendlichen auf richterliche Weisung im Rahmen des JGG (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 6!) erprobt wurden, inzwischen aber auch für 'nicht-delinquente Jugendliche mit vergleichbaren Entwicklungsdefiziten sowie für ältere Kinder eingesetzt werden.'" MAAS, 1991, S. 36.

- die **Gerichtshilfe**⁹⁾,
sich stärker als es bisher der Fall ist, durch Frühhilfe, Haftentscheidungs- bzw. Haftverkürzungshilfe in das Vorverfahren einzuschalten. Ihre Berichterstattung im Hauptverfahren zur Erhellung der psychosozialen Hintergründe sowohl der Person des Angeklagten als auch der Straftat, verbunden mit einer Empfehlung zur Sanktionierung, sollte bei bestimmten Täter- und Deliktsgruppen zwingend vorgeschrieben sein. Weiterhin sollte sie ihr besonderes Augenmerk auf Maßnahmen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe wegen nicht gezahlter Geldstrafe etwa durch Umwandlung in gemeinnützige Arbeit richten. Vor diesem Hintergrund sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Gerichtshilfe völlig unzureichend und bedürfen einer weitergehenden und konkreteren Kodifizierung, dies gilt auch für ihre verfahrensrechtliche Stellung;
- die **Bewährungshilfe**,
sich für alles zuständig zu fühlen, was die Klientel der Bewährungshilfe als Beschuldigte, Angeklagte/r und Verurteilte/r mit der Strafjustiz im Zusammenhang bringt, soweit sich daraus ambulanter sozialpädagogischer Handlungsbedarf ergibt¹⁰⁾. Das vermeidet Doppelbetreuung zumindest mit der Gerichtshilfe für Erwachsene. Im Jugendstrafverfahren ist diese Doppelbetreuung leider qua Gesetz festgeschrieben und deshalb unvermeidlich¹¹⁾. Wichtig sind weiterhin Hilfen zur Vermeidung von Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und das Hinwirken auf kurze Bewährungs- und Unterstellungszeiten. Genau wie bei der Gerichtshilfe ist die prozessuale Stellung der Bewährungshelfer im Ermittlungs- bzw. Vollstreckungsverfahren gesetzlich zu regeln;
- die **Führungsaufsicht**¹²⁾,
am besten ihre eigene Abschaffung zu betreiben! Die Erwartungen, die an das Institut der Führungsaufsicht bei ihrer Einführung im Jahr 1975 geknüpft waren, haben sich nicht erfüllt. So sollte die Führungsaufsicht im Falle des § 68 f StGB bei Vollverbüßung gänzlich abgeschafft werden. Das Surrogat könnte eine freiwillig in Anspruch genommene Entlassungshilfe sein. In allen anderen Fällen von Führungsaufsicht ließe sich der Betreuungs- und Kontrollbedarf auch und allein mit den Mitteln der Bewährungshilfe realisieren.
- die **Sozialarbeit im Strafvollzug**¹³⁾,
ihre Bemühungen darauf abzustellen, durch gezielte Maßnahmen die Voraussetzung für eine frühestmögliche Entlassung zu schaffen. Aufgrund der damit zusammenhängenden Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb des Vollzuges ist eine starke Außenorientierung erforderlich. Sozialarbeit im Strafvollzug sollte sich auf grund der traditionell hohen Binnenorientierung des Vollzugsgeschehens nicht dazu verleiten lassen, eigene sozialpädagogische Veranstaltungen durchzuführen, sondern darauf hinzuwirken, daß entsprechende Hilfen außerhalb der Anstalt

9) Hering, 1990, S. 144-147, schlägt als weitere Betätigungsfelder der Gerichtshilfe ihre Mitwirkung bei der Nachschulung alkoholauffälliger Verkehrsstraftäter, Opferhilfe und Täter-Opfer-Ausgleich vor.

10) Lange, 1990, S. 354.

11) Lange, 1991, S. 158/159.

12) Vgl. Thesenpapier des AK 8 der XIV. DBH-Bundestagung vom 15.-18.09.91 in Saarbrücken.

13) Vgl. Grosser, 1991, S. 242-255.

durch die Gefangenen wahrgenommen werden können¹⁴⁾ oder aber die Träger solcher Angebote in den Strafvollzug hineinwirken können. In dem Maße, in dem sich Gefangene im Rahmen des offenen Vollzuges, der ja Regelvollzug sein soll (§ 10 § StVollzG), stärker nach außen orientieren, wird dies auch auf die Sozialarbeit eine entsprechende Sogwirkung ausüben;

- die **Jugendgerichtshilfe**¹⁵⁾

an der aufgrund sozialwissenschaftlicher und kriminologischer Erkenntnisse über Verlaufs- und Erscheinungsformen jugendlicher Delinquenz notwendigen Entkriminalisierung und Entdramatisierung mitzuwirken. Die Jugendgerichtshilfe sollte derzeit ganz besonders der Motor für eine flächendeckende Versorgung mit neuen ambulanten Maßnahmen nach dem JGG sein. Es gilt entsprechende Träger zu finden und zu unterstützen, damit Freiheitsentzug gegen Jugendliche und Heranwachsende obsolet wird. Die Nähe der Jugendgerichtshilfe zur Jugendhilfe bietet eine günstige Chance zur Gestaltung einer entsprechenden Angebotsstruktur.

4.5. "Sonderfall TOA"

Beim TOA geht es um die Bereinigung des durch die Straftat entstandenen privaten Konfliktes zwischen Täter und Opfer, der strafjustitielle Interventionen verzichtbar macht. Der Ausgleich kann sowohl materiell als auch immateriell erfolgen.

Das Opfer ist genau wie der Täter Gegenstand sozialpädagogischer Bemühung. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann gemeinhin auch den tradierten Sozialarbeitsfeldern nicht zugeordnet werden. Das Interesse der Strafjustiz am Zustandekommen des Ausgleiches ist nicht nur Anlaß, sondern durchgehendes Anliegen des TOA-Verfahrens. Dennoch verbergen sich hinter sozialer Konfliktbereinigung und Vermittlung von Lernerlebnissen für den Täter wie für das Opfer durch gegenseitige Konfrontation sozialpädagogische Zielsetzungen.

Gute Gründe sprechen deshalb für seine Anbindung¹⁶⁾ sowohl bei den öffentlichen als auch bei den freien Trägern. Für eine Zuordnung zu den öffentlichen Trägern spricht, daß TOA keinem klassischen Sozialarbeitsfeld zuzurechnen ist und dem Wesen nach auch eine starke zivilrechtliche Komponente aufweist. Da jedoch neben dem (materiellen) Schadensausgleich durch Konfliktbereinigung und Vermittlung von Lernerlebnissen für Täter und Opfer auch sozialpädagogische Ziele realisiert werden, ist die Zuschreibung an einen freien Träger durchaus sinnvoll. Dafür spricht noch ein weiterer Grund: Die öffentlichen Träger sind eindeutig täterorientiert. Dies könnte bei den Opfern die Befürchtung von Parteilichkeit aufkommen lassen. Freie Träger, zumal solche mit einem allgemeinen Angebot, sind diesbezüglich unbelastet und werden insofern auch eher akzeptiert, insbesondere deshalb, weil sie sui generis justizfern operieren.

14) Angleichungsgrundsatz nach § 3 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz.

15) Vgl. Thesen und Beschlüsse des Arbeitskreises II des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30.09.-04.10.89 in Göttingen, 1990, S. 187 und Heinz, 1990, S. 138.

16) Zur Frage der institutionellen Anbindung von TOA-Projekten kam eine DBH-Umfrage (Stand: 15.12.1990) zu dem Ergebnis, daß zwei Drittel der TOA-Angebote in Jugendämtern, ca. 10 % bei den sozialen Diensten der Justiz und 21 % bei freien Trägern angesiedelt sind, veröffentl. bei Schreckling u.a., 1991, S. 17-19.

5. Vernetzung und Koordination

Wie unter 3. beschrieben, haben wir es durchgängig mit Multiproblemlagen zu tun, die im Einzelfall gleichermaßen sowohl justizferne als auch justiznahe Hilfen erfordern. Denken wir an das Beispiel eines heranwachsenden Straftäters, dem U-Haft droht, weil er keinen festen Wohnsitz hat. Seine Unterbringung in einer Jugendwohngemeinschaft befriedigt einerseits existenzielle Grundbedürfnisse nach Versorgung und Betreuung und kann sich weiterhin positiv auf den Fortgang des Strafverfahrens auswirken.

Justiznahe und justizferne Hilfen müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß sich ein vernetztes Gesamtsystem organisierter Hilfe für Straffällige ergibt. Es geht hierbei - und dieser Hinweis ist mir wichtig - um **Vernetzung**, keinesfalls um Vereinheitlichung. Einer Vereinheitlichung der gesamten Straffälligenhilfe stünde ohnehin entgegen, daß dies mit freien Trägern gar nicht zu machen wäre.

Die öffentlichen Träger der Straffälligenhilfe haben sich allerdings in der letzten Zeit schon häufiger entsprechenden Bestrebungen ausgesetzt gesehen, so etwas wie den "einheitlichen sozialen Dienst in der Justiz"¹⁷⁾ schaffen zu wollen. Solche Absichten aber sind der Straffälligenhilfe eher hinderlich als förderlich. Sie schaffen nämlich große Apparate, die nur bürokratisch und hierarchisch bewältigt werden können. Die dabei entstehenden Reibungsverluste gehen natürlich zu Lasten der Qualität in der Arbeit am Einzelfall. Kleine und selbständige Organisationsformen, in die so wenig wie möglich von außen hineinregiert wird, arbeiten immer noch am effektivsten. Insofern kann es nur darum gehen, dafür Sorge zu tragen, daß öffentliche Träger der Straffälligenhilfe untereinander und mit den Trägern der freien Straffälligenhilfe zusammen ein aufeinander abgestimmtes und gegenseitig durchlässiges Hilfsangebot vorhalten.

Kooperation und Kommunikation unter den verschiedenen Trägern können jedoch nicht dem Zufall überlassen bleiben. Es muß klare Absprachen geben und Verbindlichkeit herrschen. Da dies kein Selbstgänger ist, bedarf es regionaler Gremien der Koordination. Ich möchte mich hier nicht in Fragen der Organisation solcher Gremien festlegen. Wichtig erscheint mir jedoch, daß sie paritätisch mit Praktikern besetzt sind und sämtliche Träger der Straffälligenhilfe darin mitarbeiten. Ihre Funktionen¹⁸⁾ sollten jedoch mehr als die einer "Clearing-Stelle" sein, bei der man Informationen über z.B. Wohnprojekte abfragen kann, sondern sollten auch Bedarf für Maßnahmen analysieren, ggf. initiieren und sich dadurch in die lokale Sozialpolitik einschalten. Weiterführend sollte über diese Gremien auch eine Vernetzung in andere soziale Bereiche, z.B. der Wohnungsfürsorge, der Freizeitgestaltung, der Ausländerarbeit usw., vorgenommen werden.

17) Vgl. Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen, 1988.

18) Bezüglich institutioneller Anbindung und wahrzunehmender Funktionen eines solchen Gremiums spannt sich ein weiterer Bogen: Hering, 1990, S. 149, schlägt die Gerichtshilfe vor, Bücker, 1987, S. 210, die Bewährungshilfe. Grosser, 1991, S. 255, empfiehlt im Zusammenhang mit kleinen dezentralen Strafvollzugseinrichtungen Arbeitsgemeinschaften aller Träger der Straffälligenhilfe zwecks Koordination und Infrastrukturplanung. Der DPWV, 1989, S. 20, sieht Bedarf für einen "Informationsverbund" und empfiehlt eine "Konzipierungs- und Koordinierungsstelle". Am weitestgehendsten sind die Vorschläge Cornels/Simmedinger, 1991, S. 152/153, zur Einrichtung "sozialer Integrationszentren" (an JVA-Standorten in Schleswig-Holstein), in denen die gesamte Straffälligenhilfe, andere Träger der Sozialarbeit und Teile des Strafvollzuges unter einem Dach versammelt sind.

6. Schlußbetrachtung

Wenn in dem komplexen Bereich der Sozialarbeit im Umfeld der Strafrechtspflege eine Aufgabenteilung und Schwerpunktsetzung stattfindet, kann jeder Träger der Straffälligenhilfe entsprechend seiner Struktur und Kompetenz bestimmte Aufgaben effektiv und akzeptiert wahrnehmen. Diese Komplexität ergibt sich nicht nur aus dem besonderen Problempotential ihrer Klientel, auf das angemessen reagiert werden muß, sondern auch aus der Tatsache, daß mit dem "Apparat Justiz" umgegangen werden muß. Eine so verstandene Straffälligenhilfe, die sich entsprechend ihrer fachlichen und ressortmäßigen Kompetenz Aufgabenschwerpunkte setzt, geriete nicht in die vielerorts schon zu beobachtende Gefahr der gegenseitigen Konkurrenz, sondern ergänzt sich zu einem wirksamen Hilfeverbund. Wichtig ist letztlich, daß jeder Träger seine Kompetenz klar definiert. Nur Eindeutigkeit ermöglicht Zusammenarbeit, die umso unbelastender, ja angstfreier stattfindet, je weniger die Kooperierenden fürchten müssen, daß Eingriffe in ihre Kompetenz erfolgen könnten. Schwerpunktsetzung und Aufgabenteilung sind das Gebot der Stunde, denn - auf die eingangs gestellte Frage zurückkommend -: "Wir können nicht alle alles!"¹⁹⁾ Wenn sich die Träger der Straffälligenhilfe nicht gegenseitig behindern wollen, müssen sie auf diesem Weg von der Konkurrenz zur Kooperation kommen. Soziale und sozialpädagogische Arbeit im Umfeld der Strafrechtspflege ist derart vielfältig, daß jeder Träger, sei er öffentlicher oder freier, auf den unterschiedlichen Ebenen seine kompetente Rolle spielen kann.

LITERATUR

Arbeiterwohlfahrt, Für die Entwicklung eines koordinierten Gesamtsystems der Straffälligenhilfe im stationären und ambulanten Bereich, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 10/86.

Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (ASJ), Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen - Bundesresozialisierungsgesetz (BResoG) - Bonn, 1988.

Arbeitskreis II, Thesen und Beschlüsse, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene - Erlebnisweisen und Reaktionsformen - Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V., Band 18, Bonn, 1990.

AK 8: Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht, Thesen des Arbeitskreises, in: XIV. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH), Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, 15. bis 18. September 1991, Universität Saarbrücken, Thesen und Ergebnisse der Arbeitsgruppen.

Autorengruppe Duisburg, Neue Wege in der ambulanten Straffälligenhilfe - Ergebnisse und Perspektiven eines Modellversuches - ISS-Materialien 31, Frankfurt/Main, 1985.

Bücker, Bewährungshilfe und ambulante Dienste, in: DVJJ (Hrsg.), Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge - Schriften

19) Das Originalzitat lautet: "Non Omnia Possumus Omnes" (Macrobius, Saturnalia, IV, 1, 35).

reihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge, Heft 17, München, 1987.

Cornel/Simmedinger, Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Fortentwicklung des Strafvollzuges in Schleswig-Holstein - Endbericht -, Berlin/Frankfurt/M., 1991.

DPWV Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Empfehlungen zur Fortentwicklung der Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein, Kiel, 1989.

Frehsee, Überlegungen zu Alternativen in der Straffälligenhilfe unter geänderten Sanktionsbedingungen, in: Landesarbeitsgemeinschaft schleswig-holsteinischer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Hrsg.), Straffälligenhilfe im Umbruch - Aktuelle Tendenzen und Diskussionen um Straffälligen- und Bewährungshilfe -, DBH Materialien Nr. 5, Bonn-Bad Godesberg, 1991.

Grosser, Sozialarbeit für Strafgefangene, in: *Bewährungshilfe*, 38, 4/91.

Heinz, Jugendgerichtshilfe in den 90er Jahren, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene, aaO.

Hering, Quo vadis Gerichtshilfe? in: KERNER (Hrsg.), Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart - Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftlassenenhilfe - Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn, 1990.

Lange, Bewährungshilfe der 90er Jahre - Primat von Prävention und Diversion, in: *Bewährungshilfe*, 37, 4/90.

Lange, Das neue JGG - Was bringt's der Bewährungshilfe?, in: DVJJ-Journal, 135, 2/91.

Maas, Aufgaben sozialer Arbeit nach dem KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) - Systematische Einführung für Studium und Praxis - Weinheim und München, 1991.

Maelicke/Simmedinger, Sozialarbeit und Strafjustiz - Untersuchungen und Konzepte zur Reform der Straffälligenhilfe - Weinheim und München, 1987.

Müller/Otto, Sozialarbeit im Souterrain der Justiz - Plädoyer zur Aufkündigung einer verhängnisvollen Allianz - in: Müller/Otto (Hrsg.), Damit Erziehung nicht zur Strafe wird - Sozialarbeit als Konfliktschlichtung - Bielefeld, 1986.

Pfaffenberger, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, in: Schwendtke (Hrsg.), Wörterbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Heidelberg, 1980.

Schreckling, u.a., Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, hrsgg. vom Bundesministerium der Justiz, Bonn, 1991.

Wurr/Trabandt, Abweichendes Verhalten und sozialpädagogisches Handeln, Fallanalysen und Praxisperspektiven, Ein Lehr- und Arbeitsbuch zur Sozialpädagogik, Stuttgart, 1980.

Materielle Not Straffälliger - Professionelle Ohnmacht ohne Ende?

Arbeitskreis 3

**Moderation: Doris Meyer
Referenten: Dr. Wera Barth
Hans Joachim Trapp**

Arbeitskreisergebnis

Doris Meyer

Materielle Not und Armut in der Bundesrepublik Deutschland sind in den letzten Jahren zu einem zentralen sozialpolitischen Thema geworden, das auch die Wohlfahrtsverbände als Träger sozialer Arbeit zunehmend beschäftigt¹⁾.

Ein Indikator für die wachsende Einkommensarmut ist die um mehr als das Doppelte gestiegene Zahl der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG zwischen 1980 und 1990 von 1,3 auf 2,9 Millionen Menschen²⁾. Hinzu kommt eine geschätzte Dunkelziffer von noch einmal gleich viel Personen, die zwar hilfebedürftig sind, jedoch aus unterschiedlichen Gründen auf die Realisierung ihres Sozialhilfeanspruchs verzichten. Die Zahl der Armen in der Bundesrepublik Deutschland liegt heute vermutlich bei knapp sechs Millionen Menschen, wobei die Betroffenen aus den neuen Bundesländern noch nicht berücksichtigt sind³⁾.

Armut umfaßt nicht nur materielle Not, sondern auch soziale Benachteiligung und gesellschaftliche Ausgrenzung. Die Lebenslagen der von Armut betroffenen Menschen sind gekennzeichnet durch Mängelsituationen in den Bereichen, Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, soziale Kontakte sowie Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben.

Ursache der Armutsentwicklung ist zum einen die seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit, in deren Gefolge immer mehr Menschen immer länger bzw. immer häufiger arbeitslos werden, und zum anderen die Strukturängel und unzureichenden Leistungen der Sicherungssysteme, die der Sozialhilfe vorgelagert sind (Arbeitslosen-, Renten-, Krankenversicherung etc.).

1) Vgl. z.B. Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.: "...wessen wir uns schämen müssen in einem reichen Land..." (Armutbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für die Bundesrepublik Deutschland), in: Blätter der Wohlfahrtspflege 11 + 12/1989 und Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. -: Bedarfsorientierte Grundsicherung, in: Blätter der Wohlfahrtspflege 3/1992.

2) Frankfurter Rundschau vom 01.04.1992.

3) Vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. -, 1992, S. 67.

Armut in der Bundesrepublik Deutschland ist keine Randerscheinung mehr, sondern sie ist zu einem Massenphänomen geworden, das auch und gerade straffällig gewordenen Menschen betrifft. Dabei gibt es allerdings nicht "die Armut" Straffälliger, und auch nicht alle straffällig gewordenen Menschen sind arm. Es lassen sich jedoch bestimmte Problemkreise erkennen, die sehr häufig in Verbindung mit Straffälligkeit und Inhaftierung auftreten - und zwar sowohl als deren Ursache als auch in deren Folge -, und die das Armutrisiko erhöhen: mangelnde schulische und berufliche Qualifikation, Langzeitarbeitslosigkeit, Wohnungsverlust und Wohnungslosigkeit, Überschuldung.

Strategien des professionellen Umgangs mit Armut Straffälliger müssen auf verschiedenen Ebenen ansetzen, angefangen bei der Stärkung der individuellen Fähigkeiten des Einzelnen bis hin zur Veränderung allgemeinpolitischer Rahmenbedingungen. Kriterium für ihre Bewertung ist die sozialpolitische Zielsetzung eines Höchstmaßes an individueller Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie an Autonomie in der Lebensführung der benachteiligten Menschen.

Die Strukturierung der Diskussion in der Arbeitsgruppe erfolgte anhand der von Hans Joachim Trapp eingeführten fünf verschiedenen Handlungsebenen, für die konkrete Forderungen entwickelt wurden.

I. Ebene der individuellen Fähigkeiten

Grundlage: Definition der subjektiven und objektiven Problemlage mit dem Probanden

Ziel: Verbesserung der sozialen Handlungsfähigkeit

Beispiel: Verschuldung

- Sofortmaßnahmen im Strafvollzug zwecks Schuldenabbremmung;
- Gruppenarbeit mit Probanden zur Schuldentilgung;
- Befähigung und Aktivierung zur Wahrnehmung eigener Rechte im Zusammenhang mit Verschuldung (z.B. § 850 ff ZPO, Kündigungsschutzklage);
- Förderung der Eigenverantwortung des Probanden im Laufe des Entschuldungsprozesses - Konfrontation mit dem eigenen Handeln.

II. Ebene der spezifischen Angebote für Straffällige innerhalb einer Region

- Gezielte Entlassungsvorbereitung in Arbeitsteilung zwischen Vollzug, Bewährungshilfe und freier Straffälligenhilfe;
- Maßnahmen zum Wohnraumerhalt während und nach der Haft;
- Übergangswohnung als zeitlich begrenztes Angebot für den Weg in die Selbständigkeit;
- Flächendeckende Ausstattung mit regionalen Anlaufstellen für Straffällige;
- Initiierung von Projekten in Trägerkooperation, orientiert an bestimmten Problemlagen (Wohnen, Arbeit, Verschuldung) und für verschiedene Zielgruppen (nicht nur Straffällige);

- Einrichtung von Entschuldungsfonds in allen Bundesländern;
- Initiierung und Förderung von Selbsthilfegruppen/ Angehörigengruppen;
- Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gezielter Aufgabenteilung.

III. Ebene der allgemeinen infrastrukturellen Ausstattung in einer Region

- Flächendeckende psychosoziale Beratungsangebote auch im ländlichen Bereich;
- Einrichtung von Gemeinwesenbüros mit differenzierten Arbeitsansätzen und sozialpolitischem Auftrag;
- Förderung von Wohnungs- und Ausbildungsplätzen sowie beruflichen Qualifizierungsangeboten;
- Schaffung und Anwerbung von tariflich entlohnten, betreuten Arbeitsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt ("Betreutes Einzelarbeiten");
- Initiierung von und/oder Beteiligung an Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsprojekten;
- Flächendeckende Schuldnerberatung in Kooperation mit Entschuldungsfonds;
- Regionale Armutsberichterstattung.

IV. Zielgruppenspezifische sozialpolitische Ebene

- Entwicklung von Alternativen zu Geldbußen und Geldstrafen;
- Entlastung Zahlungsunfähiger von Gerichtskosten;
- Tarifliche Entlohnung für Inhaftierte;
- Begrenzung der Eintragungen ins Führungszeugnis (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes);
- Stärkung individueller Hilfen (z.B. betreutes Einzelwohnen) gegenüber pflegesatzorientierten institutionellen Maßnahmen (Änderung der BSHG-Ausführungsvorschriften zum § 72);
- Einflußnahme von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern auf Veränderungen in der Gesetzgebungspraxis;
- Sozialpolitik als Bestandteil von Sozialarbeit auch in der Straffälligenhilfe.

V. Allgemeinpolitische Ebene

- Verankerung des Rechts auf Wohnung und Arbeit im Grundgesetz;
- Förderung des sozialen Wohnungsbaus und Schaffung von bezahlbarem Wohnraum;
- Ausweitung der Mittel nach dem AFG und dem BSHG zur Eindämmung der wachsenden Langzeitarbeitslosigkeit;
- Abbau des "modernen Schuldnersturms" durch generelle Anrechnung von Teilzahlung auf die Hauptforderung (§ 367 BGB);
- Schaffung eines Privatkonkurses mit tragbarer (max. vierjähriger) "Wohlverhaltensphase";
- Erhöhung der Pfändungsfreigrenze;
- Sicherstellung einer kontinuierlichen bundesweiten Armutsberichterstattung;

Am Beispiel des professionellen Umgangs mit Armut Straffälliger zeigen sich - einmal

mehr - die Grenzen sozialarbeiterischer Einwirkungsmöglichkeiten, sofern sie allein auf der Ebene individueller Verbesserungen der Lebenslagen Einzelner verbleiben. Da es sich bei der Armut um ein sozialpolitisches Problem handelt, ist die Sozialarbeit aufgefordert, sozialanwaltliche Funktionen zu übernehmen und fachpolitisch ebenso wie allgemeinpolitisch klar Stellung zu beziehen, um einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut zu leisten und nicht in den eigenen Grenzen zu erstarren.

Stress am Arbeitsplatz

Arbeitskreis 4

Moderation: Susanne Haack
Referent: Professor Dr. Dieter Kleiber
Peter Schondelmaier

"Stress am Arbeitsplatz"

Peter Schondelmaier

Meine Damen und Herren, ich möchte heute den Versuch unternehmen, ein Einstimmungsreferat zu dem Thema "Stress am Arbeitsplatz" zu geben.

Ich freue mich ganz besonders, daß es in dieser Runde möglich sein wird, über dieses brennende Thema nachzudenken. Wir, von den Begleitern dieses Arbeitskreises, sind überzeugt davon, daß Sie im Laufe dieser Tagung sich nicht nur oberflächlich mit dem Umgang mit Stress beschäftigen, sondern unter Umständen interessante Ergebnisse daraus entwickeln.

Unser Ziel sollte es sein, wertvolle Ideen, ja Techniken an die Hand zu bekommen, die helfen können, die täglichen Anforderungen am Arbeitsplatz besser zu meistern, mehr Befriedigung aus unserer Tätigkeit zu schöpfen und insgesamt Motivation zu schaffen zu einer sinnvollen Beschäftigung.

Durch diese Tagung ist es zumindest gelungen, die tägliche Routine einmal zu unterbrechen, den eigentlichen Arbeitsstil einmal "unter die Lupe" zu nehmen und Zukunftsperspektiven für den persönlichen und beruflichen Werdegang kritisch zu betrachten. Gleichzeitig hoffe ich, daß wir uns unter anderem bei solch einer Veranstaltung auch amüsieren. Kreativität und Spaß an der Arbeit sind ein wichtiger Aspekt beim Umgang mit Stress.

Oft sieht es so aus, daß wir erst dazu inspiriert werden müssen, uns an neue Ideen heranzuwagen, um Probleme zu bewältigen. Dies ist wohl schon im Gremium der Planung der Bundestagung gelungen, die bereit war, auch solch ein Randthema bei den vielen juristischen Gesprächskreisen mit aufzunehmen.

Sicher ist es möglich, eine Fülle von Arbeitsmaterial mit einzubringen, das Sie auch mit nach Hause nehmen können und wir nennen Ihnen aus der Vielfalt von schriftlichen Unterlagen zu diesem Thema Literatur zur Untermauerung des Besprochenen. In unseren

Gesprächskreisen können wir unsere Erfahrung einbringen und von den anderen Teilnehmern/Innen profitieren.

Ich möchte Sie nun bitten, mit mir gedanklich eine fiktive Dienststelle zu durchwandern und dabei die einzelnen Personen in ihrem Streßprozeß zu beobachten. Wenn der eine oder andere Teilnehmer glaubt sich selbst oder andere zu erkennen, dann wäre dies rein zufällig.

Wir betreten eine mittlere Dienststelle in einer Stadt mit ca. 240.000 Einwohnern.

Im 1. Stock stehen wir vor dem Büro eines **älteren Kollegen**. Der Kollege hat eine lange Anfahrtszeit zum Dienstort; von Zuhause bis zum Büro muß er mit dem Auto 70 km (einfach) zurücklegen. Je nach Tages- und Jahreszeit ist er schon ziemlich geschafft, bis er am Schreibtisch sitzt. Er selbst sagt von sich, daß er manchmal schneller Auto fährt als "normal". Auch stellt er fest, daß die meisten Autofahrer unfähig sind. Der Kollege ist Raucher. Bei der letzten Routineuntersuchung wurde er von seinem Arzt auf einen Bluthochdruck hingewiesen.

Gleich daneben ist das Büro der **neuen jungen Kollegin**. Hektisch hat sie sich eingearbeitet unter der Belastung eines Zeitvertrages. Außerdem hat sie gleich bei Dienstbeginn bereits 40 Probanden übernommen. Von heute auf morgen ist sie hierher an den Dienstort umgezogen. Hinzu kommt, daß sie sich von ihrem langjährigen Partner endgültig getrennt hat.

Auf demselben Stock befindet sich ein Kollege **im Alter von 40 Jahren**. Er selbst gibt an, keine Probleme mit der täglichen Arbeit zu haben. Er hat eine ehrenamtliche Tätigkeit als Kassierer bei einem Verein übernommen. Mit dieser Arbeit beschäftigt er sich stundenlang, auch am Wochenende. Den Bewährungshilfealltag bewältigt er nach seiner Einschätzung eher distanziert. Ihm fällt auf, daß er sich vieles nicht mehr merken kann. Häufig benützt er gegenüber den Probanden, aber auch Kollegen, verkehrte Namen.

Kurz vor der Pension steht der **dienstälteste Kollege**. Er arbeitet nur noch minimal. Er selbst fühlt sich durch den eben angeschafften PC beim Schreibdienst bedroht. Die Dienstbesprechungssituation löst in ihm Ängste aus. Er meidet die Teamsitzungen. Nach außen amüsiert er sich lautstark über das Verhalten der Kollegenschaft. Er spricht zwar nicht darüber, jedoch die bevorstehende Pensionszeit macht ihm Sorgen. Außerdem hat er Streit mit den Richtern. Er gesteht ein, daß er selbst heute noch Herzklopfen hat, sobald er in eine Verhandlung geht oder einen Probanden in der Vollzugsanstalt besucht.

Wir verlassen den 1. Stock und gehen in das Erdgeschoß. Auch dort befindet sich zunächst ein Kollege in seinem Büro, der bereits **15 Jahre in dieser Dienststelle** arbeitet. Für ihn war es schon immer belastend, Berichte rechtzeitig zu fertigen. Er selbst hat den Anspruch an sich, optimale literarische Leistungen zu vollbringen. In letzter Zeit fällt den Kollegen/Innen auf, daß er erheblich abgenommen hat. Er erklärt das mit der Umstellung seiner Eßgewohnheiten auf vegetarische Basis. Oft frustriert ihn die Arbeit von morgens bis abends.

Gleich neben ihm arbeitet eine **jüngere Kollegin** mit großem Engagement, jedoch ihr persönlicher Streß hat sich entwickelt, nachdem sie nach den ersten drei Arbeitsjahren negativ beurteilt wurde. Sie fühlt sich ungerecht behandelt; bei der letzten Beförderung wurde sie übergangen.

Im dritten Zimmer des Erdgeschosses befindet sich ein etwa **42 Jahre alter Kollege**. Er ist oft nicht anwesend. Er übt häufig Nebenbeschäftigungen aus. Für ihn ist seine Familie alles, gleichzeitig beklagt er sich häufig darüber, daß er Schwierigkeiten mit seinen Kindern hat. Auch hat er vor kurzem gebaut und die finanziellen Verhältnisse sind eher eng. Er berichtet über Schlafstörungen und von der Tatsache, daß er eigentlich nicht dazu komme, sich zu entspannen. Im Urlaub unternimmt er große Touren, die ihm letztlich viel Spannung bringen, jedoch weniger Entspannung.

Im vierten Zimmer des Erdgeschosses befindet sich ein **Kollege im Alter von 37 Jahren**, bei dem es auffällt, daß er selbst das Mittagessen im Büro einnimmt. Auch wenn er es nicht so meint, so schleicht sich in seinem Umgangston ein feiner Sarkasmus ein, und er hat eine deutlich geringschätzig Art gegenüber Probanden und gegenüber den Mitarbeitern. Er selbst findet keine Zeit, mit Kollegen einmal locker zu plaudern. Wenn er nichts zu tun hat, fühlt er sich total unwohl.

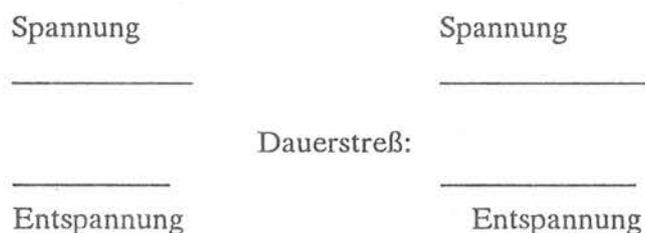
Gleich neben ihm ist der **Leiter der Dienststelle**. Ich möchte schon fast sagen, von Natur aus meint dieser, daß er am liebsten alles selbst erledigen muß. Keiner kann diese Dinge so schnell und gut erledigen wie er. Die Untätigkeit anderer Kollegen und Kolleginnen macht ihm zu schaffen. Adäquate Lösungsvorschläge konnte er bisher nicht unterbreiten.

Neben dem Leiter der Dienststelle befindet sich noch eine **junge Kollegin**, die vor allem dadurch belastet ist, daß sie Angst hat, als Frau nicht ernst genommen zu werden. Dafür gibt es viele Beispiele. Nicht zuletzt bei Situationen vor Gericht, bei der ihr immer deutlich wird, daß sie als Frau nicht voll akzeptiert wird in ihrer Arbeit.

Mit dem Versuch der Führung durch eine fiktive Dienststelle ist es hoffentlich gelungen, möglichst viele Ereignisse oder Situationen, die wir als belastend und unangenehm erleben, als bedrohlich oder gefährlich einschätzen, zu verdeutlichen. Man nennt sie Streßoren (z.B. erlebter Zeitdruck, Ärger an der Dienststelle, Sorgen, Streit, Störungen durch Lärm usw.).

Persönliche und berufliche Belastungsmomente sind in einer Vielzahl von Fällen eng miteinander verknüpft. Unbeabsichtigt finden so persönliche Streßoren ihren Niederschlag im beruflichen Alltag. Bekanntermaßen reagieren wir auf Streßoren mit Streß, d.h. wir werden unruhig, nervös, angespannt oder auch ängstlich, wütend, wir können nicht mehr klar denken, haben häufig Schlafstörungen, sind übermüdet und gereizt. Die Ärzte erklären uns, daß unser vegetatives Nervensystem und somit der ganze Organismus "auf Hochtouren" schaltet. Dabei steigt der Blutdruck an, wir schwitzen, das Herz schlägt schneller, die Blutzucker-/Blutfettwerte erhöhen sich, die Neigung zur Blutgerinnung nimmt zu. So gehen die Mediziner mit uns um und sagen, der Streß zeigt sich auf allen Ebenen im Menschen.

Wir wissen jedoch, ohne Streß geht es nicht! Streß ist notwendig. Streß schafft in uns eine erhöhte Alarm- und Einsatzbereitschaft. Er ist die Energiespitze, wenn es darum geht, mit den verschiedensten Anforderungen und Belastungen fertig zu werden. Er gibt uns den nötigen Schwung, Probleme anzupacken. Wie uns bei den genannten Kolleginnen und Kollegen deutlich auffällt, geht jeder mit Streß anders um und jeder erlebt Streß anders. Was den einen überhaupt nicht belastet, ist dem anderen ein Graus. Streß kann krank machen, wenn er zu lange andauert, wenn das lebensnotwendige Gegengewicht, wie Ruhe, Entspannung und Erholung immer weniger vorhanden ist oder gänzlich fehlt. Hierbei möchte ich Ihnen kurz die beiden Streßkurven aufzeigen, zum einen die Ideal-
kurve, zum anderen die des Dauerstresses:



Der Dauerstreß begünstigt die Herausbildung von Risikofaktoren, die wir alle aus dem täglichen Leben kennen. Der Streß kann durch uns selbst entstehen. Denken Sie bitte an den Kollegen, der alles einhundertfünfzigprozentig erledigen will. Der andere, der immer eine Spur schneller sein will als alle anderen und dadurch Dauerstreß erlebt. Eine dritte Kollegin, die sich überfahren fühlt und nicht akzeptiert wird. Wenn es jemandem ganz besonders wichtig ist, daß die anderen ein gutes Bild von ihm haben, wenn jemand sich ständig den Kopf darüber zerbricht, was die anderen über ihn denken oder denken könnten, wenn also jemand immer wieder versucht, es allen recht zu machen, wird er mit der Zeit sich völlig überfordern. Streß hat immer mit uns selbst - mit unserer ganzen Person - zu tun. Dabei sollten wir die Situation der "Streßbewältigung" genauer betrachten.

Lassen Sie mich zum Schluß noch folgendes festhalten:

1. Streß gehört zum Leben.
2. Gegen Streß lassen sich keine Patentrezepte ausstellen.
3. Erfahrungsgemäß haben wir aus Fachbüchern über Streßbewältigung nur wenig gelernt.
4. Seien wir ehrlich zu uns selbst und beginnen damit zu prüfen, ob wir etwas für uns tun können, um diesem Teufelskreis des Dauerstresses zu durchbrechen.

Erst das Erkennen und Eingestehen des eigenen Stressses schafft die Voraussetzung dafür, einzelne Schritte zu entwickeln, die einen besseren Umgang mit Streß ermöglichen. Ich hoffe, daß wir im Laufe der Gruppenarbeit uns folgende Themenkreise vornehmen können:

- a) Beinhaltet unser Arbeitsauftrag als Bewährungshelfer/In besondere Belastungen und Anforderungen, die Dauerstreß begünstigen?
- b) Wie organisiere ich mich selbst?
- c) Wie setze ich Prioritäten bei der Betreuung von mehr als 70 Probanden?
- d) Umgang mit "Zeitdieben"
- e) Die Technik des Delegierens
- f) Aktive Streßbewältigung
- g) Umgang mit Vorgesetzten / Tips und Empfehlungen.

Folgende Literaturvorschläge kann ich unterbreiten:

1. **Frederic Vester** - Phänomen Streß (wo liegt sein Ursprung, warum ist er lebenswichtig, wodurch ist er entartet?) dtv-Sachbuch Nr. 1396 (ein Klassiker aus dem Jahre 1978).
2. **Peters, Thomas, J.** - Auf der Suche nach Spitzenleistungen - Was man an bestgeführten Unternehmen lernen kann. Verlag Moderne Industrie, 10. Auflage 1984.
3. **von Boech, Roger A.** - Aus der Routine ausbrechen - München, Verlag Heyne 1985.
4. **Robert M. Brahmson** - Schwierige Leute -Wie man am besten mit ihnen umgeht. Rheinbeck bei Hamburg; Rowolt 1990.
5. **Wolfgang Hölzle** - Krankheit als Neubeginn - Bewußter leben nach Herzinfarkt, Umgang mit Streß; Fischer-Verlag, Frankfurt 1985.
6. **Hannes Lindemann** - Anti-Streß-Programm - So bewältigen Sie den Alltag; Heyne-Sachbuch München - Neuauflage 1990.
7. **Siegfried Brockert** - Streß-Management. Die neue, ganzheitliche Methode, die sofort funktioniert: Gelassenheitstraining, Power walking - Gedankenstops; Heyne-Verlag 1990.
8. **Udo Hartmann** - Mentales Streß-Training - Die Kunst, gelassener zu leben; ECON-Verlag 1989.

Arbeitskreisergebnis

Der Einstieg zum Thema wurde durch die Beschreibung einer fiktiven Dienststelle den Gruppenteilnehmern erleichtert. Grundinformationen zum Thema Streß wurden vermittelt, und in unseren Gesprächskreisen konnten eigene Erfahrungen eingebracht werden, von denen die übrigen TeilnehmerInnen profitierten.

Es wurden Referate von Herrn Professor Dr. Kleiber zum Schwerpunkt "Burnout" und Herrn Schondelmaier zum Teilaspekt "Praktischer Umgang mit Streß" gehalten. Unter anderem wurde eine Untersuchung des Sozialpädagogischen Instituts Berlin vorgestellt, aus der hervorgeht, daß Sozialarbeiter im Vergleich zu anderen Helfergruppen überproportional viele Streßfaktoren aufweisen. Auch BewährungshelferInnen fühlen sich ausgebrannt aufgrund von Dauerstreß. Dieser wird verursacht durch hohe emotionale Belastung bei gleichzeitigem Ausbleiben von Erfolg und Anerkennung (z.B. von Kollegen und Dienstherrn).

Aufgrund dieser Gesprächsentwicklung bot Herr Dr. Kleiber uns an, eine Befragung zum Thema "Burnout" in der Bewährungshelferschaft in Zusammenarbeit mit der DBH durchzuführen. In der Auswertung könnten die vorhandenen Streßfaktoren ermittelt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Die Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe begrüßen das Angebot und empfehlen der DBH, eine Realisationsmöglichkeit zu schaffen.

Perspektive Clearingstelle

Wohin geht der Weg der Gerichtshilfe

Arbeitskreis 5

Moderation: Christiane Biel
Referent: Wilfried Haltermann

Perspektive Clearingstelle Wohin geht der Weg der Gerichtshilfe?

Wilfried Haltermann

Meine Damen und Herren, Freunde der Gerichtshilfe, Kolleginnen und Kollegen, es wird Sie sicherlich nicht überraschen, wenn ich als langjähriger Praktiker der gegebenen Fragestellung aus dem mir vertrauten Berufsalltag heraus nachgehe und dabei den uns nahestehenden Bereich der Jugendgerichtshilfe in meine Überlegungen einbeziehe.

I. Strafzumessung - Der Täter und sein familiäres (psychosoziales) Umfeld

Die Unzulänglichkeit des Menschen hat bereits früheste menschliche Gemeinschaften vor die Situation gestellt, sich mit abweichendem, normverletzendem Verhalten einzelner Mitglieder auseinandersetzen zu müssen. So kann es nicht verwundern, daß die damit verbundenen Fragen und Probleme auch für uns ein Thema sind. Und das einmal mehr, wenn man sich auch beruflich der humanen/sozialen Strafrechtspflege verpflichtet fühlt.

Daß wir uns bei unseren Überlegungen und Bemühungen in guter Gesellschaft befinden, wird auch dadurch deutlich, daß bereits der römische **Philosoph Seneca (um 49 n.Chr.)** dazu aufgefordert haben soll, "sich die Persönlichkeit des Täters und vor allem die Umstände einer Tat zu vergegenwärtigen, bevor man sich zu Racheaktionen bzw. Bestrafung"¹⁾ entschließt. Die von ihm in diesem Zusammenhang aufgestellten "juristischen Beurteilungskriterien":

1. Die Charakterveranlagung des Täters muß miteinbezogen werden.
2. Es ist zu berücksichtigen, ob die Tat absichtlich oder unabsichtlich verübt wurde.
3. Erfolgte die Tat aufgrund einer Täuschung?
4. War die Tat durch Haß bedingt, also eine Affekthandlung, oder sollte sie dem Täter nur einen Vorteil verschaffen?
5. Erfolgte die Handlung aus eigenem Antrieb oder im Auftrag?

1) "Aggressionstheorie antik oder modern? Bestie Mensch statt Bestie Tier?" von Anne Bäumer-Schleinkofer, in Universitas 5/91.

6. Das Alter des Täters muß berücksichtigt werden.
7. Die Lebensumstände des Täters müssen berücksichtigt werden,

erscheinen einem so vertraut, daß man bald glauben könnte, der Gesetzgeber habe sich bei der Abfassung des § 46 des Strafgesetzbuches (StGB) von 2000 Jahre alten Erkenntnissen leiten lassen.

Lassen Sie mich bitte nun noch einen Aspekt aufgreifen, auf den vor kurzem auch der Sorbonne-Prof. Joseph Rován²⁾ hingewiesen hat. Er macht nämlich in seinem Aufsatz noch einmal besonders darauf aufmerksam, daß in keinem Strafgesetzbuch von den Nebenstrafen "Auflösung der Familienbände" und "mutterlose Kindheit" die Rede ist. Ihm erscheint es lediglich vernünftig, den Verbrecher einzusperrn, der nach schweren oder zahlreichen Vergehen rückfällig oder wieder gefährlich werden kann. In einem Strafverfahren können vorstehende Überlegungen natürlich nur berücksichtigt werden, wenn die Verfahrensbeteiligten und Entscheidungsträger auf die entsprechenden Erkenntnisse und Bemühungen zurückgreifen können. Und dies wiederum scheint mir in vielen Fällen ohne die Beteiligung der Gerichtshilfe nicht möglich zu sein, was sich in gewisser Weise ja auch aus den bereits geltenden rechtlichen Bestimmungen³⁾ ableiten läßt.

II. Mein Arbeitsfeld in seiner organisatorischen Einbindung

Zum besseren Verständnis der Bemühungen und Arbeitsabläufe soll aber noch kurz das Arbeitsfeld dargestellt werden. Der Landgerichtsbezirk Verden liegt im ländlichen Raum und ist flächenmäßig einer der größten im Bundesgebiet. Vor zwei Jahren war von 630.000 Gerichtseingesessenen die Rede. In 10 Orten gibt es Amtsgerichte, in zweien Ne-

- 2) "Justiz ohne Gnade" von Joseph Rován, in "Die Zeit" Nr. 32 v. 02.08.1991.
- 3) Arbeitsrelevante Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften: Nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), für den Staatsanwalt verbindliche Verwaltungsvorschriften, hat der Staatsanwalt im Rahmen der Gesetze Straftaten zu verfolgen und die damit verbundenen Ermittlungen verantwortlich zu leiten. Nach § 160 III der Strafprozeßordnung (StPO) sollen sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Was dies im einzelnen besagt, wird in den Nr. 13 bis 15 der o.g. Richtlinien konkretisiert. So heißt es in Nr. 15 (1) Satz 1: Alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) von Bedeutung sein können, sind schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären. In beiden Bestimmungen (§ 160 III StPO) und Nr. 15 (RiStBV) wird in Satz 2 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die Staatsanwaltschaft diesbezüglicher Ermittlungen der Gerichtshilfe bedienen kann. Dem trägt auch die GerH-AV Rechnung, in der es in § 9 (3) heißt: In erster Linie ist der Gerichtshelfer im Rahmen des Hauptverfahrens und des Ermittlungsverfahrens heranzuziehen. Wenn dann nach Nr 110 (2) g RiStBV das Ergebnis der Ermittlungen in die Anklageschrift gehört, folgt daraus, daß diese Ermittlungen möglichst vor Anklageerhebung abgeschlossen werden sollten, der Gerichtshilfenauftrag also so früh wie möglich erfolgen sollte. Im Falle einer Beobachtung/Begutachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus hat die Staatsanwaltschaft nach Nr. 62 (2) RiStBV aber auch darauf hinzuwirken, daß der Sachverständige die Vorgeschichte des Beschuldigten möglichst schon vor der Aufnahme in der Klinik erhebt. "Angaben des Verteidigers, des Beschuldigten oder seiner Angehörigen, die für die Begutachtung von Bedeutung sind, z.B. Erkrankungen, Verletzungen, auffälliges Verhalten," soll die Staatsanwaltschaft nach Nr. 62 (3) RiStBV möglichst schnell nachprüfen, "damit sie der Gutachter verwerten kann". Die StPO gibt der Staatsanwaltschaft, dem Gericht und der Vollstreckungsbehörde mit § 463 d die Möglichkeit, sich auch "zur Vorbereitung der nach §§ 453 bis 461 zu treffenden Entscheidung" der Gerichtshilfe zu bedienen. In der GerH-AV wird diesem Bedürfnis mit § 9 (4) Rechnung getragen. Die Vollstreckungsbehörde oder die ersuchte Staatsanwaltschaft ist nach § 36 (2) Strafvollstreckungsordnung gehalten, "falls erforderlich, eine Stellungnahme der Gerichtshilfe" einzuholen. Für die Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung gilt nach § 53 (2) der § 36 (2) sinngemäß. Nach § 49 Strafvollstreckungsordnung hat die Vollstreckungsbehörde - gegebenenfalls nach Einschaltung der Gerichtshilfe - zu prüfen, ob beim Gericht eine Anordnung nach § 459 f StPO anzulegen ist, wenn die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für den Verurteilten eine unbillige Härte sein kann. Mit Rechtsverordnung vom 12.7.1989 hat der Niedersächsische Minister der Justiz die Gerichtshilfe auch in die Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit eingebunden.

benstellen. Die Untersuchungshaftanstalt ist in Verden, Kurzstrafen werden in zwei Nebenstellen vollstreckt. Die Schutzpolizei ist in 52 Orten vertreten. Die Staatsanwaltschaft ist mit dem Amtsgericht und der JVA in Verden in einem großen Gebäudekomplex untergebracht. Bei der StA sind 25 Staatsanwälte/-innen und 9 Amtsanwälte/-innen tätig. Meinem Kollegen und mir stehen im Bereich der StA jeweils vollausgestattete Einzelzimmer zur Verfügung. Die Gerichtshilfe ist in den Geschäftsablauf der StA voll integriert. Vorgänge werden zu- und abgetragen. Schreibarbeiten werden über die Kanzlei der StA abgewickelt. Außerörtliche Telefonate werden von der Telefonzentrale der Justizbehörden vermittelt. Für Ablichtungen stehen die Geräte der StA und des Landgerichts zur Verfügung. Ebenso kann auf die Bibliotheken der StA und des Landgerichts zurückgegriffen werden. Über die bei der StA anhängigen Verfahren gibt die Zentralkartei Auskunft. Anfragen beim Bundeszentralregister können über das TELEX-Gerät der StA erfolgen. Soweit erforderlich, kann auch das TELEFAX-Gerät der StA benutzt werden. Alle erforderlichen Materialien (Büromaterial, Literatur usw.) stellt die StA. Soweit nicht der eigene PKW benutzt wird, steht für Dienstreisen der Dienstwagen (mit Fahrer) der StA zur Verfügung. Akten und Beiakten können in den Geschäftsstellen der StA abgerufen bzw. übernommen werden.

III. Fallzahlen und statistische Werte

Damit die Bemühungen der Gerichtshilfe auch pensenmäßig eingeordnet und gewichtet werden können, möchte ich Ihnen einige statistische Werte nicht vorenthalten.

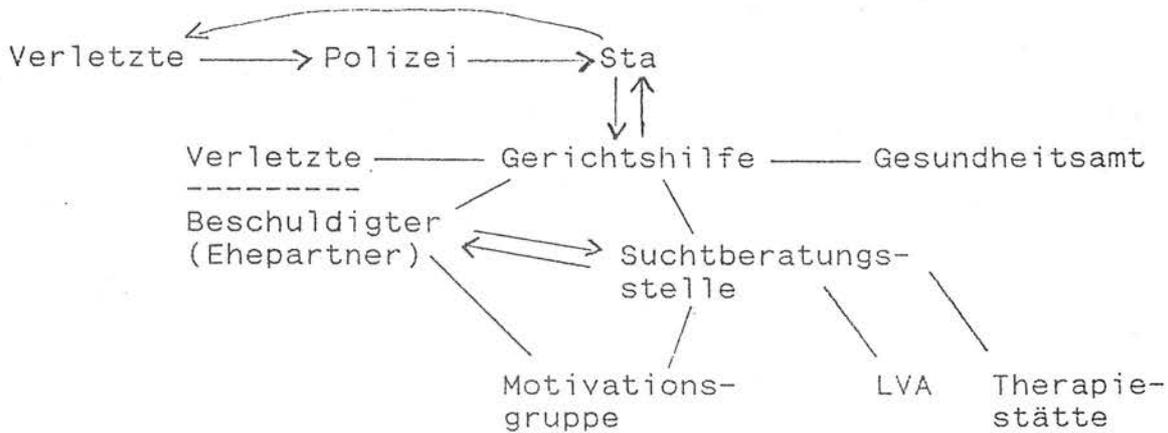
1990 sind bei der Staatsanwaltschaft Verden 25.571 neue Verfahren eingegangen. Davon waren 20.408 gegen Erwachsene gerichtet. In 11.030 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, in 4.358 Fällen ein Strafbefehl beantragt und in 4.032 Fällen Anklage erhoben. 433 mal wurde eine Freiheitsstrafe mit Bewährung, 304 mal eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgeurteilt. 9.299 Verfahren sind in die Vollstreckung gegangen. 95 Vorgänge wurden als Gnadenverfahren eingetragen. Mir sind 1990 270 Aufträge erteilt worden, davon 172 (64 %) von der Staatsanwaltschaft. von den 108 Aufträgen, die ihm in Ermittlungsverfahren (vor einer rechtskräftigen Entscheidung) erteilt wurden, kamen 90 (83 %) von der Staatsanwaltschaft (siehe Anhang: Schaubilder Nr. 1 u. 2).

IV. Praxisfälle - Das Verfahren-, Handlungs- und Interventionsspektrum

Mit den nun folgenden Praxisfällen soll einmal das Verfahrens-, Handlungs- und Interventionsspektrum der Gerichtshilfe aufgezeigt werden. Die Falldarstellungen sollen dann auch noch einmal danach betrachtet und ausgewertet werden, ob sie uns nicht Hinweise geben können, welchen Weg die Gerichtshilfe gehen wird bzw. gehen sollte. Merkpunkte müßten in diesem Zusammenhang wohl auch Diversionbemühungen, Ausgleichshandlungen, friedentiftende Konfliktschlichtung und niedrigschwellige Verfahrenserledigung sein. Aus Datenschutzgründen habe ich die Vorgänge anonymisiert und die mir wesentlich erscheinenden Akteninhalte in eine Kurzfassung gebracht. Zur Veranschaulichung der Interventions- und Handlungsabläufe habe ich einige Fälle um ein Schaubild ergänzt.

13 Js 22168

Es ist eine Körperverletzung (§§ 223, 223 a StGB) zur Anzeige gekommen. Die **Verletzte** bittet die Polizei, die Gerichtshilfe über den Vorgang in Kenntnis zu setzen. In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und der örtlichen Suchtberatungsstelle kann der Beschuldigte in eine **Alkoholtherapie** vermittelt werden. Das Verfahren wird mit dem Verweis auf den **Privatklageweg** abgeschlossen.



31 Js 10586

Die Probandin wird der Körperverletzung (§ 223 StGB) beschuldigt. Beide Parteien sind anwaltlich vertreten. "Zwecks Vermeidung weiterer Eskalation" regt die Staatsanwaltschaft an, die Gerichtshilfe mit dem Versuch der Vermittlung zu beauftragen. Nach gescheiterten Bemühungen, das Verhältnis zwischen der Probandin und den Anzeigerstatern zu schlichten, hält der Anwalt der Probandin "es für zweckdienlich, wenn nunmehr eine neutrale Person **quasi als Schlichter** versucht", die Sache zu befrieden. Der Vorgang ist noch anhängig.

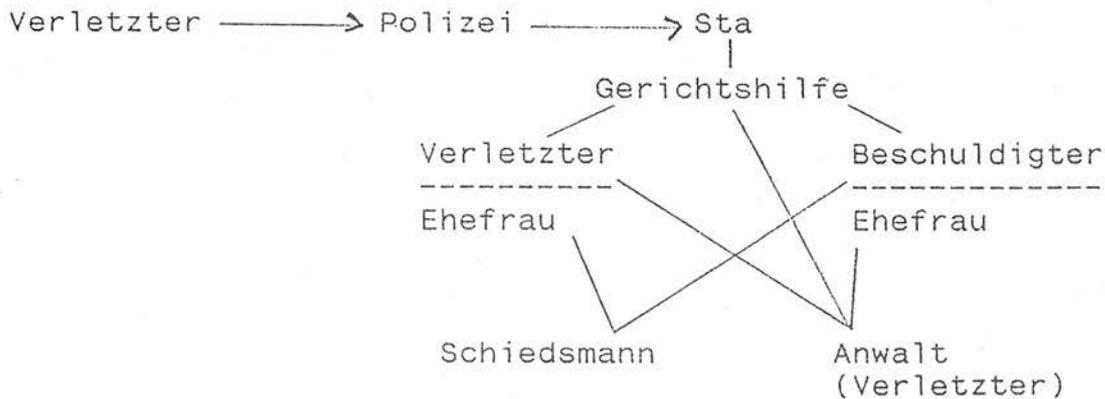
13 Js 7800

Die 79 Jahre alte Probandin wird zwar von ihrem Enkel der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) beschuldigt, er gibt aber bereits bei der Anzeigenaufnahme an, daß es ihm lediglich darauf ankommt, daß sich das nicht wiederholt. Außerdem berichtet er, daß er sich vorstellen könne, "daß die **Gerichtshilfe - Herr Haltermann** - bei uns zu Hause sinnvoll wirken kann, **damit wir alle wieder friedlich miteinander leben können**". Diesen Rat will er von seinem Anwalt erhalten haben. Der Vorgang ist noch anhängig.

14 Js 13704

Der Vater des Probanden zeigt an, von seinem Sohn geschlagen worden zu sein (§ 223 StGB). Die Staatsanwaltschaft bittet die Gerichtshilfe, "durch Gespräche mit den an der Auseinandersetzung Beteiligten eine **Einigung zu versuchen**". Beide Parteien sind anwaltlich vertreten. Nach einem Vergleich bei dem Schiedsmann kommt es auf Anregung

des Gerichtshelfers zu einer **Modifikation des Altenteil- und Übergabevertrages**. Bei dem vertragsvorbereitenden Gespräch im Büro des Notars waren neben dem Probanden und seinem Vater auch die jeweiligen Ehegatten und der Gerichtshelfer anwesend. Nach **Rücknahme des Strafantrages** wird das Strafverfahren mangels besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 170 StPO eingestellt.



10 Js 15057

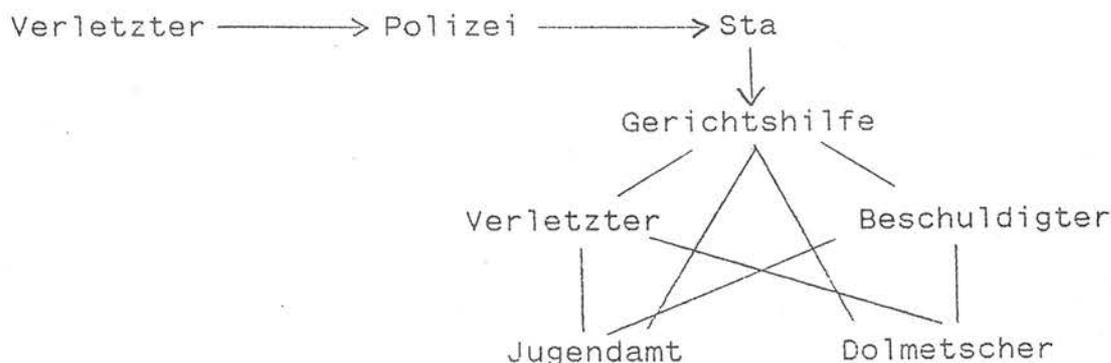
Der Proband wird beschuldigt, seine Tochter geschlagen zu haben (§ 223 StGB). Die von der getrennt lebenden Frau vertretene Tochter hat bereits eine **Schmerzensgeldklage** anhängig gemacht. Beide Parteien werden im Zivil- und Strafverfahren durch Anwälte vertreten. Der Proband befürchtet Nachteile im Zivilverfahren, wenn das Strafverfahren zu seinen Lasten ausgehen sollte. Andererseits möchte er aber gerne wieder mit seiner Tochter in Kontakt treten. Letztlich ist der Proband bereit, sich bei seiner Tochter, die nach richterlicher Vernehmung zuerst geschlagen hat, zu **entschuldigen** und einen **Geldbetrag** an eine gemeinnützige Organisation zu überweisen. Das Einverständnis aller Beteiligten kann herbeigeführt werden, das Verfahren wird nach § 153a StPO abgeschlossen.

28 Js 23780

Der Proband kommt seiner Unterhaltspflicht nicht nach (§ 170 b StGB). Nach Beratung wird ein **gemeinsames Gespräch im Jugendamt** - dem Vertreter des unterhaltsberechtigten Kindes - vereinbart. Der Proband gibt dort die entsprechenden Erklärungen ab und nimmt dann auch die Unterhaltszahlungen auf. Es werden auch Leistungen auf den Rückstand erbracht. Das Verfahren wird nach § 153 Abs. 1 StPO abgeschlossen.

10 Js 1015

Ein Libanese bezichtigt einen Palästinenser, seinen Sohn geschlagen zu haben (§ 223 StGB). Zwischen den Angehörigen beider Familien soll es schon seit längerer Zeit Streit geben. Der Sohn des Libanesen wird im Rahmen der Jugendgerichtshilfe vom Jugendamt betreut. Die Schwester bedarf allgemeiner Jugendhilfe. Die Familie des Palästinensers ist dem Mitarbeiter des Jugendamtes ebenfalls bekannt. Unter Hinzuziehung eines **Dolmetschers** können die Probleme zwischen den Parteien ausgeräumt werden. Das Verfahren wird mangels Öffentlichen Interesses eingestellt.

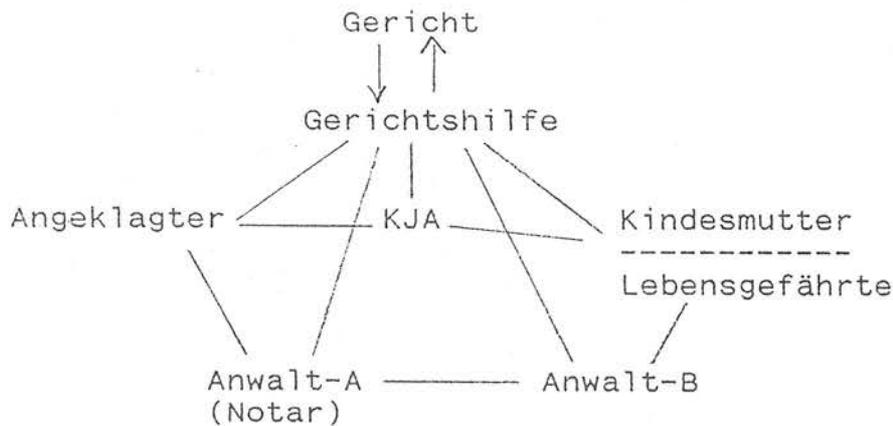


4 Js 10625

Der Proband wird im Mai '90 des Haus- und Familiendiebstahls (§ 247 StGB) und im Juni '90 des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) bezichtigt. Die Anzeigerstatterin kann einer **gesamtschuldnerischen Verbindlichkeit** nicht entsprechen und steht vor dem finanziellen und physischen/psychischen Zusammenbruch. Die juristische Beratung und psychotherapeutische Behandlung haben zur Lösung ihrer Probleme nicht beitragen können. In mehreren Gesprächen wird den geschiedenen Eheleuten - der Ehemann ist als Bauingenieur bei einer Kommune beschäftigt, die Ehefrau ist Leiterin eines kommunalen Kindergartens - u.a. empfohlen, auch hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Verbindlichkeit eine Trennung herbeizuführen. Als sich die Eheleute dann dazu entschließen können, ist die Bank nicht bereit, jeden Ehepartner hälftig (ca. 40.000,- DM) zu belasten. In Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiter ihrer Personalvertretung kann die Anzeigerstatterin der Bank dann über eine **Umschuldung** die sofortige Bezahlung ihres Anteils anbieten, woraufhin die Bank dann doch der Entlassung aus der gesamtschuldnerischen Haftung entspricht. Die Anzeigerstatterin ist spürbar erleichtert, erfährt eine merkliche Linderung ihrer psychosozialen Beschwerden und spricht von einem neuen Lebensanfang. An der Strafverfolgung ist sie nun nicht mehr interessiert. Die Verfahren werden wegen **Rücknahme des Strafantrages** bzw. mangels öffentlichen Interesses eingestellt.

5 Js 20707

Der Proband ist bereits der **Unterhaltspflichtverletzung** angeklagt (§ 170 b StGB). Der Gerichtshelfer bringt den Gedanken einer **Adoption** des Kindes durch den jetzigen Lebensgefährten der Mutter ins Gespräch. Die Beteiligten verständigen sich darauf. Nach den entsprechenden Erklärungen/Vereinbarungen wird das Verfahren nach § 153 a StPO abgeschlossen.

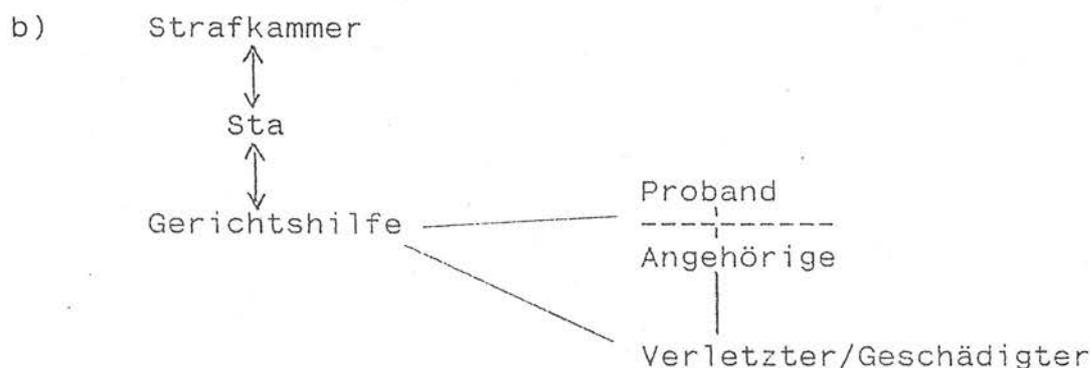
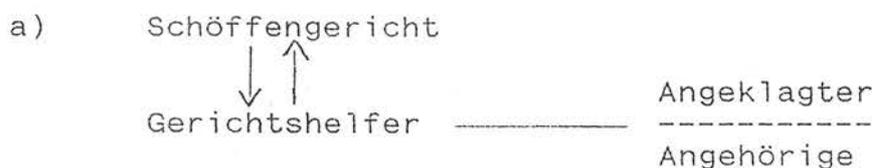


4 Js 24 984

Der Proband wird beschuldigt, einen Schiffsmotor unterschlagen zu haben (§ 246 StGB). Er erklärt sich gegenüber der Gerichtshilfe bereit, den **Schaden wiedergutzumachen**. Der Geschädigte stimmt dem zu. Es erfolgt eine **vorläufige Einstellung** mit der entsprechenden Auflage. Das Verfahren ist noch anhängig.

4 Js 21429

Es steht eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) im Raum. Das Gericht bittet die Gerichtshilfe auch auf eine Schadensregulierung hinzuwirken. Da sich der Proband mit der in Aussicht genommenen Verfahrenserledigung nicht einverstanden erklären kann, kommt es zur Verhandlung und einer Verurteilung zu 3 Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung. Der Proband nimmt das Urteil nicht an. Nun legt die Strafkammer beim Landgericht Verden den Vorgang der Staatsanwaltschaft mit der Frage vor, ob "die Sache nicht durch eine Art **Täter-Opfer-Ausgleich** ohne Urteil beendet werden kann?" Man knüpft die Überlegung daran, daß eine Geldbuße gezahlt wird und daß der Angeklagte mit dem Gerichtshelfer beim Geschädigten persönlich vorspricht und den Schaden reguliert. Auf dem Hintergrund der persönlichen Schadensregulierung wird das Verfahren dann nach § 153 StPO eingestellt.



5 Js 27668

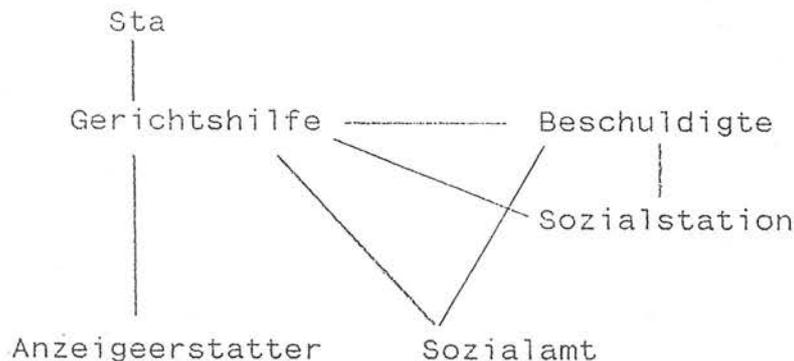
Der Proband berichtet von familiären Schwierigkeiten und bittet darum, nach seinem Tode obduziert zu werden. Die Ehefrau des Probanden versteht ihren Mann seit längerer Zeit nicht mehr; nach gelegentlichen Tötlichkeiten fürchtet sie sich vor ihm. Ein besonderes Problem ist, daß er ihr in den letzten Monaten die Mittel für den gemeinsamen Lebensunterhalt verweigert. Erst im Gespräch mit dem Gerichtshelfer erfährt sie von ihrem Ehemann, daß er seit Jahren u.a. an einem hirnrorganische Psychosyndrom leidet. Auf Anregung des Gerichtshelfers schließen die Parteien **beim** Anwalt des Probanden einen **Vergleich**, der ein weiteres Zusammenleben möglich machen soll. Die Sache wird mit einer **Einstellung** abgeschlossen.

5 Js 3782

Der Proband zeigt an, daß ihm auf vielfältige Weise Schaden widerfahren sei. Die Recherchen der Gerichtshilfe ergeben, daß es sich bei dem Anzeigerstatter um einen Apotheker handelt, dem bereits vor Jahren die Approbation entzogen wurde. Da er nicht in der Lage ist, seine Ansprüche geltend zu machen, lebt er sehr ärmlich in einer von seiner Mutter angemieteten kleinen Wohnung. Seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner Tochter kommt er nicht nach. Anwalt und sozialpsychiatrischer Dienst haben sich vergeblich um ihn bemüht. Die Mutter des Probanden möchte aus Angst keine Pflegschaft beantragen. Nach Gesprächen mit der Gerichtshilfe beantragen zwei Schwestern des Probanden beim zuständigen Amtsgericht eine **Rentenpflegschaft**. Das Verfahren wird mit einer **Einstellung** abgeschlossen.

5 Js 1308

Die 83jährige Probandin wird von ihrem Sohn beschuldigt, in einem **Zivilverfahren** vor dem Landgericht unwahre Angaben zur Prozeßkostenhilfe gemacht zu haben. Nach den Ermittlungen der Gerichtshilfe leidet die Probandin unter anderem unter gravierenden altersbedingten Abbau- und Ausfallerscheinungen. Das Verfahren wird mangels Vorsatzes gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.



4 Js 12089

Herr D. und Herr L. sind Nachbarn. Seit längerer Zeit kommt man nicht mehr gut miteinander aus. Eines Tages kommt es zu einer schweren tätlichen Auseinandersetzung. Darüber kommt es gegen beide zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen Körperverletzung pp. Die Gerichtshilfe bemüht sich unter anderem auf ein **friedliches Zusammenleben** hinzuwirken und regt in diesem Zusammenhang an, die Wohnungseigentümergemeinschaft aufzuheben und eine **Realteilung** des Grundstücks herbeizuführen. "Um des lieben Friedens willen" ist Herr D. bereit, die damit verbundenen Kosten zu übernehmen und Herrn L. ggfs. eine gewisse Entschädigung in Geld für seine Zustimmung zukommen zu lassen. Mit Hinweis auf ein zu seinen Lasten ausgegangenes **Zivilverfahren** lehnt Herr L. das Angebot ab. Die Gerichtshilfe schließt ihren schriftlichen Bericht mit dem Hinweis, daß ein friedfertiges Zusammenleben möglicherweise über Auflagen/Weisungen im Rahmen einer 59'er Entscheidung gefördert werden kann. Der Strafrichter greift die Anregung der Gerichtshilfe auf. Eine Verständigung/Versöhnung kann aber nicht herbeigeführt werden. Der Angeklagte D. wird zu 10 Tg. á 130,- DM, Herr L. zu 40 Tg. á 100,-DM **verurteilt**. Beide Parteien legen **Rechtsmittel** ein. Vor der kleinen Strafkammer erklären sich dann beide Angeklagten mit einer Realteilung einverstanden. Es werden weitere Einzelheiten erörtert. Mit Zustimmung aller Beteiligten wird das Verfahren gemäß § 153 a Abs. 2 vorläufig eingestellt. Den Angeklagten wird aufgegeben, die Abwicklung der Realteilung und die anschließende Rücknahme der Berufung in der Zivilsache binnen 6 Monaten zu erledigen. Als es zu neuen Schwierigkeiten kommt, regt die Kammer an, "im Rahmen eines **Rücksprachetermins** eine Einigung zu erzielen". Die Gerichtshilfe wird gebeten, an diesem Termin teilzunehmen. Der Termin kommt nicht zustande; die vorläufig-

fige Einstellung wird widerrufen und dem Verfahren Fortgang gegeben. Einen Tag vor dem HVT teilt der Anwalt des Herrn D. mit, daß sich die beiden Angeklagten **entsprechend der Auflage des vorliegenden Einstellungsbeschlusses geeinigt hätten**. Das Verfahren wird unter Bezugnahme auf die bekannten Auflagen **erneut vorläufig eingestellt**. Nach Vorlage eines umfangreichen notariellen Vertragswerks und der Bestätigung der Berufungsrücknahme wird das Verfahren **endgültig eingestellt**.

4 Js 13361

Der Proband wird der Urkundenfälschung angeklagt. In der Anklageschrift wird auch von erheblichen nachbarschaftlichen Streitigkeiten gesprochen. Die Gerichtshilfe bemüht sich im Vorfeld der Verhandlung um einen **Ausgleich** zwischen den Nachbarn und schließt den schriftlichen Bericht mit dem Hinweis ab, daß möglicherweise der Verhandlungsverlauf eine Erledigung des Verfahrens nach § 153 a StPO bzw. § 59 StGB nahelegen wird. Nach Aufnahme der Personalien und kurzer Sachverhaltserläuterung regt die Staatsanwaltschaft an, nach § 153 a StPO - Auflage 2000,- DM - zu verfahren. Der Angeklagte und sein Verteidiger stimmen nicht zu. Nach Vernehmung der fünf Zeugen und Erörterung des Sachverständigengutachtens **beantragt die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von 60 Tg. zu je 100,- DM**. Man tritt noch einmal in die Beweisaufnahme ein und gibt dem **Gerichtshelfer** Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Erörterung regt das Gericht an, nach § 153 a StPO - Auflage 3000,- DM - das Verfahren abzuschließen. Die Verhandlung wird unterbrochen. Verteidiger und Angeklagter erklären sich dann mit einer **vorläufigen Einstellung** einverstanden, bitten aber die Auflage auf 2000,- DM zu reduzieren. Nach Beratung stimmen alle Beteiligten dem zu. Außerdem erklären sich der Angeklagte und der Zeuge B. bereit, "sich zusammensetzen und **in einem Schreiben den Nachbarn mitzuteilen**, daß sie ihren Streit begraben wollen". Darüber hinaus erklärt der Zeuge B., daß er danach seinen **Strafantrag** in dem Verfahren 13 Js 7211 zurücknimmt. 5 Monate später wird das Verfahren **endgültig eingestellt**.

4 Js 3744

Die Angeklagte B. und der Angeklagte D. werden vom **Schöffengericht** wegen Hehlerei zu **40 Tg. á 30,- DM bzw. 5 Monaten Freiheitsstrafe** verurteilt. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hatte für beide 60 Tg. beantragt. Beide Angeklagte legen **Berufung** ein. Die Strafkammer lehnt die Beiordnung eines Pflichtverteidigers ab. Die Kosten für einen Wahlverteidiger können sie nicht aufbringen. In der Verhandlung werden sie nach dem Umfang ihrer Berufung befragt, sie scheinen die Frage nicht zu verstehen. Auf Anregung des Gerichtshelfers wird die Verhandlung kurz unterbrochen. Nach Beratung durch den Gerichtshelfer erklären sie, daß eine **Strafmaßberufung** gemeint sei. Die vier Zeugen werden daraufhin entlassen. Beide Angeklagte lassen sich dezidiert zu ihrer Lebensgeschichte ein. Ihre Angaben werden durch die Gerichtshilfe teilweise bestätigt, teilweise ergänzt. Außerdem wird von der Gerichtshilfe die Bewilligung von monatlichen **Raten** angeregt. Die Staatsanwaltschaft beantragt Verwerfung mit der Maßgabe, die Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Die Berufung der Angeklagten B. wird **verworfen**, ihr werden Raten á 100,- DM bewilligt, der Angeklagte D. wird zu **60 Tg. á 10,- DM** verurteilt; ihm werden Raten á 50,- DM bewilligt.

5 Js 14 234

Die Probandin wird wegen fortgesetzten Scheckbetruges vorläufig festgenommen. Die Ermittlungen der Gerichtshilfe ergeben unter anderem, daß sie vor 35 Jahren entmündigt wurde, seit einigen Jahren ihre Angelegenheiten aber weitgehend selbst besorgt. Auf Anregung der Gerichtshilfe beantragt sie beim Vormundschaftsgericht **wiederbemündigt** zu werden. Nach gutachterlicher Stellungnahme und persönlicher Anhörung durch das Gericht wird die Entmündigung aufgehoben und die Probandin wiederbemündigt. Die Staatsanwaltschaft holt in der Strafsache ein ergänzendes Gutachten ein und stellt dann die Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.

4 Js 8855

Der Proband wird beschuldigt, seinen früheren Vermieter erpreßt zu haben. Auf Anregung der Gerichtshilfe schließt sich der Proband zunächst einer **Selbsthilfegruppe** an und beantragt dann auch beim Rentenversicherungsträger eine **Entwöhnungsbehandlung**. Der Rentenversicherungsträger sieht die Maßnahme auf dem Hintergrund des anhängigen Strafverfahrens als gefährdet an und teilt deshalb der **Suchtberatungsstelle** mit, daß eine Kostenübernahme gegenwärtig nicht möglich sei. Auf Anregung der Gerichtshilfe teilt die Staatsanwaltschaft dem **Rentenversicherungsträger** per **Telefax** mit: "Durch das Verfahren '4 Js 8855' wird weder jetzt noch in Zukunft die Therapie gefährdet oder unterbrochen werden. Rückfragen ..." Die Therapiekosten werden nun übernommen und der Proband wird eine Woche später im Fachkrankenhaus aufgenommen. In der Verhandlung vor dem Schöffengericht weist der Proband nach, sich **vier Monate** in stationärer **Heilbehandlung** befunden zu haben. Nach der Sachverhaltserörterung befindet das Gericht, daß sich der Proband der Nötigung schuldig gemacht hat. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten wird das Verfahren gemäß § 153 a Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt. Dem Probanden wird auferlegt, 700,- DM an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Zwei Monate später wird das Verfahren endgültig eingestellt.

4 Js 5813

Der Proband ist des versuchten Totschlags angeklagt. Der psychiatrische Gutachter spricht sich für eine **Unterbringung** in einer Entziehungsanstalt aus. Der Angeklagte wird freigesprochen. Seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wird angeordnet. Die Vollstreckung der Unterbringung wird gemäß § 67 b StGB ausgesetzt. Das Schwurgericht verkündet einen umfangreichen **Bewährungsbeschluß**. Die Entscheidung wird sofort rechtskräftig.

6 VRs 790

Der Proband wurde wegen Raubes zu 5 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Er beantragt nach § 57 Abs. 2 StGB zu verfahren. Die Staatsanwaltschaft holt im Sinne des § 36 Abs. 2 **Strafvollstreckungsordnung** einen Bericht der Gerichtshilfe ein. Die Strafvollstreckungskammer setzt nach Verbüßung der Hälfte der gegen den Probanden

verhängten Freiheitsstrafe den Strafrest zur Bewährung aus. Nach Ablauf der Bewährungszeit wird die Restfreiheitsstrafe gemäß §§ 56 g, 57 Abs. 3 StGB erlassen.

2 Js 2768

Der Proband soll einer Wehrübung ferngeblieben sein. Gegen ihn wird per **Strafbefehl** eine Geldstrafe von 30 Tg. á 30,- DM festgesetzt. Im **Vollstreckungsverfahren** wird von Angehörigen auf die gesundheitliche Situation des Probanden hingewiesen. Nach den Recherchen der Gerichtshilfe soll der Proband an einer Psychose leiden. Sie regt an, zu prüfen, ob eine **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** in Betracht kommt. Die Staatsanwaltschaft nimmt die Anregung auf und beantragt beim Gericht eine Wiedereinsetzung. Das Gericht entspricht dem Gesuch und stellt dann das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 StPO ein.

7 Gns 6

Der Proband beantragt durch seinen Anwalt, im **Gnadenwege** die angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis hinsichtlich des Führens landwirtschaftlicher Zugmaschinen aussetzen. Die Gerichtshilfe wird gebeten, den Vortrag zu überprüfen und weitere Ermittlungen anzustellen. Die Gnadenbehörde trifft folgende Entscheidung: "Von der durch Strafbefehl ... angeordneten Fahrerlaubnissperre wird die **Fahrerlaubnis der Kl. 5**, beschränkt auf landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h **ausgenommen**."

10 Js 548

Der Proband hat einen Banküberfall begangen. Er ist ohne festen Wohnsitz. Es wird **Haftbefehl** gegen ihn erlassen. Er läßt sich gegenüber der Gerichtshilfe umfassend zu seiner Lebensgeschichte ein. Die Gerichtshilfe regt an, hinsichtlich der Verantwortlichkeit ein entsprechendes **Gutachten** in Auftrag zu geben. Die Gerichtshilfe kann dem Probanden eine **Unterkunft** und einen **Arbeitsplatz** vermitteln. Der **Haftbefehl** wird außer **Vollzug** gesetzt. Das Landgericht verurteilt den Probanden 14 Tage später zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren. Die Vollstreckung wird zur Bewährung ausgesetzt.

Wenn nun hier auch keine umfassende Auswertung der Vorgänge folgen kann, so läßt sich aber doch wohl sagen, daß:

- bereits **Anzeigenerstatter** zu erkennen geben, daß ihnen nicht primär an einer Strafverfolgung gelegen ist, sie sich vielmehr eine Hilfestellung bei der Lösung eines Problems erhoffen;
- bereits **Verletzte** und **Anwälte** den Wunsch äußern bzw. anregen, die Gerichtshilfe zu beteiligen;
- eine **Vertretung** der Parteien **durch Anwälte** die Mitwirkung der Gerichtshilfe nicht nur nicht entbehrlich macht, sondern gelegentlich sogar notwendig erscheinen läßt;
- die Gerichtshilfe **für alle Verfahrensbeteiligten** besonders vorteilhaft und hilfreich im **Vor-/Ermittlungsverfahren** mitwirkt;

- Gerichtshilfe nicht erfolgreich geleistet werden kann, wenn sie sich nicht auch der Lösung/Überwindung der **Schwierigkeiten** und Probleme annimmt;
- sich Gerichtshilfe nicht nur des Beschuldigten sondern auch des **Verletzten** anzunehmen hat;
- auch die Bedürfnisse und Interessen der **Angehörigen** des Beschuldigten und des Verletzten zu beachten sind;
- Gerichtshilfe auf eine qualifizierte **psychosoziale Infrastruktur** bzw. leistungsfähige und kooperative soziale Dienste angewiesen ist;
- sich die Gerichtshilfe gegebenenfalls **selbst Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten** erschließen muß;
- die Gerichtshilfe auch auf ein **justizinternes Informations- und Beratungssystem** angewiesen ist;
- sich gelegentlich erst dann eine günstige Sozial- und Legalprognose abzeichnet, wenn dem Probanden im laufenden Verfahren im Sinne einer **dynamischen rehabilitativen Begleitung** entsprechende Hilfen zuteil werden;
- bei der Problemlösung manchmal auch scheinbar völlig **abwegigen Ideen** nachgegangen werden sollte;
- im Verfahren gegen **Ausländer** auch ethische, religiöse und soziokulturelle Aspekte zu beachten sind;
- es im Verfahren gegen **arme Angeklagte**, wenn z.B. kein Fall der Pflichtverteidigung gegeben ist, auch der Prozeßökonomie dienen kann, wenn die Angeklagten wenigstens durch die Gerichtshilfe begleitet werden;
- **andere anhängige Verfahren** (Zivil-, Familien-, Vormundschafts- und Verwaltungsgerichtsverfahren) für das Strafverfahren von großer Bedeutung sein können;
- auch im Unterbringungs-/Sicherungsverfahren Möglichkeiten aufgetan werden können, die eine Vollstreckung der Unterbringung entbehrlich machen - § 67 b StGB;
- erst die Recherchen der Gerichtshilfe ergeben, daß auf eine psychosoziale/psychiatrische **Begutachtung** wohl nicht verzichtet werden kann;
- **altersspezifischen Problemen** Rechnung zu tragen ist, denen das herkömmliche Verfahren wohl nur noch bedingt gerecht werden kann;
- auch im **Vollstreckungs- und Gnadenverfahren** gelegentlich nur in Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe eine sachgerechte/personenspezifische Entscheidung möglich ist;
- in **Untersuchungshaftangelegenheiten** auch auf dem Hintergrund der **Notfall-/Krisenintervention** (Angehörige, psychosoziales Umfeld) auf die Beteiligung der Gerichtshilfe nicht verzichtet werden kann;
- manchmal erst **engagierte Bemühungen** der Gerichtshilfe (Vermittlung einer Unterkunft etc.) dem Gericht die Möglichkeit eröffnen, einen **Haftbefehl außer Vollzug** zu setzen.

V. Neue Entwicklungen in der Jugendgerichtshilfe

Man kann sich mit der möglichen Entwicklung der Gerichtshilfe wohl nicht angemessen auseinandersetzen, ohne auch einen Blick in den der Gerichtshilfe funktional verwandten Bereich der **-Jugendgerichtshilfe-** getan zu haben. Ich möchte deshalb nun auf einige mir

wesentlich erscheinende Aspekte des neuen **Kinder- und Jugendhilferechts** (KJHG)⁴⁾ und des **geänderten Jugendgerichtsgesetzes** (JGG)⁵⁾ zu sprechen kommen⁶⁾.

Besonders interessant erscheint mir einmal, daß sich unsere Kollegen in der Jugendgerichtshilfe nunmehr auch als Angehörige einer **Leistungsbehörde** zu verstehen haben und so auch nach § 52 (1) KJHG von Beginn an **mitzuprüfen** haben, ob der Proband irgendwelcher **Jugendhilfeleistungen** bedarf, die im Bedarfsfall dann auch anzubieten bzw. zu vermitteln sind. Die **Verzahnung** von Jugendhilfeleistungen mit dem JGG zeigt sich besonders deutlich in § 41 (2) KJHG, der auch als Schlüssel für **Diversionsentscheidungen** gemäß §§ 45, 47 JGG angesehen werden kann. Entscheidungen, die erst durch entsprechende **Jugendhilfeleistungen** möglich werden, aber eben auch beinhalten, daß aufgrund von Jugendhilfeleistungen auf Strafe/Sanktionen verzichtet werden kann, ja **Jugendhilfeleistungen Strafe ersetzen**.

Relevant ist dann wohl noch für uns der in § 10 (1) Nr. 7 JGG aufgenommene "**Täter-Opfer-Ausgleich**" und die frühzeitige Beteiligung der Jugendgerichtshilfe in **Untersuchungshaftangelegenheiten** gemäß § 38 und § 72 a JGG. Letzteres möchte z.B. der Justizminister von Schleswig-Holstein dadurch sicherstellen, daß er die Haftentscheidungshilfe **bereits durch die ermittelnde Polizei unterrichten läßt**⁷⁾. Im Rahmen der **Krisenintervention** wird von der JGH nun auch erwartet, daß sie kurzfristig **untersuchungshaftvermeidende Alternativen** (z.B.: geeignete Unterkünfte) anbietet. Hinsichtlich der Organisations- und Arbeitsabläufe ist Walter H. Kiel⁸⁾ davon überzeugt, daß die JGH der **informatischen Vernetzung** mit allen öffentlichen, freien und privaten Stellen der Sozial- und Jugendhilfe bedarf und auch auf entsprechende Adressen und Projekte nicht verzichten kann, daß in Haftentscheidungsfällen bei ihr über die gesamte Dauer des Verfahrens "die Fäden zusammenlaufen" müssen, daß sie sich von der Aufgabenstellung her im **Zentrum des Netzwerkes** zu sehen hat.

VI. Jede Zeit sucht ihren Weg - Aspekte und Überlegungen, die für den Weg der Gerichtshilfe von Bedeutung sein werden

Welchen Einfluß, welche Bedeutung mag das nun alles auf/für die weitere Entwicklung der Gerichtshilfe haben? Daß es "den" Weg der Gerichtshilfe nicht geben kann und nicht geben wird, bedarf ja wohl keiner weiteren Erläuterung. Genügend Anhaltspunkte scheint es mir aber - einen gewissen Schuß "sich selbsterfüllende Prophezeiung" einbezogen - dafür zu geben, daß:

- sich auch die Gerichtshilfe zu einer klassischen **Dienstleistung** entwickeln wird;
- sich die Gerichtshilfe im Rahmen der **Krisenintervention** und **Notfallhilfe** auch der **Angehörigen** der Beschuldigten und der Verletzten annehmen wird;
- es auch zu einer **Verfahrensbeteiligung auf Wunsch** der Beschuldigten/Verletzten kommen wird;

4) Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG).

5) Jugendgerichtsgesetz (JGG), Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGG-Änd-G).

6) Siehe auch "Jugendgerichtshilfe: Soziale Arbeit im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafgericht" von Walter H. Kiel, in: "Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)" von Wiesner/Zarbock (Hrsg.), Carl Heymanns Verlag KG.

7) Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren in Schleswig-Holstein, Erlaß des Justizministers vom 6.4.1990, Amtsblatt Schleswig-Holstein 1990 S. 317.

8) Siehe Anmerkung 6), S. 196 u. S. 199.

- **Diversionshandlungen, Ausgleichsbemühungen und Haftentscheidungshilfen** alsbald als selbstverständliche Aufgaben der Gerichtshilfe angesehen werden, es zu einer entsprechenden **Normierung** kommen wird;
- es zu verbindlicher Beteiligung der Gerichtshilfe bei bestimmten Tätergruppen (**z.B. ältere Mitbürger**) kommen wird;
- die Angebote/Leistungen der Gerichtshilfe auch von **anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit** (z.B. Zivil-, Familien- und Vormundschaftsgerichte) in Anspruch genommen werden können;
- die Gerichtshilfe auf **haftvermeidende Alternativen** hinzuwirken, gegebenenfalls vorzuhalten haben wird;
- die Gerichtshilfe sich zu einer allgemeinen **Auskunfts- und Beratungsstelle** entwickeln wird;
- die Gerichtshilfe in **informativischer Vernetzung** darauf hinwirken wird, daß der Proband zunächst alle anderen (originären) Möglichkeiten der Problem- und Konfliktlösung ausschöpft, bevor eigene Betreuungsleistungen erbracht werden;
- die Gerichtshilfe sich ein leistungsfähiges **Informations- und Beratungssystem/-netz** aufbaut;
- die Gerichtshilfe sich alsbald auch mit den neuen **Informations- und Kommunikationstechniken** vertraut machen und anwenden wird;
- die Gerichtshilfe mehr als bisher **Alternativen erschließen/ anbieten** wird, die Entscheidungen nach § 56, § 67 b StGB erst möglich machen;
- die Gerichtshilfe sich auch als **Moderator im rehabilitativen Geschehen** verstehen wird;
- die Gerichtshilfe weiterhin durch innovatives Engagement **soziale und strafrechtliche Reformen anregen und fördern** wird, z.B. Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten des § 59 StGB durch Streichen des zweiten Satzes in Absatz drei;
- die Gerichtshilfe kostengünstigere, **humanere Möglichkeiten der Delinquenzbewältigung** entwickeln bzw. auf ihre Entwicklung/Bereitstellung hinwirken wird;
- die Gerichtshilfe sich auch der **Sozialplanung** öffnen wird;
- die Gerichtshilfe sich im Sinne eines "engagierten" **Sachverständigen** einbringen wird⁹⁾;
- die Gerichtshilfe **Begleitforschung** fördern und das Gespräch mit Forschung und Lehre suchen wird;
- die Mitarbeiter der Gerichtshilfe durch Fort- und Weiterbildung die **persönliche und fachliche Kompetenz** verbessern/erhalten und so auch die Akzeptanz durch die Juristen fördern werden;
- sich die Gerichtshilfe sozial-, rechts- und verbandspolitisch für entsprechende personelle und materielle Ressourcen einsetzen wird;
- alsbald die längst überfälligen (unverzichtbaren) **strafprozessualen Informations-, Erklärungs- und Beteiligungsrechte normiert** werden und weitere Empfehlungen der AG IV der Bundestagung in Mönchengladbach umgesetzt werden;
- die Mitarbeiter der Gerichtshilfe zu der **Selbstachtung** und dem **Selbstvertrauen** finden werden, die für eine adäquate Aufgabenerledigung unerlässlich sind;

9) "Aufgabe und Selbstverständnis des Sachverständigen im Entmündigungs- bzw. Betreuungsverfahren" v. Wolf Crefeld in: "Zum Wohle der Betreuten" v. Karl-Ernst Brill (Hrsg.), Psychiatric-Verlag, Bonn 1990.

- die Juristen die **entsprechende Akzeptanz** hinsichtlich der sozialwissenschaftlichen Kollegen entwickeln werden, die eine erfolgreiche **interdisziplinäre Zusammenarbeit** erst möglich macht;
- es durch eine konstruktive **Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sozialwissenschaftlern** zu einer sozialen (humanen) Strafrechtspflege kommen wird, die sich jeder kritischen Betrachtung stellen kann.

Einen gewissen Eindruck von der Gerichtshilfe in ihrer informatorischen Vernetzung und als "sozialer Dienst" der Justiz soll das Schaubild Nr. 3 (siehe Anhang) vermitteln.

Ich möchte meine Ausführungen nicht schließen, ohne den Verfahrensbeteiligten inner- und außerhalb der Justiz zu danken, die es mir durch ihre Aufgeschlossenheit und ihre konstruktive Zusammenarbeit erst ermöglichen, meine Aufgaben in gewünschter Weise zu erledigen.

Schaubild 1: Staatsanwaltschaft 1990

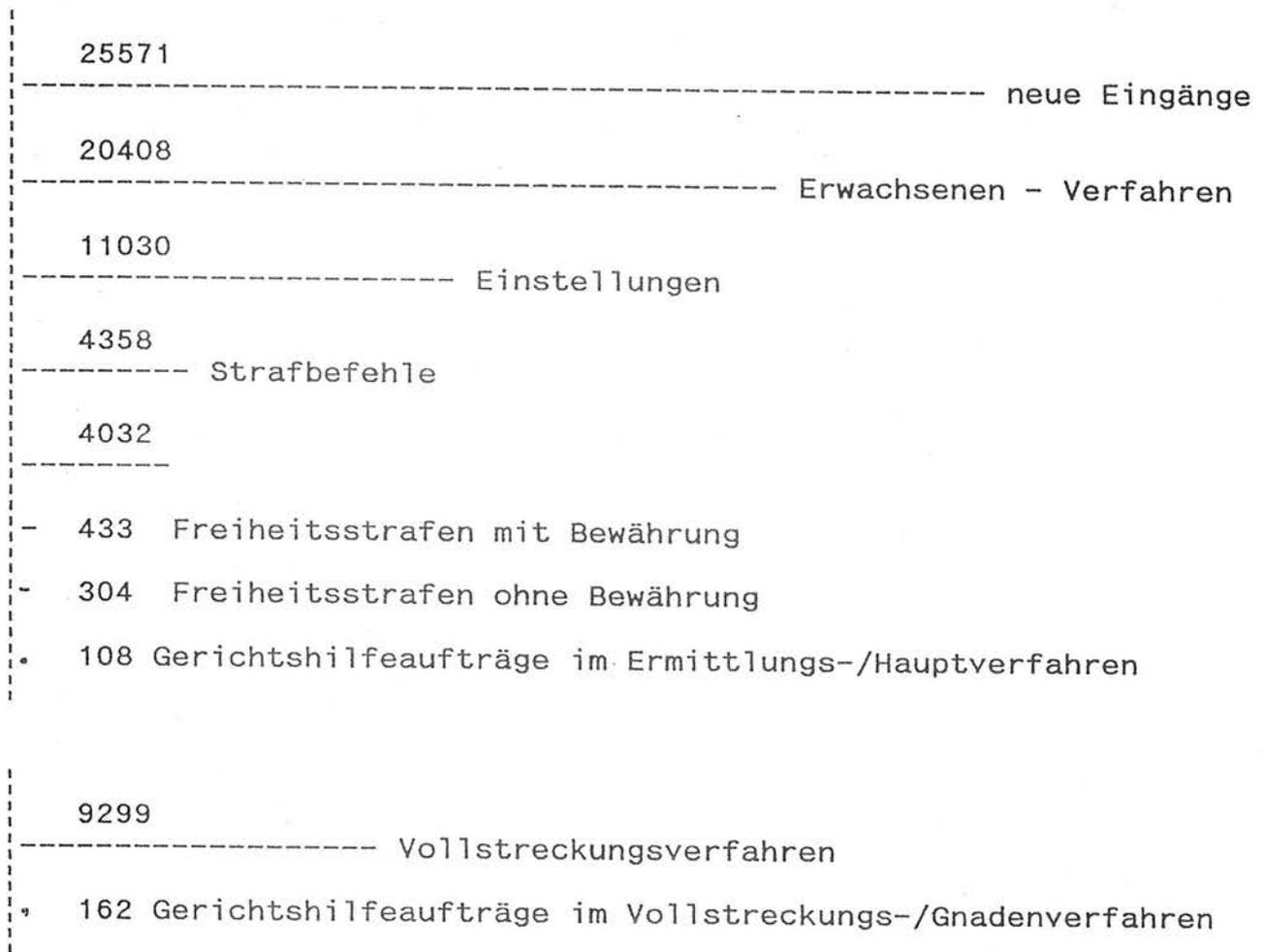


Schaubild 2: Gerichtshelfer H. 1990

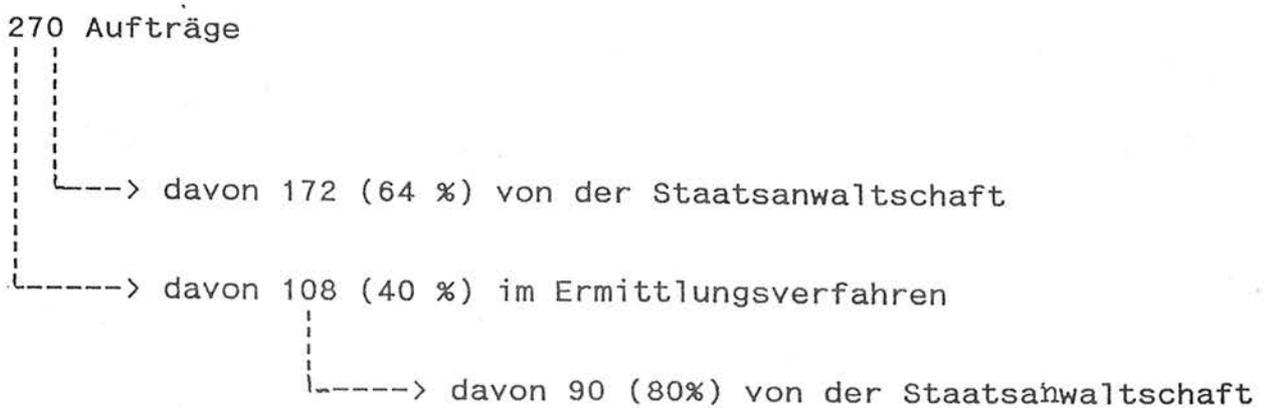
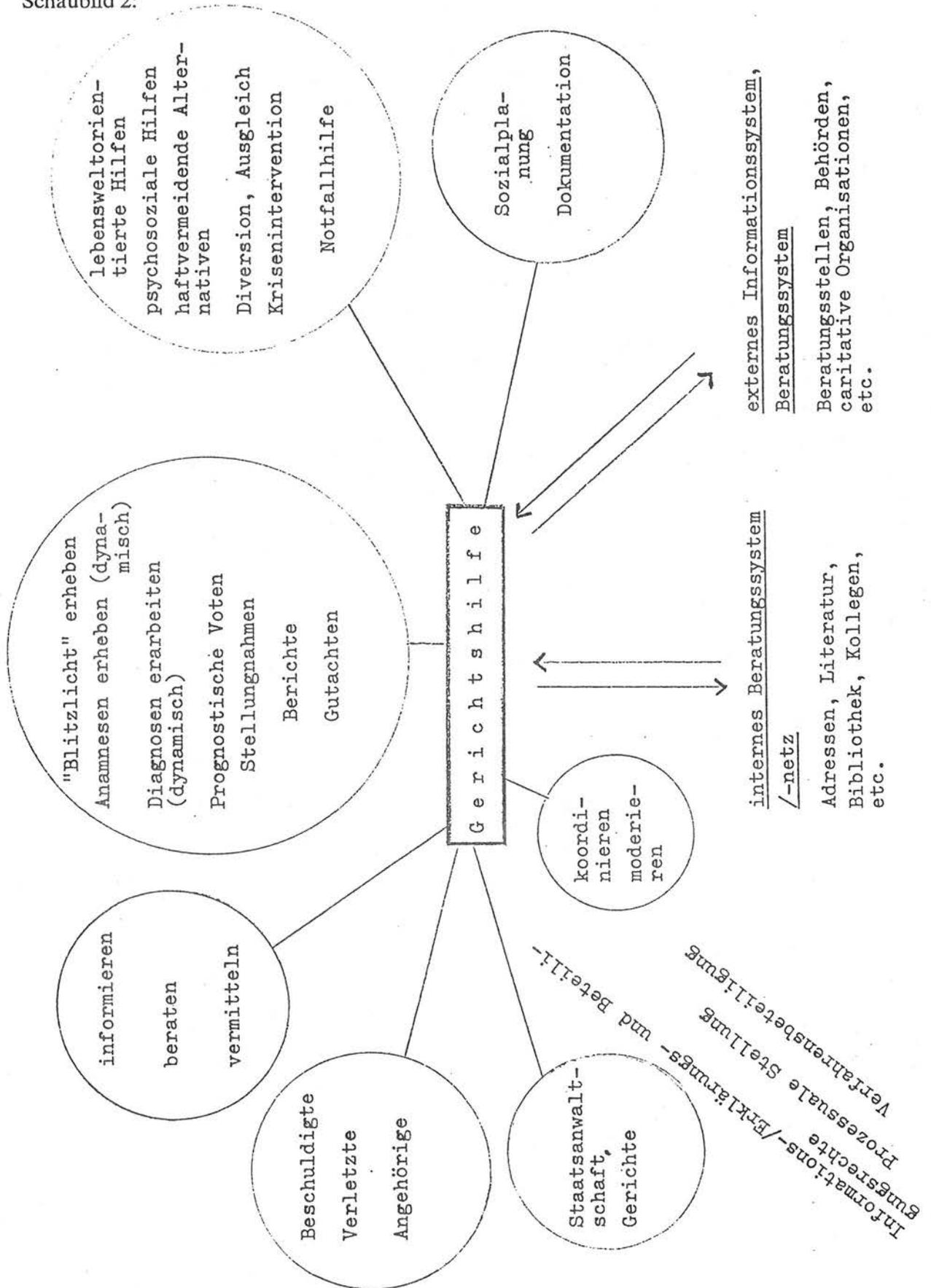


Schaubild 2:



Arbeitskreisergebnis

Bevor wir die Thesen/Forderungen vorstellen, die den Weg der Gerichtshilfe in die Zukunft aufzeigen sollen, fordern wir, daß zunächst der Schritt in die Gegenwart getan wird:

Es muß endlich die verbindliche, gesetzliche Voraussetzung zur Einschaltung der Gerichtshilfe geschaffen werden.

Bis dies erreicht ist, soll die Einschaltung der Gerichtshilfe in AV's (z.B. mit Hilfe von Kriterien-Katalogen) geregelt werden.

Darüber hinaus wollen wir unseren Thesen die Forderung vorausstellen, daß die Einschaltung der Gerichtshilfe zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu geschehen hat.

Thesen/Forderungen der Arbeitsgruppe:

- Strafrechtspflege im sozialen Rechtsstaat ist ohne Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen nicht denkbar.
- Der gesetzliche Auftrag, die für die Verfahrenserledigung/Strafzumessung relevanten Ermittlungen anzustellen, darf sich nicht am Personalstand der Gerichtshilfe orientieren, sondern verlangt grundsätzlich die Einschaltung der Gerichtshilfe bzw. eine Begründung in den Fällen, in denen das nicht geschieht.
- Die prozessuale Stellung des Gerichtshelfers ist nach dem Vorbild des Jugendgerichtshelfers zu gestalten und gesetzlich zu verankern.
- Die Gerichtshilfe sollte verstärkt als Entscheidungshilfe zur Nutzung niedrig-schwelliger Sanktionen bis hin zur Einstellung des Verfahrens eingesetzt werden.
- Es gehört zu den Aufgaben des Gerichtshelfers, die Möglichkeit niedrig-schwelliger Reaktion zu ergründen und vorzuschlagen. (Minderheitsvotum zu dieser These: Zu den Aufgaben der Gerichtshilfe gehören diversionsorientierte Reaktionen).
- Es muß darauf hingewirkt werden, daß alle rechtlichen Ausgleichschancen auch genutzt werden.
- Analog zum Jugendverfahren ist die Gerichtshilfe in allen U-Haft-Fällen einzuschalten. Sie hat auf haftvermindernde Alternativen hinzuwirken.
- In "informativischer Vernetzung" üben die Gerichtshelfer auch betreuende Aufgaben aus, jedoch nur dann, wenn den Klienten eigene Möglichkeiten in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen und andere Institutionen/Einrichtungen nicht vorhanden sind.
- Den Beschuldigten und/oder ihren Vertretern ist das Recht einzuräumen, die Einschaltung der Gerichtshilfe zu erwirken.

40 Jahre Bewährungs(hilfe)zeit - Perspektiven auf bewährter Basis

Arbeitskreis 6

**Moderation: Albert van Heek
Referenten: Günther Kastenhuber
Hartmut Wegener**

Soziale Prognose, Strafrecht und Kriminalpolitik

**40 Jahre Bewährungs(hilfe)zeit -
Perspektiven auf bewährter Basis**

Günther Kastenhuber

Runde Geburtstage, wie sie die Deutsche Bewährungshilfe e.V. jetzt feiern kann, eignen sich besonders gut, reflektierend zurückzublicken, um die Organisationsentwicklung zu überprüfen. Natürlich dürfen die Perspektiven für das Weitergehen in die Zukunft nicht fehlen, denn es besteht bei solchen Anlässen häufig die Gefahr, bei narzißtischer Nabelschau positiver oder negativer Vergangenheit von Organisationen stehenzubleiben. Gerade aus unserem eigenen psychodynamischen Geschehen als Bewährungshelfer wissen wir, daß wir eher Beharrungstendenzen unterliegen, d.h. die Neigung haben, vorhandene Zustände und Verhaltensweisen möglichst nicht zu verändern. Dies ist im Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomen leicht zu begründen, denn gerade von unseren Probanden kennen wir, daß sie die Neigung haben, vorhandene Zustände und Verhaltensweisen möglichst nicht zu verändern und wir wissen um ihre verständliche Angst, Neues zu erproben. Grundsätzlich gilt dieses Phänomen für alle Personen und Organisationen; denn wer begibt sich schon gerne in eine unbekannte Situation persönlicher oder institutioneller Erprobung neuer Verhaltensweisen oder Strukturen.

Bei der Vorbereitung für dieses Thema stellte ich fest, daß meine eigene berufliche Laufbahn als hauptamtlicher Bewährungshelfer, die nun schon über 24 Jahre dauert, sich gut eignet für eine reflektive Rückschau und auch für die perspektivischen Überlegungen. Ich möchte dies tun, indem ich Ihnen möglichst viele Erfahrungen und Einsichten mitteile, d.h. also möglichst wenig auf der kognitiven rationellen Ebene referiere. Durch diese Form meiner Ausführungen erwarte ich mir einen regen Dialog mit Ihnen und eine direkte Austauschmöglichkeit mit Ihren Erfahrungen und Perspektiven.

Dieses für das Referat zugrundegelegte Selbstverständnis ist auch eine der bewährten Erfahrungen meiner Bewährungshilfetätigkeit, die sich während der 40jährigen Geschichte dieser Organisation auch kaum veränderte, nämlich

- daß berufliches Handeln der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im überwiegenden Maße auf den Dialog mit allen am Verfahren Beteiligten ausgerichtet ist. Diese Kommunikation ist dort am fruchtbarsten umgesetzt, wo es praktisches Erfahrungslernen im ständigen Einbau des aktuellen personellen Geschehens ihm hier und jetzt ermöglicht.

Als ich 1967 nach einer Ausbildung als Chemielaborant und relativ kurzer Berufstätigkeit in diesem Beruf, sowie der dreijährigen Ausbildung zum Sozialarbeiter und meinem anschließenden berufspraktischen Jahr und ca. eineinhalbjähriger Tätigkeit in einem Lehrlingsheim in München als Heimleiter, sowie als Erziehungsbeistand beim Kath. Jugendfürsorgeverein, - als Bewährungshelfer in Passau anfang, war ich voller Optimismus, daß Bewährungshilfe relativ schnell die Gefängnisse entleeren würde, weil die Verhängung von Freiheitsstrafen weitgehend unter Strafaussetzung kompensierbar sei. Und ich stand eindeutig auf der Seite der Probandinnen und Probanden, dem schwächsten Glied einer mitleidlosen kalten Gesellschaft. Ohne Zweifel auch eine Sympathie mit den Abweichlern, verständlich aus der 68er Bewegung und einer tiefen inneren Skepsis gegen die Institution Justiz, den Richtern und Staatsanwälten.

Umgekehrt erfuhr ich die Geringschätzung meiner beruflichen Tätigkeit mit folgendem Hinweis seitens des Geschäftsstellenleiters und des damaligen Landgerichtspräsidenten: "Sie müssen sich Ihre Büroräume selbst suchen und wir haben auch keine Möbel für Sie. Suchen Sie sich eine Wohnung, in der Sie auch das Büro mit einrichten können. Falls Sie hierfür Möbel brauchen, können Sie diese in unserer Abstellkammer, wo die ausgesonderten Möbel gelagert sind, aussuchen. Ihr Vorgänger - er war übrigens für die Tätigkeit des Bewährungshelfers 1956 ausgesucht worden, weil er sich früher als Leiter des Reichsarbeitsdienstes besondere Verdienste erworben hatte und geeignete Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen nicht vorhanden waren - hat auch sein Büro in der eigenen Wohnung untergebracht."

Diese Erfahrungen bestätigten das tiefe Mißtrauen gegenüber der Organisation des Helfens von seiten der Justiz, sie waren zugleich Bestätigung der Haltung des überwiegenden Teils der Gesellschaft, die dem beruflichen Handeln, Straftätern mit pädagogischen Hilfen zu begegnen, mißtrauten.

Dieses gegenseitige Mißtrauen, hier der Sozialarbeiter für Straffälligenhilfe und dort die Justiz und die abwehrende Gesellschaft, störte mich zur damaligen Zeit nicht, denn dadurch konnte ich ja in vertrauter Nähe zu dem Probanden und seiner Umgebung bleiben. Es förderte vielmehr mein Bemühen, freundschaftliche Nähe zu den Menschen, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt war bzw. die aus der Strafhaft entlassen wurden, zu suchen. Ich arbeitete mit Begeisterung mit siebzig bis achtzig Probandinnen und Probanden, damals noch zwei Drittel Jugendliche, im überwiegend ländlichen Raum, also mit viel Fahrwegen.

I. Die Berufswirklichkeit

Diese Berufswirklichkeit meiner Anfangszeit hat sich meines Erachtens, von den verbesserten materiellen Bedingungen abgesehen, kaum verändert und wiederholt sich stets.

Denn es ist grundsätzlich keine Frage für jeden der sich für diesen Beruf entschieden hat, daß er den humanistischen Ansatz, nämlich Helfen statt zu Strafen, als den wichtigsten Auftrag ansieht und dieses denke ich, auch der größte Verdienst der Institution Bewährungshilfe ist, daß sie den Beratungs- und Hilfeansatz gesellschaftsfähig machte und ausbaute. Diesem gemeinsamen Ziel, das, so meine ich festzustellen, von allen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern getragen wird, liegen folgende Erkenntnisse zugrunde,

1. daß abweichenes Verhalten, im übrigen auch sonst auffälliges Verhalten, nicht oder nur kaum durch negative Sanktionen abgebaut werden kann, insbesondere nicht durch das Ausgrenzen der betroffenen Personen in Arrest oder Strafvollzug, sondern nur in positives, d.h. nicht schädigendes Verhalten gelenkt werden kann, wenn man die Menschen, um die es geht, zunächst akzeptiert und mit ihnen Verhaltensnormen übt, die nicht sanktioniert werden müssen.
2. Weil es sich bei den Gründen für sozialschädliches, abweichendes Verhalten oft um Sozialisationsdefizite handelt, die in einer fehlenden Achtung des anderen Menschen und seiner Bedürfnisse, aber auch in sehr geringer Selbstachtung, wenn nicht oft gar in Selbsthaß begründet sind, ist die Vermittlung eines positiven Menschenbildes notwendig, was wiederum den Vorrang der Hilfe und Beratung, in Akzeptanz und des Vertrauensaufbaus, weit vor den Überwachungs- und Kontrollansatz setzt.
3. Denn dort, wo die ambulante Beratung und Hilfe beginnt, muß die Beschäftigung mit abweichendem Verhalten auf einer personalen und persönlichen Beziehungsebene stattfinden. Aber nicht auf der Ebene von Therapeut und Patient/Proband, wie sie häufig ärztliche und psychologische Praxen vormachen, sondern in einer Beziehung, die sich als gegenseitig definiert und versteht, in der alle Beteiligten voneinander lernen können und sich gegenseitig in ihren Fehlern und ihrem sonstigen Verhalten akzeptieren und verstehen.
4. Eine solche persönliche Beziehung kann nur hergestellt und durchgehalten werden in einem möglichst selbstbestimmten herrschaftsfreien Rahmen, der frei sein muß von äußeren Zwängen.

II. Die resignativen, hilflosen Tendenzen

Zur Berufswirklichkeit gehört aber auch der Hinweis, daß diese oben erwähnten konstruktiven Kriterien häufig überlagert und überwuchert sind vom Gestrüpp tiefer Enttäuschungen und Resignationen des beruflichen Alltags. Erkennbar an den überwiegend mit beruflicher Überlastung überschriebenen Schlagzeilen der Öffentlichkeitsarbeit von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, den erfolglosen Bemühungen, eine kollegiale Leitungsstruktur institutionell umzusetzen, der erfolglosen Fallzahlreduzierung, dem Abnehmen der Mitgliederzahlen in den Berufsverbänden, der geringerwerdenden

gesellschaftlichen Anerkennung unseres Berufs und letztlich gesamtpolitisch gesehen, geringer politischer Akzeptanz (Stichwort: Alibifunktion) usw. usf.

Zu den resignativen Tendenzen zählt auch meine eigene Erfahrung, daß ich, und da befinde ich mich im Gleichschritt mit vielen älteren Kollegen, eine gewisse Anpassung an die überwiegende Kontrolltätigkeit feststelle, je länger ich in diesem Beruf tätig bin.

Die Ursachen für diese resignativen hilflosen Tendenzen sowie der häufigen Überlastungsgefühle liegen jedoch meines Erachtens weniger im organisatorischen bzw. strukturellen Bereich der Organisation Bewährungshilfe, sondern im Innenverhältnis unseres beruflichen Tuns. Am Beispiel eines Kollegen, der dies in der Supervision berichtete, möchte ich den anderen Hintergrund aufzeigen:

"Der Bewährungshelfer war erst wenige Monate im Dienst, als er am Wochenende aus der örtlichen Presse entnahm, daß ein unter Bewährungsaufsicht stehender junger Mann eine ältere Frau vergewaltigte, ermordete und beraubte. Ihm fuhr es siedend heiß durch den Kopf, daß es sich um seinen Probanden handeln könnte, er setzte sich sofort mit der Polizei in Verbindung, bekam seine Vermutung bestätigt und war für den Rest des Wochenendes, wie er sich selber lapidar ausdrückte, ‚bedient‘. Er war zu nichts anderem mehr fähig, als ständig zu reflektieren, ob er persönlich in irgendeiner Weise diese schreckliche Tat hätte verhindern können. Er hatte Bedenken, zur Rechenschaft gezogen zu werden von seiten des Dienstherrn, der Gerichte und Staatsanwaltschaften, aber auch von der Öffentlichkeit. Dieser Vorfall ließ ihn in eine persönliche und berufliche tiefe Resignation fallen."

Ja, es ist wahr, in kaum einem anderen Zweig sozialer Arbeit werden fortwährend so schwierige Entscheidungen abgefordert, nämlich über Freiheit und Unfreiheit mitzubestimmen und es gilt den ständigen unangenehmen Druck auszuhalten bezüglich der Gefahr neuer schwerer Straftaten oder psychischer Zusammenbrüche. Extrem ausgedrückt und auf das Wesentliche unseres täglichen Handelns reduziert, heißt dies, daß letztlich jede Intervention der Bewährungshelfer/Bewährungshelferinnen im Kontext der drohenden erneuten Straffälligkeit oder des resignativen Ausgestoßenwerdens steht.

Diese beiden sich gegenseitig stets bedrohenden Elemente, nämlich auf der einen Seite die hohe Verantwortlichkeit im Sinne einer anderen Antwort auf Straffälligkeit, auf der anderen Seite der Rückfall in die erneute Straffälligkeit, bedingen meines Erachtens häufig, daß diese Spannung nicht auszuhalten ist und resignative hilflose Tendenzen bewirken. Die Spannung birgt zudem die Gefahr der Übermüdung, des ständigen Sichübernehmens, letztlich der Überlastung.

Auf noch eine dieser Ursachen für die Tendenz zur Resignation, insbesondere nach langjähriger beruflicher Tätigkeit, möchte ich verweisen, nämlich, daß dieses komplizierte Verwaltungshandeln, Verwalten im Sinne des öffentlichen Auftrags zu diesem Tun, kaum oder überhaupt nicht überprüft oder nachgeprüft werden kann. Sozialpädagogische Hilfen, wo sie persönliche Hilfen darstellen, sind deshalb meines Erachtens kaum überprüfbar, weil Projektionen nicht auszuschalten sind. Dies verführt die Öffentlichkeit und die

Politiker zu der ebenfalls resignativen Tendenz, die weitere kriminalpolitische Entwicklung nicht im Ausbau der ambulanten Hilfen, sondern im Ruf nach härterer Bestrafung und der Vergrößerung der Strafvollzugseinrichtungen zu sehen.

III. Die Grenzen der Belastbarkeit

Die oben erwähnten resignativen Tendenzen verführen häufig zur Feststellung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, daß die Grenzen der Belastbarkeit der Organisation erreicht sind. Auch die Vorhaltung von Politikern, daß trotz aller steigender Probandenzahlen und Planstellen die Insassen in den Gefängnissen nicht verringert wurden, teilweise sogar mehr geworden sind, bestärkt die Neigung, die Bewährungshilfetätigkeit eher in der Versenkung verschwinden zu lassen. Bei uns selbst sind die Überlastungsgefühle erkennbar im Abschottungsverhalten gegenüber innovativen Anträgen, in der häufig erlebten Abwehr gegen inhaltliche und strukturelle Neuerungen. Die Grenzen der Belastbarkeit äußern sich auch in der häufig bei Fortbildungen und Supervisionen für ältere Kollegen angetroffenen Erschöpfung, im Burnout-Syndrom, dem völligen Ausgebranntsein.

IV. Möglichkeiten der Veränderung und Verbesserung

Die Möglichkeiten der Veränderung und Verbesserung sind vielfältig. In verschiedenen Variationen und unterschiedlichen Strukturelementen gibt es in den einzelnen Bundesländern bereits Ansätze für Verbesserungen. Im einzelnen nenne ich, ohne eine besondere Gewichtung vorzunehmen,

- a) die Teamarbeit (im Sinne kollegialer Organisations- und Fallarbeit),
- b) die Gruppen- und Einzelsupervision,
- c) die Gruppenarbeit,
- d) berufsbegleitende Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- e) die dienst- und fachaufsichtliche Verantwortung eines Kollegen als Leiter.

Es gibt viele Facetten von Umsetzungs- und Lösungsmodellen dieser genannten Forderungen. Aufgrund der Länderzuständigkeit für die Durchführung der Bewährungshilfe gibt es widersprüchliche und nicht eindeutige, oft von Geschäftsstelle zu Geschäftsstelle unterschiedliche Umsetzungs- und Organisationsmodelle, die leider häufig eher zu Verwirrungen und Unklarheiten bezüglich des strukturellen und methodischen Handelns beitragen.

Teamarbeit und Gruppenarbeit, Supervision sowie dienst- und fachaufsichtliche Leitung in Kollegenhand, lassen sich als qualitätsvolle im Sinne kollegialer Mitverantwortung verstandene Strukturelemente nur durchsetzen, wenn sie institutionalisiert werden. Mir ist bewußt, daß ich mich mit meiner Meinung in einer Minderheitenposition befinde, dennoch scheint mir dieser von mir vorgeschlagene Weg eine Möglichkeit, Stagnation und Destruktion zu überwinden. Überwinden im Verständnis unseres Berufsauftrages, Ge-

gensätzliches und vermeintlich Böses, hier am Beispiel kollegiale Mitverantwortung ist gut und institutionelle Leitung in Kollegenhand ist böse aufgezeigt, anzunehmen und zu integrieren.

Vergleichbar halte ich meinen Vorschlag mit der Entscheidung vor 40 Jahren, die Bewährungshilfe nicht bei einem privaten Träger, sondern beim öffentlichen Dienst, mittlerweile überwiegend im Justizressort anzusiedeln. Diese damals und heute von sozialpädagogischer Seite umstrittene Entscheidung scheint mir mittlerweile vom überwiegenden Teil der Kolleginnen und Kollegen nicht mehr in Frage gestellt. Kritisches Korrektiv muß allerdings für alle diese Perspektiven das Ziel sein, das Strafrecht weiter auszubauen im Sinne Hilfe statt Strafe, Wiedergutmachung anstatt Verletzung, Eingliederung anstatt Isolierung, daß sich dieses unser gemeinsames humanistisches Ziel immer mehr durchsetzt und bewährt.

Verwendete Literatur:

1. **Waldefried Pechtl**, Linz Oö, 1989, "Zwischen Organismus und Organisation". Wegweiser und Modelle für Berater.
2. **Fulbert Steffensky**, Hamburg, NDV 6/91, "Wir werden dir schon helfen!" Überlegungen zu Hilfe und Strafe in der gegenwärtigen Gesellschaft.
3. **Eduard Naegli**; Kindler Verlag 1967, "Das Böse und das Strafrecht".
4. **Günther Kasthuber**, Schriftenreihe Deutsche Bewährungshilfe e.V., 1990, Binnenstruktur sozialer Arbeit in der Justiz.
5. **Herbert Leirer**, Wien, SUB 2/91, Zukunft der Bewährungshilfe.
6. **Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer**, Eigenverlag, 1991; Bewährung und Bewährungshelfer in Bayern.
7. **Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer**, Rundbrief 1/2 - 91; Positionspapier der ADB.
8. **Information für Bewährungshelfer**, ÖTV Bayern 3/91, Standards der Bewährungshilfe.

Arbeitskreisergebnis

Albert van Heek

1. Beratungsergebnisse (Thesen und Stichworte)

1.1 *Bewährtes an der Bewährungs(hilfe)zeit aus Sicht der Referenten*

Abweichendes Verhalten läßt sich eher durch ambulante als durch stationäre Maßnahmen (Arrest, Vollzug) korrigieren.

Begegnung der Probanden mit einem positiven Menschenbild, Arbeit mit personalen Ansätzen, Nutzung der Amtsmacht/Funktionsmacht zur - soweit möglich - gleichberechtigten Beteiligung von Probanden an der Gestaltung des Betreuungsprozesses.

Rahmenbedingungen: Ressortierung bei der Justiz, Gestaltungsspielräume, Eigenverantwortlichkeit.

Nicht-einseitige Festlegung auf bestimmte Menschen- und Gesellschaftsbilder, (Kriminalitäts-) Theorien und Handlungskonzept und Offenheit für Vielfältigkeit.

Spannungen aushalten können, auf Distanz gehen, um klarer sehen zu können (z.B. durch Supervision).

Günstige Kosten-Nutzenanalyse.

Einzelbetreuung einschließlich Ergänzung durch andere Ansätze (z.B. Gruppenarbeit).

1.2 *Ergebnisse aus der Gruppendiskussion (zu Einzelaspekten der Referate)*

Bewährt hat sich die ambulante gegenüber der stationären Hilfe, weil Persönlichkeitsrechte und persönliche Beziehungen weitestgehend aufrechterhalten bleiben, der bisherige Lebensraum nicht verlassen wird und die Gestaltungsspielräume größer sind.

Bewährt hat sich die soziale Kontrolle als stützendes Element bei der Bewältigung diverser Probleme.

Bewährt hat sich die namentliche Bestellung wegen der guten Chance zur Herstellung persönlicher Beziehungen, der Nutzung garantierter Gestaltungsspielräume, der Erhöhung der Verbindlichkeit und der Eigenverantwortung und des damit verbundenen Fehlens abgestufter Verantwortung im Betreuungsprozeß.

Bewährt hat sich die Ressortierung bei der Justiz. Gründe: Bewährungshilfe ist ein Stachel in der Justiz, die Justiz ist selbst mitverantwortlich für die Einlösung der Konsequenzen, die sich aus ihrer Rechtsprechung ergeben, Nähe zum Richter.

Gegenargumente: Reglementierung, Verbeamtung, Gefahr der Anpassung und Überbewertung von Verwaltungsaspekten, Nähe zum Richter kann auch von sozialen Diensten außerhalb der Justiz hergestellt werden.

1.3 Perspektiven

Die folgenden Perspektiven knüpfen nur zum Teil an die Diskussion über Bewährtes an, da hier noch neue Aspekte in die Diskussion eingeführt wurden.

Bewährungshelfer/innen sollten stärker befähigt werden, vorhandene Spannungsverhältnisse (vgl. Referat Gillich) konstruktiver zu nutzen, sie auch als Chance zu begreifen.

Es ist wichtig, schnell auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren zu können. Dazu gehören die ständige Offenheit für gesellschaftliche Veränderungen, eine permanente Ziel-Mittel-Diskussion, regelmäßige Durchführung von Evaluationen und die Bereitschaft, auch mit unkonventionellen Mitteln (neue Wege) auf veränderte Bedingungen zu reagieren.

Vorhandene Fähigkeiten einzelner Bewährungshelfer/innen sind besser zu nutzen (neue Formen der Organisation vorhandener Kompetenzen; wechselseitige Serviceleistungen Einzelner bzw. von Arbeitsgruppen für die Kollegenschaft einer Dienststelle).

Es sind Bedingungen zu schaffen, damit bestimmte Arbeitsansätze (z.B. Projekte und Gruppenarbeit) unbürokratisch durchgeführt werden können.

Zu Fördern ist die Kooperation von und mit Privatinitiativen (Selbsthilfegruppen).

Zu überprüfen sind die Kriterien für die Unterstellung von Probanden sowie der rechtliche und sozialarbeiterische Sprachgebrauch.

2. Kurzkomentar des Moderators

Der Arbeitskreis, durchgehend mit ca. 25 - zum Teil wechselnden - Teilnehmern/innen besetzt, tat sich zunächst schwer, eng am Thema zu diskutieren. Offensichtlich ist es ungewöhnlich und daher beschwerlich, den Blick zeitweise ausschließlich auf die Licht- und nicht nur auf die Schattenseiten des Berufes zu lenken. Ob dies eine naheliegende Konsequenz aus der überwiegend defizitorientierten Perspektive von Sozialarbeit ist, kann an dieser Stelle nur gemutmaßt werden. So betrachtete es der Moderator wiederholt als seine Aufgabe, in den sich den Inputs der Referenten anschließenden Diskussionen immer wieder Befürchtungen entgegenzutreten, die Betrachtung positiver Aspekte könne den Blick für Probleme verschleiern oder diese gar verdrängen. Erst nachdem hinreichend klar war, daß es weder um Verdrängung noch um Schönfärberei ging, konnte die Gruppe zunehmend konstruktiv und intensiv das Thema diskutieren.

Die bei der Diskussion gemachte Erfahrung, daß es offensichtlich mehr Positives/Erfolgreiches/Bewährtes gibt als gemeinhin zur Kenntnis genommen und so auch nach außen vertreten wird, hat sicherlich bei vielen Teilnehmern/innen zu einer Modifikation des beruflichen Selbstbildes beigetragen.

Die aus einer solchen Modifikation sich ergebenden Konsequenzen liegen auf der Hand: In dem Maße, wie sich ein Beruf stärker unter der Erfolgs- denn unter der "Jammertalperspektive" wahrnimmt und darstellt, wird sich das Fremdbild des Berufsstandes positiv verändern. Das wiederum hat Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl der Berufsangehörigen, das in der Sozialarbeit allgemein, speziell auch in der Bewährungshilfe, nicht immer hoch ausgeprägt zu sein scheint.

Die Beratungsergebnisse, die sicherlich nicht eine erschöpfende Behandlung des Themas spiegeln, können und sollen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Medaille "Bewährtes" zwei Seiten hat. Auf der einen Seite stehen die jeweils individuellen Kompetenzen der professionell Tätigen, auf der anderen Seite die (strukturellen) Rahmenbedingungen, die entscheidend mit dafür ausschlaggebend sind, wie gut der berufliche Auftrag gelingen kann. Wichtig bleibt, beide Ebenen sauber voneinander zu trennen, damit die Analyse, Interpretation und Bewertung des Bewährten trennscharf bleibt. Außerdem ist diese Unterscheidung bedeutsam für die Identifizierung entsprechender Verantwortlichkeiten.

Die Frage nach dem Bewährten beinhaltet immer auch die Frage nach den Bewertungskriterien. In den Diskussionen darüber wurden zwei wichtige Probleme deutlich. Einerseits fehlt es offensichtlich an genügend konsensfähigen Kriterien, woran Bewährtes/Erfolgreiches/Effektives gemessen werden kann. Andererseits gibt es nicht-argumentativ belegte Selbstläufer; hier werden - und wurden schon immer - bestimmte Sachverhalte als gut eingeschätzt, ohne dafür eine hinreichende inhaltliche Begründung zu haben. Vielleicht führt die aktuelle Diskussion über Standards da ein Stück weiter.

Insgesamt gesehen war die Arbeit in der Gruppe sehr erfreulich. Die Beteiligung war rege, der Meinungs austausch - trotz aller Gegensätze - fair und konstruktiv und das Ergebnis, so die einhellige Meinung, hilfreich. Schade, daß die Referenten wegen anderer Verpflichtungen nicht alle durchgängig anwesend sein konnten.

Der Berufsgruppe möchte ich wünschen, daß der Blick auf Bewährtes fest institutionalisiert wird. So könnte man zum Beispiel über eine kontinuierliche Herausgabe von "Erfolgsbilanzen", jenseits von Erlaßquoten, nachdenken. Vorstellbar ist auch eine ständige Rubrik in der Zeitschrift "Bewährungshilfe", in der regelmäßig Erfolgreiches publiziert wird; eine gute Möglichkeit, sich wechselseitig durch Anregungen zu bereichern.

Die Moderatorenfunktion habe ich gerne und wohl auch engagiert ausgeübt. Gelegentlich habe ich es bedauert, nicht in einer Rolle gewesen zu sein, die mir mehr Raum für persönliche Beiträge gegeben hätte.

Für das, was ich von der Gruppe bekommen habe, an dieser Stelle noch einmal einen herzlichen Dank.

Süchte und Suchtgefahren die Herausforderung bleibt

Arbeitskreis 7

**Moderatorin: Michaela Schreiber
Referenten: Thomas Bader
Peter Kühnel**

Süchte und Suchtgefahren - die Herausforderung bleibt

Thomas Bader

Suchterkrankungen gehören nach wie vor zu den häufigsten Erkrankungen in der Bundesrepublik. In den alten Bundesländern - das Referat bezieht sich bei allen Zahlenangaben auf die alten Länder - muß heute von 2,5 Millionen Alkoholabhängigen, 500.000 bis 600.000 Medikamentenabhängigen und mindestens 100.000 Drogenabhängigen ausgegangen werden.

Die Herausforderung bleibt - trotz aller öffentlicher Aufklärung und Präventionsmaßnahmen wird die Anzahl der Abhängigen und Abhängigkeitsgefährdeten nicht geringer. Obwohl die Behandlungsmöglichkeiten in den letzten 10 Jahren erheblich verbessert wurden, das Netz der Beratungsstellen erweitert wurde und die Anzahl der Behandelten zunahm, gibt es noch große Lücken in der Versorgung Abhängiger zu beklagen.

Für die Behandlung Alkoholabhängiger steht heute ein qualitativ gut ausgestattetes Netz von Fachkliniken mit erfahrenem Personal zur Verfügung. Dies ist u.a. ein Ergebnis der Empfehlungsvereinbarung Sucht von 1978, nach der die Zuständigkeit der Leistungsträger für Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlungen und die Ansprüche an eine solche Behandlung geregelt sind. Mit dem gehobenen Behandlungsangebot der für die Entwöhnungsbehandlungen zuständigen Fachkliniken wird aber auch zunehmend deutlicher, daß viele Alkoholabhängige in einem solchen Behandlungssetting überfordert sind. Wienberg zeigt, daß die Fachkliniken mit ihren ca. 24.000 durchgeführten Entwöhnungsbehandlungen von der Gesamtprävalenz der Alkoholabhängigen nur ca. 0,8 % erreichen.

Nach dieser Studie werden in den Suchtberatungsstellen 4,4 % der Alkoholabhängigen erreicht (Tabelle 1). Die psychiatrischen Abteilungen und Krankenhäuser behandeln weitere 3,3 % und über die öffentlichen Gesundheitsämter und sozialpsychiatrischen Dienste kommen weitere 4,4 % in Kontakt mit einer Fachberatung. Die Anzahl der Kontakte zu Alkoholabhängigen durch die Familienfürsorge oder andere soziale Dienste, die Obdachlosen- und Nichtseßhaftenhilfe, Krisendienste, Polizei, Ordnungsbehörden und Be-

währungshilfe, Heime, Treffpunkte und Kontaktstellen, sowie durch die betriebliche Suchtkrankenhilfe ist nicht bekannt, mit Sicherheit aber von erheblicher Bedeutung. Am meisten Kontakte zu Alkoholabhängigen haben internistische und chirurgische Abteilungen in Allgemeinkrankenhäusern (24 %) und niedergelassene Ärzte (70 %). Diese Untersuchung macht deutlich, daß der weitaus größte Teil der Betroffenen sich nicht in der qualitativ gehobenen Behandlung der Fachkliniken und Fachberatungsstellen befindet. Von einem guten Behandlungsangebot kann aber nur die Rede sein, wenn die Mehrzahl der Betroffenen davon profitiert. Gerade diejenigen Betroffenen, die nicht genügend motiviert sind und sozial eher verelendet sind, brauchen besonders viel und gute Hilfsangebote. Hier liegt ein Mißverhältnis vor.

**Kontaktdichte in den Versorgungs-Sektoren
(Überschneidungen unberücksichtigt!)**

	% der Gesamt-Präv.	Kontakte je 100.000 Einw.
Gesamt-Prävalenz	ca. 100%	4.000
Sektor I: "Randzone"		
- Fachberatungsstellen (freie Träger)	ca. 4,4%	180
- Fachkliniken (freie/gewerbl. Träger)	ca. 0,8%	33
Sektor II: "Kernzone"		
- Psychiatr. Krankenhaus u. Abt. (öffentl. und freie Träger)	ca. 3,3%	132
- Gesundheitsämter/SpSDs	ca. 4,4%	175
- Familienfürsorge/andere soz. Dienste		?
- Obdachlosen-/Nichtseßhaftenhilfe		?
- Krisendienste, Polizei, Ordnungsbehörden		?
- Heime, Betreutes Wohnen		?
- Treffpunkte, Kontaktstellen		?
- betriebl. Suchtkrankenhilfe, berufl. Reha		?
Sektor III: "Dunkelzone"		
- Allg. Krankenhäuser (Innere/Chirurgie)	ca. 24%	975
- Niedergelassene Ärzte	ca. 70%	2.800

Das Mittel der Wahl für die Behandlung Drogenabhängiger ist in der Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr 20 Jahren die langzeittherapeutische Behandlung. Diese Behandlung erstreckt sich über einen Zeitraum zwischen 9 und 18 Monaten und findet in der Regel in sogenannten Therapeutischen Gemeinschaften statt. Für eine solche Behandlung stehen etwa 3000 Betten zur Verfügung. Dem gegenüber sind für die ambulante Betreuung, Beratung und therapeutische Unterstützung von den über 1000 Suchtberatungsstellen etwa 300 für die Betreuung Drogenabhängiger ausreichend qualifiziert.

Ebenso wie bei der Behandlung Alkoholabhängiger haben sich die Behandlungsansätze für Drogenabhängige in den letzten Jahren verändert. Der früher sehr pädagogisch orientierte Betreuungsansatz wurde ergänzt durch psychotherapeutische Behandlungsmerkmale mit einem differenzierten Grundverständnis von Ursachen und krankheitstypischen Merkmalen der Drogenabhängigkeit. Die meisten Behandlungseinrichtungen haben ihre Vorbedingungen zu Beginn einer Behandlung erheblich gesenkt, sie gehen vielmehr davon aus, daß die Motivation und das Einlassen auf die Behandlung erst zu Beginn der Behandlung entwickelt werden muß.

Das Durchschnittsalter der Drogenabhängigen in den Behandlungseinrichtungen nimmt ebenso zu (26 Jahre) wie bei der polizeilichen Feststellung der sogenannten Erstkonsumenten. Tabelle 2 zeigt, daß seit 1988 der Anteil der über 24jährigen überwiegt.

Einstiegsalter von Konsumenten "harter Drogen in der Bundesrepublik (Tab. 2)

Alter	1979	1988	1989
< 24	80%	48%	45%
> 24	20%	52%	55%
	N = 5673	N = 7456	N = 9837

Geschätzte Altersverteilung Drogenabhängiger

Alter	N
< 21	9.000
21 - 25	21.000
26 - 30	20.000
> 30	15.000
Σ	65.000

Von den 266 Klienten, die 1990 in den Langzeittherapieeinrichtungen der Drogenhilfe Tübingen behandelt wurden, kamen ca. 20 % aus der Haft (Tabelle 3).

1990: Letzter institutioneller Aufenthalt (Tab. 3)

U-Haft	: 10 (4%)
JVA, Strafhaf	: 40 (15%)
stationäre Klinik (nicht Entzug)	: 9 (3%)
Klinik zur Entgiftung	: 170 (64%)
andere stationäre Therapie	: 4 (2%)
Übergangseinrichtung	: 6 (2%)
sonstige Institution	: 3 (1%)
keine Institution	: 17 (6%)
keine Angaben (missing)	: 7 (3%)
Σ	: 266 (100%)

Die strafrechtliche Situation der Drogenabhängigen bei Aufnahme zur stationären Therapie in einer Einrichtung der Drogenhilfe Tübingen e.V. zeigte 1990, daß lediglich 23 % keiner Strafverfolgung und Auflage unterlagen (Tabelle 4). Therapieeinrichtungen, die nach der staatlichen Anerkennung gemäß dem Betäubungsmittelgesetz arbeiten, müssen davon ausgehen, daß etwa zwei Drittel bis drei Viertel ihrer Klienten mit eingeschränkter Therapiemotivation die Behandlung beginnen. (Tab. 4)

Keine Auflagen, Sanktionen	: 61 Kl. (23%)
Offenes Verfahren	: 69 Kl. (26%)
demnächst Verhandlungstermin	: 13 Kl. (5%)
demnächst Haftantrittstermin	: 6 Kl. (2%)
Haftbefehl	:
Haftbefehl außer Verzug ges.	: 15 Kl. (6%)
"einfache" Bewährung	: 59 Kl. (22%)
Bewährung mit Therapieauflage	: 34 Kl. (13%)
Führungsaufsicht	: 3 Kl. (1%)
Begnadigung	:
§ 31 BtmG (Kronzeugenregel.)	: 4 Kl. (2%)
§ 35 BtmG	: 50 Kl. (19%)
§ 37 BtmG	: 3 Kl. (1%)
drohender Entzug des Erziehungsrechts	: 4 Kl. (2%)
sonstiges	: 4 Kl. (2%)
unklar	: 14 Kl. (5%)
keine Angaben (missings)	: 13 Kl. (5%)
Σ	: 266 Kl. (100%)

Entsprechend sehen die Behandlungskonzepte eine der Orientierung dienende Eingangs- oder Orientierungsstufe vor. Dem folgt die intensivtherapeutische Phase, die der Kernbehandlung entspricht. Die Behandlung schließt in der Regel mit der Adaptionphase, dem Übergang von der beschützten Therapiestätte in die normale Außenwelt, ab. Während dieser Phase sind die einschränkenden Regeln weitgehend aufgehoben und es werden Arbeitserprobungen durchgeführt. Die Prognose zur Drogenfreiheit ist günstiger, wenn an die Behandlung eine ca. 12monatige Nachsorge in Form betreuten Wohnens anschließt. In diesem Betreuungsabschnitt steht die Eigenverantwortung des Klienten im Vordergrund und die therapeutische Betreuung beschränkt sich auf regelmäßige Gruppengespräche und auf die zur Bewältigung des Lebensalltags ausgerichteten Einzelgespräche und Kriseninterventionen. Die stationäre Behandlung Drogenabhängiger erfolgt heute auf der Grundlage eines Gesamtbehandlungskonzepts, das sich an den individuellen Behandlungserfordernissen des Drogenabhängigen orientiert und ist in der Regel zeitlich flexibel gestaltet (Tabelle 6 siehe letzte Seite).

Stationäre Behandlung Drogenabhängiger - Behandlungsablauf:

Entgiftung	0 4 Tage - 14 Tage
Orientierungsstufe	2 - 3 Monate
Intensivtherapie	6 - 9 Monate
Adaptionphase	3 - 4 Monate
Betreutes Wohnen Nachsorge	12 - 18 Monate

Obwohl die Akzeptanz der Langzeittherapieeinrichtungen bei Drogenabhängigen in den letzten Jahren offensichtlich zugenommen hat, muß doch konstatiert werden, daß mit den vorhandenen ca. 3000 Behandlungsplätzen der weitaus kleinste Teil der Abhängigen erreicht werden kann. Ähnlich wie im Alkoholbereich, muß davon ausgegangen werden, daß für einen großen Teil der Drogenabhängigen die Behandlung in einer Langzeittherapie aus ihrer Situation heraus unvorstellbar erscheint. Diese Erkenntnis und die lebensbedrohliche Gefährdung durch AIDS sind Motor für die Diskussion um eine medikamentengestützte Betreuung und Behandlung. In der zeitweilig sehr emotional und kontrovers geführten Methadondiskussion wurde gerne auf die Erfahrungen in der Schweiz, den Niederlanden und USA verwiesen. Ohne zu bezweifeln, daß auch der Weg über eine Substitutionsbehandlung für manche Abhängige die geeignete Behandlungsmaßnahme ist, muß doch im Vergleich zu anderen Ländern unterschieden werden, daß in Deutschland ein Betreuungs- und Behandlungsangebot unvergleichbarer Größenordnung besteht. Mit den vorhandenen Erfahrungen und ausgehend von einem - zwar noch auszubauenden - Netz von Beratungsstellen und stationären Einrichtungen sind Voraussetzungen gegeben, mit neuen Betreuungs- und Behandlungsangeboten mehr als Substitutionsprogramme als Hilfsangebote anzubieten.

Die Herausforderung im Suchtbereich heißt, denjenigen Betroffenen Hilfsangebote nutzbar zu machen, die von dem bestehenden System nicht hinreichend partizipieren können. Die Gründe für den Ausschluß einer so großen Zahl Betroffener liegen offensichtlich nicht in der Qualität der Angebote, sondern vielmehr in einem auf eine Minderheit zugeschnittenen Therapieangebot, die genügend soziale Fertigkeiten und Mitwirkungsbereitschaft für die Therapie besitzen. Die gegenwärtige Versorgungssituation Suchtkranker kann, zugespitzt formuliert, folgendermaßen charakterisiert werden: Die mitwirkungsbereiten, motivierten und damit prognostisch günstigeren Patienten erhalten die bessere Behandlung. Ohne den Anspruch zu verfolgen, jeden Menschen mit einer optimalen Behandlung "beglücken" zu wollen, muß doch gefragt werden, ob diese sich in den letzten Jahren eingeschlossene Aufteilung richtig ist. Wenn allenthalben beklagt wird, daß die Suchtarbeit von so wenig Erfolg beschieden sei, darf nicht nur das bestehende Angebot überprüft werden, sondern es muß vor allem untersucht werden, ob dieses Angebot *denn ausreichend für das breite Spektrum der Abhängigkeitskranken* ist.

Das Ziel veränderter und neuer Behandlungsansätze muß vor allem sein, die Erreichbarkeit potentiell Gefährdeter und Abhängiger zu erhöhen. Als erster Ansatzpunkt bietet sich hier die Entgiftungsbehandlung an. Es ist weder bei Alkoholkranken noch bei Drogenabhängigen keinesfalls Standard, eine auf das Wesen der Abhängigkeitserkrankungen bezogene Behandlung anzubieten. Die Entgiftungsbehandlung reduziert sich nach heutiger Praxis viel mehr auf die körperlichen Anteile während des Entzugs. Gerade in der Entgiftungsbehandlung bestehen aber erhebliche Chancen, die Problematisierung des Suchtverlaufs und der Abhängigkeitsmerkmale zu initiieren und darüber hinaus auf eine weitere Auseinandersetzung motivierenden Einfluß zu nehmen. Dies allerdings erfordert grundlegend ein anderes Behandlungssetting. Die Behandlungsdauer darf nicht mehr auf die bisherigen 6 bis 14 Tage reduziert bleiben, sondern muß ausreichend Zeit für die körperliche Regeneration und erste motivationale Arbeit zulassen. Der dafür erforderliche Zeitraum wird in der Regel ca. 6 Wochen betragen. In dieser Zeit besteht die Möglichkeit einer **deutlich qualifizierteren Einschätzung** über Weiterbehandlungschancen und einer ersten Orientierung für den Patienten. Alkoholkranke könnten tragfähige Kontakte zu Selbsthilfegruppen aufnehmen, es könnte die Überleitung in eine Entwöhnungsbehandlung angebahnt werden, es könnten Angehörige in mehrmaligen Gesprächen in die Behandlung mit einbezogen werden.

Drogenabhängige hätten über eine solche Basisbehandlung in einem Zeitraum von 6-12 Wochen die Chance, aus einer ersten Stabilität eine freie Entscheidung für ihren weiteren Weg - mit oder ohne Behandlung - zu treffen. Dies gilt vor allem für Drogenabhängige, die sich vor ihrer Entgiftungsbehandlung nicht für weitere Hilfsmaßnahmen entscheiden konnten. Sofern der Drogenabhängige sich in einem solchen Betreuungsrahmen nicht für eine Rückkehr ins Drogenmilieu entscheidet, sollten die für ihn angemessenen und nicht überfordernden weiteren Betreuungsstufen geplant werden. Es könnte sich dabei sowohl um ambulante Betreuung oder Therapie, stationäre Kurzzeit- oder Langzeittherapie oder Formen betreuten Wohnens handeln. Ein solches Ausstiegsangebot wird gegenwärtig im Rahmen eines Bundesmodellprogramms unter dem Titel "Kompakttherapie" in 12 Modellprojekten erprobt.

Das Bundesgesundheitsministerium als Initiator des Modells geht von der Annahme aus, daß ältere Drogenabhängige (sogenannte "Altfixer") **keine geeigneten Ausstiegshilfen** über Langzeittherapieangebote erhalten. Für diese Gruppe ist eine kurzfristige stationäre Unterstützung bei deutlich mehr Eigenverantwortung angemessener und vom Setting her eher akzeptabel. In der Diskussion um die geeignete Zielgruppe für ein solches Hilfsangebot wird auch an Drogenabhängige gedacht, die erst kurzfristig in der Drogenszene verhaftet sind. Ganz sicher sind solche Angebote auch für Rückfällige geeignet, die durch frühzeitige Intervention einem tieferen Abgleiten in die Drogenszene entgehen könnten.

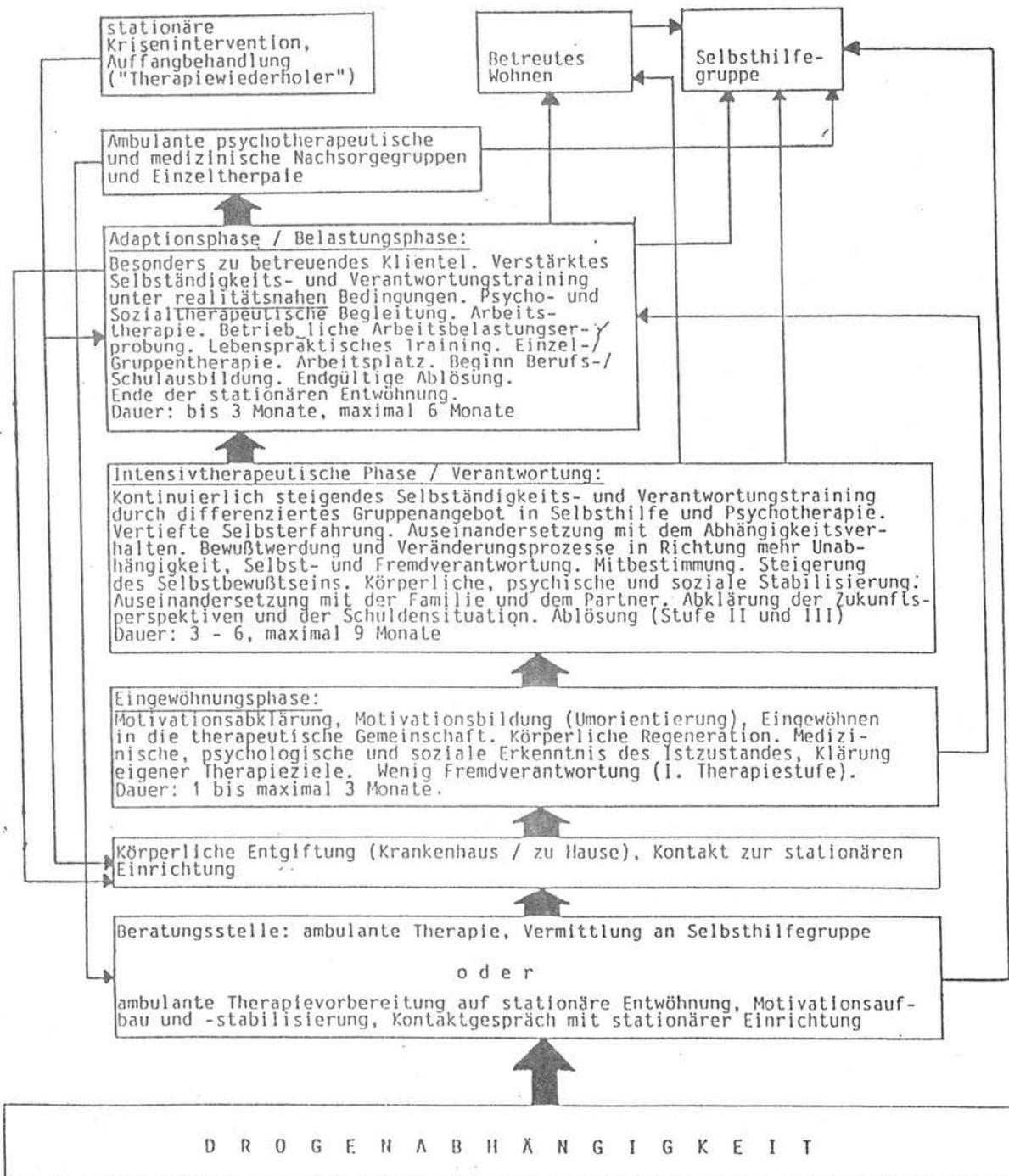
Ein solches Behandlungssystem erfordert in weiten Teilen ein Umdenken gegenüber der alten Praxis. Die durchaus bewährte Form der Behandlungskette - Beratung-Entgiftung-Langzeittherapie - gilt nicht mehr per se. Die Möglichkeit differenzierter Behandlungsansätze basiert auf einer individuellen Gewichtung der Suchtgenese des Betroffenen. Erfahrungen aus der Psychotherapie zeigen, daß die Bereitschaft zur Veränderung eines Menschen von vielen Faktoren abhängt und nie gleichbleibend stark ist. Interventionen werden dann erfolgreich sein, wenn sie weder überfordern noch unterfordern. Die vielen in der Drogenarbeit entwickelten und erprobten therapeutischen Hilfsangebote werden ergänzt durch neuere Modelle, die in den letzten Jahren implantiert wurden, ihre Wirkung erst optimal erzielen, wenn sie aufeinander abgestimmt und vernetzt genutzt werden können.

Die Vernetzung verschiedener Hilfsangebote erfordert das aufeinander Abstimmen der Maßnahmen innerhalb einer Region. Dabei gilt es, gewachsene Strukturen zu berücksichtigen und den besonderen Erfordernissen der Region gerecht zu werden. Im **Gegensatz zur psychiatrischen Versorgung** und dem Behandlungsangebot für Alkoholabhängige kann sich die Vernetzung eines Drogenhilfesystems auf eine größere Region beziehen, da es sich zahlenmäßig um eine kleinere Gruppe zu Betreuender handelt. Wichtig ist vielmehr, daß die in einem vernetzten System arbeitenden Institutionen echte Kooperationsvereinbarungen treffen und nicht nur Lippenbekenntnisse abgeben. Kooperationsvereinbarungen beinhalten das Recht auf gegenseitige Inanspruchnahme. Mit einem solchen Behandlungssystem wird es sehr viel einfacher als bisher, nicht ausreichend abgedeckte Bereiche mit in das Behandlungs- und Betreuungsangebot miteinzubeziehen und auf Veränderungen im Drogenbereich schneller zu reagieren. Als ein Beispiel sei die sehr unterschiedliche Integration der Bewährungshilfe und der Jugendgerichtshilfe in der Drogenarbeit genannt.

Die Zusammenarbeit von Drogenberatungsstellen und z.B. Bewährungshilfe darf nicht von Zufällen wie freundschaftlichen Kontakten und "gut miteinander können" abhängig sein. Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen müssen ungeachtet ihrer bewährten und erfolgreichen Hilfsangebote in der Lage sein, adäquate Hilfsangebote für Drogengefährdete und -abhängige anzubieten, die aufgrund überlagernder Problemkonstellationen wie z.B. Haft, primär an andere Beratungs- und Betreuungsinstanzen gebunden sind. Den Herausforderungen im Drogenbereich kann heute mit einem gut entwickelten Hilfesystem begegnet werden, wenn eine Intensivierung der Angebote *zwischen* ambulanter Betreuung und stationärer Langzeittherapie erfolgt. Diese, auch als komplementär zu bestehenden Bereiche, sollten Wohn- und Freizeitprojekte, Arbeitsprojekte, Tagesstätten,

Notschlafstellen und Nachtkliniken, Krisendienste und betreute Wohnformen unterschiedlicher Betreuungsintensität umfassen. Die Umsetzung solcher einander vernetzter Hilfsangebote darf nicht an der Schwierigkeit der Kostenzuständigkeit scheitern. Je klarer und eindeutiger die mit den Betroffenen arbeitenden Berufsgruppen sich über die Vielfältigkeit der Wege aus der Drogenabhängigkeit sind, desto deutlicher können die Erwartungen an Politik und Gesetzgeber formuliert werden.

Tabelle 6: Gesamtbehandlungskonzeption Drogenabhängiger



Arbeitskreisergebnis

Michaela Schreiber

Das Referat von Thomas Bader gab einen umfassenden Überblick über das System der Drogenhilfe in den alten Ländern; es zeigte ferner neuere Entwicklungen der Drogenhilfe und Veränderungen in der Klientel auf. Peter Kühnel stellte aus der Sicht der Bewährungshilfe Probleme und Schwierigkeiten dar, die sich aus der Betreuung dieser Klientel für den Bewährungshelfer ergeben. Ausgehend von diesen Referaten diskutierte die Gruppe folgende Themen:

1. Welchen Anteil hat die Suchtproblematik in der Arbeit des Bewährungshelfers, und ist der Bewährungshelfer genügend auf den Umgang mit Suchtgefährdeten und Abhängigen vorbereitet?

Der Anteil der Klienten mit einer Suchtproblematik in der Bewährungshilfe wächst. Obwohl alle Suchtformen wie Alkoholismus, Medikamentenmißbrauch eine zunehmende Rolle spielen, stellen Heroinabhängige und Klienten mit polyvalentem Mißbrauch das größte Problem dar. Aufgrund der Notwendigkeit, sich ständig illegal Drogen beschaffen zu müssen, sind für Heroinabhängige schnelle Interventionen des Bewährungshelfers erforderlich. Der Bewährungshelfer stößt dabei sehr häufig auf Bedingungen, die seine Interventionsbemühungen beeinträchtigen. Solche Bedingungen sind die abwartende Einstellung von Drogenberatungsstellen sowie deren Überbelastung, schnell auf solche Beratungsbedürfnisse der Klienten mit Bewährungsaufgaben zu reagieren, die schwankende Motivation des Klienten, seinen Drogenkonsum als problematisch und veränderungsbedürftig anzunehmen. Besonders wurde hervorgehoben, daß suchtgefährdete und drogenkonsumierende Klienten nicht ohne weiteres vom Bewährungshelfer erkannt werden und daß ein umfassendes Wissen um die Suchtentwicklung und der Suchterkrankung überwiegend durch Eigeninitiative erworben werden muß. Ohne dieses Wissen um die Erkrankung, um die Möglichkeiten des Drogenhilfesystems und die Unterstützung dieses Systems für die zunehmende Suchtproblematik in der Bewährungshilfe bleibt der Bewährungshelfer diesem Klientel gegenüber relativ hilflos.

Es erhebt sich deshalb die Forderung an die DBH, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Bewährungshelfer zu dem Bereich Sucht anzubieten. Dieser Themenbereich erhält vor allem auch für die neuen Bundesländer einen hohen Stellenwert. Neben der Vermittlung eines Verständnisses über die Suchterkrankung sollten vor allem auch interdisziplinäre Fortbildungen zwischen Bewährungshilfe, Drogenhilfe und Justiz stattfinden, um die Kooperationsmöglichkeiten dieser Berufsgruppen im Sinne des Klienten zu verbessern.

2. Wie gestaltet sich die derzeitige Zusammenarbeit zwischen Gericht und Bewährungshilfe sowie Bewährungshilfe und Drogenhilfe?

2.1. Gericht- und Bewährungshilfe

Ausführlich wurde die spärliche Information der Gerichte über den mit der gerichtlichen Bestellung an den Bewährungshelfer verwiesenen Klienten diskutiert. Während Drogenabhängigkeit oder Alkoholismus überwiegend in den Urteilen mitgeteilt werden, werden problematischer Suchtmittelkonsum ohne direkten Zusammenhang zur Tat von den Gerichten eher selten an den Bewährungshelfer weitergegeben, teilweise auch weil dieser problematische Konsum den Gerichten selbst nicht bekannt war. Ein Teil der Teilnehmer empfand, daß ausführliche Informationen des Gerichts über den Klienten für den Bewährungshelfer nützlich sein könnte, eine andere Gruppe empfand die geringen Informationen nicht als Mangel, sondern sah sich eher bestätigt dadurch eine intensive Arbeit mit dem Klienten aufnehmen zu sollen. Nahezu einhellig wurde jedoch beklagt, daß die Mitteilung der Gerichte über verurteilte Klienten den Bewährungshelfer erst lange nach der Urteilsverkündung erreichen. Teilweise verstreichen bis zu 5 Monaten. Bei einem suchtmittelabhängigen Klienten kann in dieser Zeit die Krankheit sich jedoch extrem verschlimmern und die Gefahr des Todes für den Klienten mit sich bringen. Eine unmittelbare Information des Bewährungshelfers nach der Urteilsverkündung durch das Gericht - möglicherweise über Schnellmitteilungen - kann für den Klienten lebenserhaltend sein und ist deshalb unumgänglich. Diskutiert wurde auch, ob der Bewährungshelfer nicht bereits vor der Verhandlung von den Gerichten hinzugezogen werden könne, wenn eine Bewährungsauflage für den Klienten wahrscheinlich ist. Dabei geht es nicht darum, die Jugendgerichtshilfe oder Gerichtshilfe zu ersetzen, sondern frühzeitig den Betreuungsprozeß für den Klienten einzuleiten mit dem Ziel, Strafhaft so weit wie möglich zu vermeiden und Alternativen des therapeutischen Einwirkens bereits vor der Verhandlung auszuloten.

2.2. Bewährungs- und Drogenhilfe

Hat der Klient noch keinen Kontakt zu dem Drogenhilfesystem, besteht die Arbeit des Bewährungshelfers überwiegend darin, den Klienten zu motivieren und in das Drogenhilfesystem, überwiegend in Drogenberatungsstellen, zu vermitteln. Die Drogenberatungsstellen reagieren auf das Klientel der Bewährungshilfe häufig mit Zurückhaltung und akzeptieren auch nicht ohne weiteres den Bewährungshelfer als Partner, um gemeinsam Alternativen und Lösungsansätze für die Problematik des Klienten zu entwickeln. Von Seiten des Klienten besteht jedoch auch häufig Mißtrauen und Angst den Drogenberatungsstellen gegenüber und es ist von daher für Bewährungshelfer schwierig, den Klienten zum Aufsuchen der Beratungsstellen zu bewegen. In solchen Fällen sollte von den Drogenberatungsstellen gefordert werden, den Klienten beim Bewährungshelfer zu einem Gespräch zu treffen, um auf diese Weise die Hemmschwelle des Aufsuchens einer Beratungseinrichtung zu umgehen.

Die Notwendigkeit des Gesprächsangebotes der Beratungsstellen vor Ort wurde auch von den Teilnehmern besonders hervorgehoben, die Wohngruppen von Straffälligen be-